

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 6/1892 (1894)

Artikel: Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-8370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das **Unterrichtswesen in der Schweiz** im Jahr 1892.

Erster Abschnitt.

Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893.¹⁾

Einleitung.

Wir leben in einer wunderbaren Zeit. Grossartige Umwandlungen, die auf die zukünftige Gestaltung der Geschichte einen unberechenbaren Einfluss auszuüben berufen sind, vollziehen sich unter unsren Augen und zwar haben sie zum Ausgangspunkt das wachsende Gefühl der Solidarität aller Interessen. Überall tritt man dem Gedanken näher, dass für die wirtschaftlich Schwachen von *staatswegen* oder doch unter intensiver *Mitbeteiligung* des Staates in der Zukunft wirksamer als bis anhin gesorgt werden muss, und

¹⁾ Vor einigen Wochen ist von Herrn Prof. Dr. J. H. Graf in Bern eine Abhandlung über die nämliche Materie in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienen, als die vorstehende Arbeit bereits druckfertig vorlag. Die genannte Publikation befasst sich in der Hauptsache mit der Frage der im Wurfe liegenden Revision der bernischen Lehrerkasse. Die bezüglichen Verhältnisse in den andern Kantonen werden daher zum Teil nur gestreift, die Gruppierung im einzelnen ist da und dort unzutreffend und unvollständig, das für die Beurteilung der Verhältnisse notwendige statistische Material ist lückenhaft, so dass sich der Abdruck der vorliegenden Arbeit auf dem Gebiete der *obligatorischen* und *fakultativen Selbsthülfe* der Lehrerschaft in der Schweiz ohne weiteres rechtfertigt, insbesondere auch noch deshalb, weil der Verfasser nach eingehender Würdigung aller in Betracht fallenden Materialien zu andern Schlüssen gelangt, als Herr Prof. Dr. J. H. Graf in seiner oben zitierten Abhandlung.

sucht ihn durch das Mittel der sogenannten sozialen Gesetzgebung in den meisten Staaten in die Praxis zu übersetzen. Deutschland hat im Beginn der 80er Jahre den ersten, grossartigen Schritt in der bezeichneten Richtung getan, und andere Staaten sind daran, ihm auf dieser Bahn zu folgen. In der Schweiz insbesondere halten die grossen Fragen der Kranken- und Unfallversicherung, die gerade jetzt im Stadium der Vorberatung sich befinden, die Geister in Atem. Durch eine eben ins Volk hinausgeworfene Initiative soll nach der Meinung der beteiligten Kreise in erster Linie die Frage der unentgeltlichen Krankenpflege im Zusammenhang mit dem Tabakmonopol gelöst werden.

Alle diese Bestrebungen gehen darauf aus, auf staatlicher Grundlage die Fürsorge für diejenigen Berufsklassen, welche derselben bedürfen, zu verallgemeinern.

Nicht alles ist jedoch der Zukunft vorbehalten geblieben. Gerade in unserem Lande besteht eine Reihe von privaten oder staatlichen Institutionen, welchen es obliegt, bei Alter, Invalidität oder Krankheit ihren Beteiligten oder im Todesfalle deren Angehörigen eine Stütze zu sein.

Wo die Kantone diese Pflicht direkt oder durch Subventionirung bestehender Institutionen übernommen haben, kommt die Hilfe in der Hauptsache Lehrern, Geistlichen, Staatsbeamten im engen Sinne und insbesondere den Mitgliedern der Polizeikorps zu gute.

Im Rahmen des vorliegenden Jahrbuches sollen nun diejenigen Bestrebungen auf dem Gebiete der *staatlichen* Fürsorge sowie der *obligatorischen* und *fakultativen* *Selbsthilfe* zur Darstellung gelangen, welche das Lehrerpersonal in den einzelnen Kantonen betreffen.

Für die Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse ergeben sich nun ohne weiteres zwei Gruppen :

1. Die staatlichen Pensionen und Ruhegehalte.
2. Die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, welche *ganz* oder *teilweise* von den Interessenten unterhalten werden und je nachdem die staatliche Nötigung zum Beitritt vorhanden ist oder nicht, in *obligatorische* und *fakultative* Institute zerfallen.

Wegen der Verschiedenheit des geschichtlichen Werdens der einzelnen Kantone und der Mannigfaltigkeit der geographischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse derselben, ist von irgend welcher Einheit in der Organisation und Durchführung der Fürsorge für die Mitglieder der genannten Berufsklassen keine Rede; die bezüglichen Bestrebungen bilden vielmehr die denkbar bunte Musterkarte.

Wie gesagt, haben einzelne Kantone die Last der Fürsorge *vollständig* auf sich genommen, andere bloss *zum Teil*, indem sie entweder private Vereinigungen subventioniren oder dann bloss für die Ruhegehalte aufkommen und es im übrigen den betreffenden

Interessentenkreisen überlassen, selbst für die Zukunft der Witwen und Waisen vorzusorgen.

Diejenigen Kantone endlich, welche sich in keiner Weise um Alter und Krankheit ihrer Lehrerschaft und Geistlichkeit bekümmern, überlassen die Fürsorge der eigenen Initiative der genannten Stände, weniger weil ihnen die Neigung zum Helfen fehlt, als vielmehr weil die Mittel nicht vorhanden zu sein scheinen oder weil in gewissen Fällen das Gebiet zu klein ist.

Alles was die berührten Fragen des Näheren angeht, findet sich in nachstehenden Ausführungen.

I. Staatliche Ruhegehalte.

(Kantone: Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Schaffhausen, Aargau, Waadt und das eidgenössische Polytechnikum.)

A. Kantone.

1. Kanton Zürich.

Die Ruhegehalte sind im Kanton Zürich durch das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 28. September 1832¹⁾ (§ 83 c) eingeführt worden, in jener Zeit der Regeneration, da das ganze höhere und niedere Schulwesen des Kantons auf andere Grundlagen gestellt wurde.

Der Art. 83 c des genannten Gesetzes über das Volksschulwesen setzte fest, dass, falls ein Lehrer ganz oder für einzelne Lehrfächer unfähig befunden werde, der Erziehungsrat befugt sei, ihm einen Schulverweser oder Lehrgehülfen beizutragen oder ihn *mit Fr. 20—80 a. W. in den Ruhestand zu versetzen*.

Um die Anstellung von Lehrgehülfen für altersschwache oder dienstunfähig gewordene Lehrer oder deren *Versetzung in den Ruhestand* zu erleichtern, wurden nach Art. 74 jährlich 30—40 Additamente von Fr. 40—60 ausgesetzt. Die eine Hälfte derselben wurde unmittelbar aus der Staatskasse, die andere Hälfte aus den Zinsen des Elementarschulfonds bestritten.

Eine neue gesetzliche Regelung erfuhr die Ruhegehaltsfrage durch das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859, das in seinen bezüglichen §§ folgendermassen lautet:

§ 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird²⁾ betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrat

¹⁾ Die näheren Ausführungsbestimmungen enthält die Verordnung des Erziehungsrates über die Erteilung von Ruhegehalten an Volksschullehrer vom 24. Mai 1834 (vom Regierungsrat genehmigt unterm 29. Mai 1834).

²⁾ Mit der Abschaffung des Schulgeldes dahingefallen.

mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind.

§ 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Diese Bestimmungen, welche die gesamte Lehrerschaft an den Volksschulen und den höhern kantonalen Lehranstalten einbegreifen, bestehen auch heute noch in Kraft. Die allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Lehrer durch das Besoldungsgesetz vom Jahre 1872 hat daher auch eine Erhöhung der Ruhegehalte zur Folge gehabt, derart, dass, während die Ruhegehalte für Volksschullehrer vor 1872 von Fr. 500—800 variirten, sie seither auf Fr. 800—1000 für Primarlehrer und Fr. 1000—1400 für Sekundarlehrer stiegen.

Unterm 3. September 1891 ist vom Regierungsrat eine Verordnung erlassen worden, die in verschiedenen Beziehungen über den klaren Wortlaut der oben zitierten Gesetzesbestimmung hinausgeht. Sie bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber gewissen, von der Bauernbundbewegung formulirten Wünschen, welche Bewegung bald nach ihrem Entstehen den Kampf gegen die Institution der Ruhegehalte auf ihre Fahne schrieb. Man dachte damals in Regierungskreisen wohl, den heraufziehenden Sturm beschwören zu können; allein die im Frühjahr 1893 beim Kantonsrat eingelegte Initiative gegen die Ruhegehalte hat das Gegenteil bewiesen.

Über den gegenwärtigen Umfang der Ruhegehaltsbezüge im Kanton Zürich orientiren nachfolgende Angaben:

Die aktive zürcherische Volksschullehrerschaft umfasste auf 1. November 1893 990 Mitglieder, wovon 776 Primar- und 214 Sekundarlehrer. Ende 1893 erhielten 90¹⁾ ehemalige Volksschullehrer (77 Primar- und 13 Sekundarlehrer) einen Ruhegehalt, d. h. rund 9% des gegenwärtigen Bestandes der Volksschullehrerschaft; im fernern sieben ehemalige Lehrer an den Kantonallehranstalten (5% der Gesamtzahl von 130 höhern Lehrern).

Von den 97 mit Ruhegehalten bedachten Lehrern (Volksschullehrern und Lehrern an den Kantonallehranstalten) haben 82 oder

¹⁾ Das durchschnittliche Alter bei der Pensionirung zürcherischer Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) beträgt 59 Jahre, die durchschnittliche Dienstdauer 38^{3/4} Jahre. Für die Primarlehrer sind die betreffenden Zahlen 59^{1/2} bezw. 39^{1/4} Jahre, für die Sekundarlehrer 56^{1/2} bezw. 36^{1/2} Jahre. Diese Ergebnisse gründen sich auf die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre.

beinahe $\frac{9}{10}$ das 60. und 43 oder beinahe die Hälfte das 70. Altersjahr überschritten.

Von rund 1300 Mitgliedern der Lehrerschaft und Geistlichkeit beziehen 112 Ruhegehalte, d. h. 8,5 % oder $\frac{1}{12}$ der Gesamtzahl.

Von den 90, auf 1. November 1893 pensionirten Volksschullehrern zählten

30 und weniger Dienstjahre	10	41—50 Altersjahre	3
31—35	20	51—60	11
36—40	16	61—70	38
41—45	22	71—80	36
46—50	19	81—90	2
mehr als 50	3		

Die einzelnen Ruhegehalte erreichten die nachfolgenden Beträge:

Gewesene Primarlehrer	Gewesene Sekundarlehrer
1 von 100—200 Fr.	1 von 1001—1100 Fr.
— " 201—300 "	4 " 1101—1200 "
1 " 301—400 "	5 " 1201—1300 "
5 " 401—500 "	3 " 1301—1400 "
2 " 501—600 "	
4 " 601—700 "	
14 " 701—800 "	
32 " 801—900 "	
17 " 901—1000 "	

Für die Lehrerschaft an den Kantonallehranstalten stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

Dienstjahre	Altersjahre	Betrag der Ruhegehalte
30—40 : 3	61—70 : 2	1000—2000 Fr.
41—50 : 2	71—80 : 3	2000—3000 "
51—55 : 2	81—90 : 2	3000—3500 "

Das Total der ausgerichteten Ruhegehalte betrug:

Für die Lehrer der Kantonallehranst. ¹⁾	Fr.	Für Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer)	Zahl der Pensionirten
		Fr.	
1873	18,722	23,025	65
1874	18,943	25,474	70
1875	16,478	41,300	91
1876	18,581	57,979	96
1877	19,531	54,586	90
1878	15,882	54,059	89
1879	15,438	60,416	95
1880	15,270	71,122	102
1881	12,075	75,002	102
1882	14,450	78,812	104
1883	16,306	77,042	105
1884	12,907	79,718	112
1885	9,995	82,743	118
1886	12,090	88,921	118
1887	13,680	94,747	115
1888	10,200	94,185	109
1889	11,450	87,932	105
1890	13,290	86,557	107
1891	13,325	86,751	108
1892	14,072	89,282	101
1893	13,364	89,286	97

¹⁾ Hochschule, Kantonsschule, Technikum, Seminar, Tierarzneischule.

Wenn wir den Betrag der im Jahr 1893 verabreichten Ruhegehalte von rund Fr. 100,000 ins Verhältnis zu den in diesem Jahre ausgerichteten Besoldungen von rund drei Millionen Franken setzen, so ergeben sich für erstere ca. 3 % oder ca. 0,8 % der gesamten Staatsausgaben im Betrage von Fr. 12,8 Millionen.

Im Jahre 1893 hat nun der kantonale Bauernbund gegen die Institution der Ruhegehalte Sturm gelaufen, indem er gegen dieselben eine Initiativbewegung inszenirte.

Der Regierungsrat hat das bezügliche Initiativbegehren¹⁾ unter Hinweis auf die Hinfälligkeit der erhobenen Vorwürfe zu handen der Volksabstimmung in ablehnendem Sinne begutachtet. Im Laufe des Frühjahrs 1894 wird dasselbe der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Die beiden Städte *Zürich* und *Winterthur* gehen mit Bezug auf die Erteilung von Ruhegehalten noch erheblich über die vom Unterrichtsgesetze geforderten Minima hinaus. Und zwar ergänzt die Stadt Zürich den staatlichen Ruhegehalt für die Primarlehrer auf Fr. 1900—2500, für die Primarlehrerinnen auf Fr. 1200—1500, denjenigen der Sekundarlehrer auf Fr. 2200—2500²⁾.

In Winterthur bewegen sich die bezüglichen Ansätze ungefähr in demselben Rahmen; für die Lehrer an den dortigen höheren Stadtschulen variiren sie zwischen Fr. 2500 und Fr. 3000. Gegenwärtig (Januar 1894) sind in Winterthur pensionirt: Drei Volkschullehrer mit städtischen Pensionen (ohne die staatliche) im Betrage von Fr. 800, 1400, 1500; im fernern vier höhere Lehrer mit Ansätzen von Fr. 1600, 2500, 2700 und 3000. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Pensionen beträgt somit Fr. 13,500.

¹⁾ Das Initiativbegehren lautet:

„An den h. Kantonsrat des Kantons Zürich!

Wir erlauben uns, Ihnen im Sinne von Art. 29 der zürcherischen Staatsverfassung folgendes Initiativbegehren zuzustellen:

1. Staatliche Pensionen und Ruhegehalte sind abzuschaffen und demnach § 256 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861 und die §§ 313 und 314 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, sowie die regierungsrätliche Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 ausser Kraft zu setzen.
2. Laden wir den Kantonsrat ein, die Missbräuche, welche bei gegenwärtigem Bezug von Pensionen bestehen, abzustellen und obiges Postulat dem Volksentscheid zu unterbreiten.

Mit zeitgemässer, den Leistungen entsprechender Besoldung unserer Staatsbeamten sind wir einverstanden; dagegen können wir als demokratische Republikaner uns nicht dazu verstehen, einzelnen Ständen Vorrechte zu gewähren und zwar um so weniger, als jetzt schon die gruellsten Missbräuche vorgekommen sind.“

²⁾ Sie verausgabte an Ruhegehalten im Jahr 1893 Fr. 17,850, wovon Fr. 12,550 auf gewesene Primarlehrer, Fr. 4400 auf Sekundarlehrer und Fr. 900 auf Arbeitslehrerinnen entfallen.

Ausser diesen Stadtgemeinden gewähren auch eine Reihe von Landgemeinden grössere oder geringere einmalige oder jährliche Zulagen zu den staatlichen Ruhegehalten verdienter Lehrer. Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Triennium 1890/91 bis 1892/93 verabreichen u. a. nachstehende Primarschulgemeinden jährliche Ruhegehalte: Stadt Zürich Fr. 17,505 (17 Lehrern), Mettmenstetten Fr. 100 (1), Thalweil Fr. 400 (1), Winterthur Fr. 2203 (2), Flurlingen Fr. 100 (1); es haben sodann nachfolgende Gemeinden zurücktretenden Lehrern einmalige Gratifikationen in den beigesetzten Beträgen verabreicht: Thalweil Fr. 500 (1), Horgen Fr. 1000, Hinweil Fr. 200, Dachsen Fr. 500.

Die folgenden *Sekundarschulgemeinden* erhöhen aus eigenen Mitteln die staatlichen Pensionen um folgende Summen: Mändorf Fr. 600 (1), Winterthur Fr. 1500 (1), Zürich (siehe oben).

Gegenwärtig geht unter der zürcherischen Volksschullehrerschaft das Bestreben dahin, eine eigene Lehrer-Alterskasse, eventuell Sterbekasse zu gründen, einerseits, um die als unzulänglich zu bezeichnenden Ruhegehalte durch Zuschüsse aus dieser Kasse auf eine Höhe zu bringen, welche den Unterhalt der Familie eines im Ruhestande befindlichen Lehrers ermöglicht, anderseits, um die Witwen- und Waisenrente von Fr. 400 in einer Weise zu steigern, dass der Kampf ums Dasein für die Hinterlassenen eines Lehrers weniger bitter wird¹⁾. Es besteht aber hiebei eine Schwierigkeit, die nicht übersehen werden darf: wenn der Lehrer mit Familie ausser dem Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung noch einen ferner nicht unerheblichen Beitrag an eine Alterskasse leisten müsste, so würde bei den anderweitigen Verpflichtungen verschiedenster Art, die an ihn herantreten, die in vielen Gemeinden verabreichte Minimalbesoldung kaum ausreichen.

2. Kanton Bern.

a. Primarlehrerschaft.

Bereits durch ein Dekret vom 5. Dezember 1837, später durch § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 wurde die Ausrichtung von *Leibgedingen* an invalide Lehrer möglich gemacht.

Das gegenwärtige Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 setzte sodann bezüglich der Ruhegehalte folgendes fest:

¹⁾ Vergleiche: Beitrag zur Frage der zukünftigen Pensionirung der zürcherischen Lehrer und der Unterstützung von Witwen und Waisen, bearbeitet von K. Lutz, Sekundarlehrer, und H. Leemann, Sekundarlehrer. — Andelfingen, W. Hepting, Juni 1889.

§ 55. Der Regierungsrat kann solche patentirte Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240—360 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden.

Zu diesem Zweck, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000¹⁾ auszusetzen.

§ 56. Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

Die Verordnung über die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 3. Juli 1872, welche an Stelle derjenigen vom 11. März 1871 trat, setzt fest, dass die Leibgedinge vom Regierungsrat nach Anhörung der Erziehungsdirektion gesprochen werden.

Die Anmeldungen haben entweder von den Schulbehörden (Schulkommissionen, Schulinspektoren) oder den betreffenden Lehrern direkt auszugehen. In ersterm Falle ist die Unzulänglichkeit der Kräfte des Lehrers durch eine Darstellung seiner Leistungen, in letzterm durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. In beiden Fällen ist der Anmeldung ein Zeugnis des Gemeinderats über die Vermögensverhältnisse des Betreffenden beizufügen (§ 4).

Für die auf Grundlage des Gesetzes vom 11. Mai 1870 gesprochenen Pensionen gilt folgendes Klassensystem:

I.	Kl.	Für Lehrer u. Lehrerinnen, die das 30. Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben, Fr. 240 Leibgedinge.
II.	"	" mit 30 u. 31 Dienstj. 260 "
III.	"	" 32 " 33 280 "
IV.	"	" 34 " 35 300 "
V.	"	" 36 " 37 320 "
VI.	"	" 38 " 39 340 "
VII.	"	" 40 " mehr 360 "

Falls der Bezüger eines Leibgedinges mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion wieder eine öffentliche Primarschule übernimmt, oder wenn er stirbt, fällt das Leibgedinge dahin; dagegen haben die Witwe und die Kinder des Inhabers noch während des laufenden und des darauf folgenden Vierteljahres die Nachgenussberechtigung.

Im Jahre 1886 wollte der Grosse Rat die Ruhegehaltsfrage durch ein „Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule und die Bildung einer Lehrerkasse“ ordnen; es wurde aber vom Volk in der Abstimmung vom 24. Oktober desselben Jahres verworfen. In diesem Projekte waren folgende Ruhegehalte vorgesehen, welche durch eine zu gründende Lehrerkasse hätten bestritten werden sollen:

¹⁾ Ist seither sukzessive auf dem Budgetwege erhöht worden.

Nach Dienstjahren	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.
20	—	300
25	—	350
30	400	400
35	450	450
40	500	500

In Ausnahmefällen war auch die Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen mit weniger als 30 beziehungsweise 20 Dienstjahren mit Maximalsätzen von Fr. 400 beziehungsweise Fr. 300 gestattet.

Der Jahresbeitrag in diese Pensionskasse war per Mitglied der Lehrerschaft auf Fr. 25 angesetzt und die Beitragspflicht sollte nach 30 beziehungsweise 20 Dienstjahren aufhören; der Staat seinerseits sollte an jede Lehrstelle einen Zuschuss von Fr. 40 leisten.

Zu Anfang des Jahres 1893 waren 172 Leibgedinge und zwar in folgenden Beträgen vergeben:

3 à Fr. 200 = Fr. 600
40 à " 240 = " 9,600
9 à " 260 = " 2,340
10 à " 280 = " 2,800
10 à " 300 = " 3,000
13 à " 320 = " 4,160
11 à " 340 = " 3,740
76 à " 360 = " 27,360

1893: 172 mit . . . Fr. 53,600

Diese ungenügenden Ansätze für die „Leibgedinge“ und die Unmöglichkeit, allen gerechtfertigten Gesuchen um solche zu entsprechen, machten es dem Gesetzgeber zur Pflicht, anlässlich der Beratungen über ein neues Primarschulgesetz auch einer Neuordnung der Ruhegehaltsfrage näher zu treten.

Der erste Entwurf des Schulgesetzes sah die Ausrichtung von Pensionen vor, gestützt auf das Prinzip einer Verteilung der Einzahlung von jährlichen Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft. Dieser Standpunkt wurde in der Beratung verlassen, sodass in der vom 27. Mai bis 3. Juni und vom 17.—26. November 1891 stattgefundenen I. Beratung des „Gesetzesentwurfs über den Primarunterricht im Kanton Bern“, die auf die Ruhegehaltsfrage bezügliche Bestimmung in folgender Fassung festgestellt wurde:

e. Versetzung in Ruhestand.

§ 53. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280—400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Das heisst, sofern dieser Passus in den folgenden Lesungen unverändert geblieben wäre, hätte man das Prinzip der Invalidenpension mit ganz bescheidener Erhöhung der bisherigen total ungenügenden Ansätze von neuem sanktionirt. Durch diesen § wäre nunmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, die Anzahl der Leibgedinge zu erweitern und wirklich dürftige invalide Petenten zu berücksichtigen.

Die Interessenten und weitere Volkskreise erklärten sich durch diese Lösung nicht befriedigt, und eine grosse Zahl von Stimmen sprach sich für Schaffung einer *Pensionskasse* unter Beteiligung von Staat und Lehrerschaft aus. Allgemein war man der Ansicht, dass die bisherigen Leibgedinge total ungenügend seien, „zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben“. Wir heben aus diesen Vernehmlassungen die Anträge¹⁾ der Vorsteherschaft der Schulsynode vom 2. Juni 1892 an die Versammlung der Synode heraus :

1. Da eine wesentliche Mehrleistung des Staates, als diejenige, welche § 53 des Entwurfes nach erstmaliger Beratung durch den Grossen Rat mit sich bringen würde, nach dieser Richtung kaum zu erhoffen ist, die in dem genannten § angenommenen Pensionsansätze aber im Vergleich zu denjenigen anderer fortgeschritten Kantone und noch weit mehr im Vergleich zu den bezüglichen Leistungen monarchischer Staaten als sehr geringe und an und für sich zur Erreichung ihres Zweckes als absolut ungenügende bezeichnet werden müssen, so müssen wir wünschen, dass das Prinzip der Verteilung der Beiträge an die zu gründende Pensionskasse auf Staat und Lehrerschaft im Sinne von § 119 des ursprünglichen Entwurfes beibehalten werde.

2. Wir betrachten es als unzweckmässig, ein bestimmtes Beitragsverhältnis zwischen Staat und Lehrerschaft von vorn herein zu fixiren und würden es vorziehen, wenn im Gesetz lediglich das vorstehend betonte Prinzip ausgesprochen würde, die weitere Ausführung dagegen, weil versicherungstechnischer Natur und von gar mannigfaltigen Faktoren abhängig, einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bliebe.

In ihrer Hauptversammlung hat sich die Schulsynode entgegen dem Antrag ihrer Vorsteherschaft dahin schlüssig gemacht, es möchte das Maximum der Leibgedinge auf Fr. 500 gebracht werden. Die Fürsorge für Witwen und Waisen soll Sache des Lehrers bleiben und es ist dieselbe durch die bernische Lehrerkasse in Aussicht zu nehmen, für welche der Beitritt obligatorisch zu erklären ist.

Diese Stellungnahme der gesamten Synode zu der Pensionsfrage ist begreiflich, sobald sie im Zusammenhang mit den Besoldungsverhältnissen der bernischen Lehrerschaft betrachtet wird. Denn jede weitere Belastung, insbesondere des Landschullehrers bedeutet einen verhältnismässig nicht unerheblichen Abzug an einer an und für sich recht bescheidenen Besoldung.

Nach Eingang der verschiedenen Gutachten hat der Grossen Rat in der II. Beratung des Schulgesetzesentwurfes die Frage der Ruhegehalte in folgender Weise zu lösen versucht :

¹⁾ In ähnlichem Sinne sprachen sich u. a. auch die Primarlehrerkonferenz der Stadt Bern und eine „allgemeine Versammlung in Bern“ aus.

§ 49, Alinea 1¹⁾, wie § 53 der ersten Lesung mit folgendem Zusatz: „Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft „nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller „Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu „leistende Beitrag die Auslagen für die hiervor (s. Alinea 1) bestimmte „Pensionirung nicht übersteigt.“

§ 50. Die Sorge für die Witwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob. Dagegen kann der Regierungsrat den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden. Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.²⁾

Angesichts dieser Wendung der Dinge hat die bernische Schulsynode in ihrer Versammlung vom Oktober 1893 u. a. beschlossen, die Verwaltung der bestehenden Lehrerkasse zu ersuchen, sie möchte dieselbe in dem Sinne umgestalten, dass sie neben der bestehenden Kapitalversicherung noch eine Abteilung für Altersrente mit Übertragung der Rente auf Witwen und Waisen enthalte. Im fernern sollen die Behörden angegangen werden, den Beitritt zu der reorganisirten Kasse für die bernische Lehrerschaft obligatorisch zu erklären und für die finanziellen Verpflichtungen die Garantie zu übernehmen.

Der Genuss der Altersrente soll für den Lehrer im 60., für die Lehrerin im 55. Altersjahr beginnen und die Verpflichtung soll sich im Maximum auf 40 beziehungsweise 35 Einzahlungen erstrecken.

b. Lehrerschaft an den Mittelschulen und an der Hochschule.

Für diese Funktionäre ist in befriedigender Weise durch Spezialgesetze vorgesorgt:

Mittelschulen (Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen). Das „Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung“ vom 27. Mai 1877 setzt fest:

§ 4. Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon zehn Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unvershuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise können in Notfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensionirt werden, wobei jedoch der *Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung* betragen soll.

Über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat nach den Verumständungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse u. s. w.).

¹⁾ Siehe Seite 9 unten.

²⁾ Wie wir in letzter Stunde erfahren, ist am 30. Januar 1894 das bernische Schulgesetz vom Grossen Rat einstimmig angenommen worden.

§ 8. Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung der Kantonsschule an dieser Anstalt angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonsschule angestellt gewesen sind, und zwar so, dass
 - a. diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonsschule ausser stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;
 - b. diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Fall eintritt.
2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $\frac{1}{3}$ des Gehaltes als Kantonsschullehrer. Über die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat.

Lehrerseminarien. § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 lautet:

Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundzwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon zwölf Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher höchstens die Hälfte ihrer Seminarbesoldung beträgt.

Hochschule. § 49 des Gesetzes über das höhere Gymnasium und die Hochschule vom 14. März 1834 setzt fest:

Die ordentlichen Professoren, welche nach fünfzehn Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen ausser stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden mit wenigstens einem Dritteile ihres fixen Gehaltes.

Die Ausgaben des Kantons Bern für Pensionen und Leibgedinge an seine Lehrerschaft erreichen die nachstehenden Summen:

	Rechnung 1891	Budget 1892	Pen- sionirte	Budget 1893
	Fr.	Fr.		Fr.
Hochschule	4,200	8,400	3	11,000 ¹⁾
Seminarlehrerpensionen	1,500	1,500	1	1,500 ²⁾
Pensionen für Sekundarlehrer ³⁾	21,947	25,000	18	23,000 ⁴⁾
a. Ausserordentliche Beiträge an invalide Lehrer	56,505	14,000	172	14,000
b. Leibgedinge		36,000		36,000
	84,152	84,900	194	85,500

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass die Ruhegehaltsfrage im Kanton Bern für die Volksschullehrerschaft nicht in einer Weise geordnet ist, wie es wohl im Interesse der Schule von Behörden und Schulfreunden gewünscht werden muss. Weitaus besser ist in dieser Richtung für die höhere Lehrerschaft gesorgt. Zwar sind auch dort die Pensionen nur für den Invaliditätsfall vorgesehen; allein da sie in Bruchteilen ($\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$) der Besoldung ausgedrückt sind und die Besoldung für die genannten Funktionäre eine ver-

¹⁾ Je 1 à Fr. 2600, 2800 und 3000. — ²⁾ 1 à Fr. 1500. — ³⁾ Gewesene Lehrkräfte an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen. — ⁴⁾ Je 1 à Fr. 500, 600, 1000, 1500, 1600, 1800, 1900, 3000, 2 à 800, 3 à 900, 5 à 1200.

hältnismässig bedeutende ist im Vergleich zu derjenigen der Primarlehrer, so steigt der Ruhegehalt auch absolut auf einen Betrag, der wenigstens im schlimmsten Fall die bittere Not vom Pensionirten fernzuhalten vermag. Dass die Pensionen nicht unter ein gewisses Minimum sinken dürfen, dafür sorgt im übrigen die interkantonale ja internationale Konkurrenz, die sich bei der Beschaffung von Lehrkräften für die Mittelschulen, insbesondere aber von solchen für die Hochschulen geltend macht.

Die *Stadt Bern* ihrerseits hat die Ruhegehaltsfrage ebenfalls geordnet. Bis jetzt betrug der Ruhegehalt für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 500 und wurde nach 30 respektive 25 ununterbrochenen Dienstjahren in der Gemeinde Bern ausgerichtet. In den letzten Jahren bezogen denselben einzig 2 Lehrerinnen mit zusammen Fr. 1000.

Durch den Gemeindebeschluss vom 3. Dezember 1893 sind im Zusammenhang mit der Erhöhung der Besoldungen¹⁾ auch die Ruhegehalte erheblich erhöht worden. Er bestimmt mit Bezug auf dieselben folgendes :

„Der Gemeinderat wird ermächtigt, an Lehrer nach 30 und an Lehrerinnen nach 25 Jahren Schuldienstes an öffentlichen Primarschulen „der Gemeinde Bern vom 1. Januar 1894 hinweg lebenslängliche Ruhegehalte von Fr. 800 jährlich zu bewilligen, sofern und so lange dieselben „keine anderweitige besoldete Stelle einnehmen.“

„Wenn das Interesse der Schule es verlangt, kann der Gemeinderat „ausnahmsweise diesen Ruhegehalt auch einer solchen Lehrkraft bewilligen, „welche die vorstehend angeführten Bedingungen nicht vollständig erfüllt hat.“

„Statt der Verabfolgung dieser Ruhegehalte kann sich die Gemeinde „mit einem entsprechenden Beitrag bei einer Pensionskasse beteiligen.“

Betreffend das letzte Alinea spricht sich die stadträtliche Botschaft vom 27. Oktober 1893 folgendermassen aus :

„Bei der Behandlung der Gesamtvorlage im Stadtrat ist auch die Frage „der Errichtung einer Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen zur „Sprache gekommen. Dahinzielende Bestrebungen sind auf dem kantonalen „Boden schon ziemlich weit fortgeschritten. Es kann sich in keiner Weise „darum handeln, dieselben zu durchkreuzen; hingegen wird es nur zweckmässig sein, dass die Stadt Bern sich in dieser Richtung vollständig freie „Hand vorbehält, je nach Umständen statt der Verabfolgung von Ruhegehalten eine jährliche Beitragsleistung an eine zu errichtende Pensionskasse für Lehrer und Lehrerinnen zu bewilligen.“

3. Kanton Baselstadt.

Ein gesetzliches Recht auf Pension ohne Pensionskassen hatten im Kanton Baselstadt schon längst zwei Kategorien von öffent-

¹⁾ Die Anfangsbesoldung für Lehrer wird auf Fr. 2200, für Lehrerinnen auf Fr. 1550 festgesetzt. Hiezu kommen folgende jährliche Alterszulagen :

1. Nach fünf Jahren Schuldienstes an öffentlichen Primarschulen der Gemeinde Bern	Fr. 200.—
2. Nach zehn Jahren	" 400.—
3. Nach fünfzehn Jahren	" 600.—

lichen Funktionären, die Lehrerschaft und die Geistlichkeit. Die übrigen Beamten sind gemäss einem durch Übung bestehenden Recht ebenfalls seit langer Zeit pensionirt worden, ohne dass hiefür eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre.

Die Landjäger allein sind an einer staatlich organisirten Pensionskasse, dem Invalidenfonds des Polizeikorps, beteiligt.

Im Jahre 1888 wurde nun soweit möglich die Pensionsfrage für alle Beamten und Angestellten des Staates in einheitlicher Weise geregelt.

Die erste Pensionirung eines Lehrers datirt aus dem Anfang der 30er Jahre und wurde in der Folge administrative Übung. Das erste *Gesetz* in dieser Beziehung betraf die Geistlichen. § 19 des Gesetzes vom 7. April 1845 sichert den invaliden Pfarrern einen „angemessenen“, vom Kleinen Rat zu bestimmenden Ruhegehalt zu und § 20 bestimmt, dass das Maximum des Ruhegehaltes in der gesamten Besoldung (Geld und Naturalien) bestehen soll, dass dieses jedoch „in der Regel“ nur solchen Geistlichen zukommen soll, die 70 Jahre alt sind, oder wenigstens 30 Jahre im kantonalen Kirchen- oder Schuldienst gestanden haben.

Für die Pensionirung der Lehrerschaft sind die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 massgebend. Die auf die Pensionirung bezüglichen modifizirten Bestimmungen desselben sind aus dem Gesetz vom Jahr 1888 betreffend die Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten herübergenommen worden und bilden die §§ 101 und 102 des Unterrichtsgesetzes.

Das genannte Gesetz vom 22. Oktober 1888¹⁾ setzt folgendes fest:

Die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, welche eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Stelle bekleiden und infolge unvereschuldeten Dienstunfähigkeit entweder während der Dauer ihrer Anstellung entlassen oder nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt werden, haben Anspruch auf Pensionirung (§ 1).

Als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2% der letzten Jahresbesoldung, vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Der Regierungsrat kann aber über diese Norm hinausgehen, sofern deren Festhaltung einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben würde.

In keinem Falle soll die Pension den jährlichen Betrag von Fr. 4500 übersteigen.

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der in § 15 des Gesetzes betreffend die Organisation der Polizei vom 6. Juni 1871 vorgesehene Invalidenfonds des Polizeikorps aufgehoben und dessen Kapitalbestand nach Abzug des Betrages des darin enthaltenen Invalidenfonds der ehemaligen Standestruppe (Grossratsbeschluss vom 11. Oktober 1886) der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps zugewiesen.

Der Betrag des Invalidenfonds der ehemaligen Standestruppe fällt in den kantonalen Winkelriedfonds.

Bei noch nicht zehn Dienstjahren des Entlassenen kann statt der Pension eine Aversalsumme zugesprochen werden, die aber den Betrag einer Jahresbesoldung nicht übersteigen soll (§ 2).

Die Pension wird vom Regierungsrate festgesetzt (§ 3).

Wenn ein pensionirter Beamter oder Angestellter zu irgendwelcher amtlicher Tätigkeit gegen Besoldung von neuem verwendet wird oder in einer andern Stellung ein entsprechendes Einkommen findet, so soll die Pension aufgehoben bzw. in entsprechendem Betrage eingeschränkt werden.

Die Nachgenusszeit kann drei Monate, nach Beschluss des Regierungs-rates eventuell mehr betragen.

Das Alter, in dem die Lehrer regelmässig pensionirt werden, ist faktisch zwischen 62 und 74 Jahren, mit Ausnahme von wenigen Fällen unheilbarer Krankheiten; bei den Lehrerinnen zwischen dem 55. und 61. Altersjahr. Als Durchschnitt sämtlicher Fälle ergibt sich als Alter der Pensionirung 64 Jahre für die Lehrer, und 58 Jahre für die Lehrerinnen.

Die Pensionirung erfolgt auf Verlangen der Lehrer selbst unter Einlegung eines ärztlichen Attestes oder auf Antrag der betreffenden Schulinspektion. Der Pensionirungsbeschluss wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gefasst, nachdem der letztere noch einen Bericht des Finanzdepartements eingeholt hat.

An Pensionen wurden im Jahre 1892 an 22 pensionirte Lehrer verschiedener Stufen Fr. 44.791¹⁾ ausgerichtet, d. h. wenig mehr als 3 % des Gesamtbesoldungsbetrages von Fr. 1,295,440 an 44 Universitätslehrer und 376 Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen, obwohl das Gesetz den invaliden Lehrern 2 % ihrer Besoldungen multiplizirt mit der Zahl der Dienstjahre, also z. B. einem Lehrer mit Fr. 4000 Gehalt und 40 Dienstjahren Fr. 3200 zusichert. Bei der bescheidenen Zahl von Pensionirten kommt freilich auch in Betracht, dass ältern Lehrern ein Teil ihres Pensums ohne Verminderung ihres Gehaltes weggenommen werden kann, was im Jahre 1892 dreizehn Lehrern und Lehrerinnen zu gute kam.

4. Kanton Glarus.

Die Institution der staatlichen Ruhegehalte für *Lehrer* besteht seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Schulgesetzes, d. h. seit 1873.

§ 22, Absatz 2, desselben lautet:

„Der Regierungsrat ist berechtigt, direkt aus der Landeskasse in „besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder „Gebrechlichkeit von dem Schuldienste zurücktreten, Unterstützungen zu „teil werden zu lassen.“

¹⁾ Im fernern verausgabt der Kanton Baselstadt an Pensionen für Kirchen-beamte Fr. 13,544, an andere Beamte und Angestellte Fr. 36,828, was zusammen eine Gesamtpensionssumme von Fr. 92.163 ergibt oder nicht einmal 1½ % der gesamten Staatsausgaben von Fr. 6,965,973.

Gegenwärtig (Ende 1893) beziehen 11 Lehrer den in diesem § vorgesehenen Ruhegehalt. Der Betrag desselben variiert je nach den Vermögensverhältnissen des Pensionsbezügers von Fr. 100—400. Der Gesamtbetrag der im Jahr 1892 an die 11 zurückgetretenen Lehrer ausbezahlten Pensionen belief sich auf Fr. 3500. Nebstdem bewilligen auch einzelne Schulgemeinden den zurückgetretenen Lehrern einen Ruhegehalt. So beziehen beispielsweise diejenigen der Schulgemeinde Glarus eine jährliche Pension von Fr. 800.

5. Kanton Schaffhausen.

Das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 setzt in seinem Art. 7 folgendes fest:

„Dem Regierungsrat ist die Befugnis gegeben, verdienten Lehrern, welche durch unverschuldeten Umstände zur Verwaltung ihrer Stellen untauglich geworden sind, Ruhegehalte aus Staatsmitteln bis auf die Höhe des dritten Teiles, bei Unvermöglichkeit bis auf die Hälfte ihres Gehaltes, zu bewilligen.“

Dieser Artikel 7 bildet ein Provisorium, da er nur so lange in Kraft bleibt, bis die durch Art. 6 des zitierten Besoldungsgesetzes vorgesehene obligatorische Unterstützungskasse ins Leben getreten ist. Dies hat binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu geschehen. Nach dem Erlass des Statuts für die Hülfskasse findet Art. 7 nur noch Anwendung auf die bereits bewilligten Ruhegehalte und auf solche Lehrer, die dannzumal mehr als 25 Dienstjahre hinter sich haben, und sofern dieselben nicht freiwillig der neuen Unterstützungskasse beitreten.

Ähnliche Bestimmungen des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879, welche die Ruhegehaltsfrage in organischen Zusammenhang mit einer schon damals durch das Gesetz in Aussicht genommenen Alters-, Witwen- und Waisenkasse bringen wollten, blieben unausgeführt.

Die frühere Gesetzgebung kannte eine Pensionirung der Lehrer nicht ausdrücklich; gleichwohl konnten im Dienste ergraute oder untauglich gewordene Lehrer nicht dem Elende ausgesetzt werden, deshalb gestaltete sich die Praxis dahin, dass Ruhegehalte bewilligt wurden. Um den Staat in dieser Richtung zu entlasten, namentlich auch, um von dem Ungewissen und Unberechenbaren auf einen legalen und ermessbaren Boden zu gelangen, wurde im Gesetz die Schaffung einer obligatorischen Unterstützungskasse vorgesehen, an welche der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000 leistet.¹⁾

Die Zahl der pensionirten Lehrer im Jahre 1892 betrug 9, welchen zusammen an Ruhegehalten Fr. 5766 ausgerichtet wurden.

¹⁾ Vergleiche die Botschaft des Grossen Rates vom 10. September 1892 an das Volk betreffend das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892.

Diese 9 mit Pensionen bedachten Lehrer repräsentieren 5,2% der Gesamtlehrerschaft (174 inklusive 14 am Gymnasium).

Die *Stadt Schaffhausen* hat von sich aus ebenfalls Pensionen bewilligt, ohne hiefür gesetzliche Grundlagen zu haben. Pro 1892 wurden an 5 gewesene städtische Lehrer¹⁾ zusammen Fr. 3100 als Ruhegehalte verabreicht.

6. Kanton Aargau.

Auch dieser Kanton hat die Ruhegehaltsfrage in gesetzlicher Weise fixirt.

§ 15 des Schulgesetzes für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865 setzt folgendes fest:

„Bei eingetretener Altersschwäche, andauernder Kränklichkeit oder einem andern diensthinderlichen Gebrechen von Lehrern spricht der Regierungsrat, auf die gutächtlichen Berichte der Aufsichtsbehörden, die Entlassung derselben aus.

„Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten, insofern und auf so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, und wenn die Wahlbehörde dazu den Antrag stellt, einen jährlichen Rücktrittsgehalt. Derselbe wird vom Regierungsrat auf den gutächtlichen Bericht der Aufsichtsbehörden und mit Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bestimmt und soll im Höchstbetrag einen Drittel der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen.

„Der Staat übernimmt die diesfälligen Auslagen.“

Der Rücktrittsgehalt für Primarlehrer beträgt Fr. 400—500 (Fortbildungsschullehrer bis Fr. 500, Gemeindeschullehrer bis Fr. 400), für Bezirkslehrer Fr. 1000—1200 und für Kantonsschullehrer Fr. 1600—2200. Laut Staatsrechnung pro 1892 betrugen die Rücktrittsgehalte zusammen Fr. 23,722. (Gemeindeschullehrer Fr. 14,618, Bezirksschullehrer Fr. 2157, Kantonsschullehrer Fr. 4367, Seminarlehrer Fr. 2580.)

Gemäss § 21 des Schulgesetzes sind sodann mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen alle im Kanton angestellten Lehrer und Lehrerinnen zum Beitritt in den Lehrerpensionsverein verpflichtet. An diesen Verein leistet der Staat Fr. 8500 Beitrag.²⁾

¹⁾ Die Gesamtzahl der städtischen Lehrerschaft beträgt 45, inklusive die beiden Geistlichen als Religionslehrer.

²⁾ Zufolge Grossratsbeschluss vom 24. September 1891 ist sodann im Budget ein Posten von Fr. 3000 als Staatsbeitrag an die Alters- und Todesversicherungsprämien der Staatsbeamten und Angestellten aufgenommen worden.

Die Pensionen des aargauischen Polizeikorps variieren von Fr. 150—600. Der Staat leistet an den Unterstützungsverein, den dasselbe bildet, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000.

Für die *Lehrerschaft* wurden an Pensionen im Laufe der letzten 10 Jahre die folgenden Summen ausgeworfen:

Jahr	Gemeindeschullehrer		Bezirksschullehrer		Kantonsschullehrer		Seminarlehrer	
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
1883	38	8,949	3	852	4	3,732	—	—
1884	42	9,215	3	1,390	3	3,100	—	—
1885	42	10,053	4	1,860	3	3,100	—	—
1886	59	13,299	4	2,090	3	3,100	2	350
1887	63	15,625	4	1,765	3	3,100	2	2,400
1888	60	14,380	4	1,710	3	3,100	2	2,400
1889	60	13,916	3	1,390	3	2,690	2	2,400
1890	61	13,159	4	1,890	2	2,100	2	2,400
1891	61	14,156	4	1,807	2	2,100	3	3,225
1892	70	14,618	5	2,657	4	4,367	3	2,580

7. Kanton Waadt.

Die oben behandelten sechs deutsch-schweizerischen Kantone stehen als Vertreter des Prinzipes der *reinen Staatspension* da, dem sie in ihrer Schulgesetzgebung bestimmten Ausdruck gegeben haben und wornach sie die volle Last der Pensionirung auf sich nehmen. Dabei beschränken alle die Pensionirung auf den Fall der Invalidität des Lehrers, sei dieselbe nun durch Altersschwäche, Krankheit und körperliche oder geistige Gebrechen herbeigeführt. In keinem Falle kann die blosse Erreichung einer bestimmten Altersgrenze ein Recht auf einen Ruhegehalt begründen.

Der Kanton Waadt, der das Prinzip der Staatspension im grossen ganzen ebenfalls akzeptirt hat, weicht hauptsächlich in drei Punkten von dem in den genannten andern Kantonen befolgten Modus der Pensionirung ab:

1. Die Lehrerschaft wird zu Beitragsleistungen an die Staatskasse zum Zwecke der Pensionirung verhalten.

2. Der Rücktritt bei einer gewissen Altersgrenze, beziehungsweise nach einer bestimmten Minimalzahl von Dienstjahren, konstituirt ein Recht auf Pensionirung auch wenn Invalidität im eigentlichen Sinne oder Dienstunfähigkeit nicht vorhanden ist.

3. Während die reine Staatspension nur den arbeitsunfähig gewordenen, aus seinem bisherigen Tätigkeitskreis zurücktretenden Funktionär allein berücksichtigt und die staatliche Fürsorge nach dem Ableben eines Funktionärs höchstens $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Jahr auf seine Hinterlassenen erstreckt wird (Sterbequartal, Sterbesemester), so tritt hier im Anschluss an die Pensionirung bereits schon die Fürsorge für die Witwen und Waisen in den Bereich der staatlichen Tätigkeit.

Die sub 1 erwähnte finanzielle Mitbeteiligung der Interessenten ist auch aus dem Grunde um so notwendiger, als wie oben bemerkt, durch die Ausdehnung der Fürsorge auf die Hinterlassenen eines verstorbenen Pensionirten das Ausgabenbudget in

ganz erheblicher Weise mehr belastet wird, als dies bei der Ausrichtung der reinen Staatspension für die Lehrer allein der Fall wäre.

Mit diesen Abweichungen vom Prinzip der reinen Staatspension leitet der Kanton Waadt zur Gruppe der privaten Pensions-, Alters- und Hülfskassen und den Witwen- und Waisenstiftungen der Lehrerschaft über, die auf dem Prinzip der obligatorischen und fakultativen Selbsthilfe beruhen.

Die Regelung der Pensionsfrage im Kanton Waadt bietet nach verschiedenen Seiten des Interessanten so viel, dass sie einer eingehenden Besprechung bedarf.

a. Primarlehrerschaft.

Schon ein Gesetz vom 31. Mai 1811 kannte die Institution der Ruhegehalte der Lehrer. Es setzte fest, dass jeder Lehrer oder jede Lehrerin nach 40 Dienstjahren, oder nach 30 Dienstjahren, wenn das 70. Altersjahr erreicht sei, oder nach 10 Dienstjahren im Falle von Dienstunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf einen jährlichen Ruhegehalt von Fr. 60—120 alte Währung (Lehrer) beziehungsweise von Fr. 30—60 (Unterlehrer [sous-maîtres] und Lehrerinnen) habe.¹⁾ Ein Gesetz vom Jahr 1816 bestimmte, dass die Mittel für die Besteitung der Pensionen durch vier aufeinanderfolgenden Lotterien beschafft werden sollten.²⁾ Bis dahin nahm der Kanton alljährlich auf dem Titel „Pensionen“ Fr. 1200 in sein Budget auf. Aus den vom Gesetz vorgesehenen 4 Lotterien wurden 9; allein sie erzielten nicht das gewünschte Resultat, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

1821	I.	Lotterie	Fr.	10,884
1822	II.	"	"	11,300
1822	III.	"	"	12,000
1823	IV.	"	"	11,987
1824	V.	"	"	12,054
1824	VI.	"	"	10,680
1827	VII.	"	"	12,371
1827	VIII.	"	"	9,831
1828	IX.	"	"	15,601
Total				<u>Fr. 106,608</u>

Diese Summe von Fr. 106,608 alte Währung oder Fr. 154,504 neue Währung wurde als Spezialfonds verwaltet.

Nachdem durch Gesetz vom 24. Januar 1834 die Besoldungen der Lehrerschaft aufgebessert worden waren, unterzog man auch

¹⁾ Das betreffende Gesetz begründet die Ruhegehalte folgendermassen:

„Considérant qu'un des moyens de favoriser l'instruction publique est de procurer une retraite à ceux qui s'y consacrent, lorsque l'âge ou les infirmités les obligent à renoncer à leurs fonctions, il est décidé, etc....

²⁾ Für die Errichtung des Kantonsspitals hatte man zum nämlichen Mittel seine Zuflucht genommen.

die Pensionsverhältnisse einer Revision und zwar durch ein Gesetz vom 2. Dezember 1835, das bis zum Jahre 1871 in Wirksamkeit blieb.

Das Minimum der Pension wurde für Lehrer auf Fr. 120 und auf Fr. 90 alte Währung für die Unterlehrer, Lehrerinnen, Lehrer in Weilern oder kleinen Schulen festgesetzt. Die Pension konnte bis auf zwei Drittel der zuletzt bezogenen Besoldung ansteigen, jedoch nicht über das gesetzliche Minimum der Besoldung. Zu einer Pension berechtigten nach diesem Gesetz von 1835 35 Dienstjahre oder wenn nach 25 Dienstjahren das 65. Altersjahr zurückgelegt war, oder wenn nach 10 Dienstjahren die Ausübung des Lehrerberufes durch Krankheit oder Gebrechlichkeit unmöglich gemacht worden war.

Im Jahre 1835 betrugen die Minimal-Besoldungen Fr. 320 alte Währung für Lehrer und Fr. 200 für Lehrerinnen. Das Schulgesetz von 1846 erhöhte die Besoldungen auf Fr. 360 (Fr. 522 neue Währung) beziehungsweise Fr. 280 (Fr. 362 neue Währung); in gleichem Verhältnis wurden auch die Pensionsbeträge erhöht, da das Gesetz betreffend die Pensionen vom Jahr 1835 unverändert fortbestand. Als im Jahr 1857 die Lehrerbewillungen von neuem erhöht wurden, glaubte der Gesetzgeber dies mit den Pensionen nicht tun zu dürfen, und so bestimmte denn Art. 12 des Dekrets vom 2. Dezember 1857, dass eine Pension Fr. 400 nicht übersteigen dürfe. Dieser Ansatz stand unter den durch die Gesetze von 1846 und 1834 vorgesehenen. Im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes vom Jahr 1871 variirten demnach die Pensionen von Fr. 180—400 für Lehrer und von Fr. 135—400 für die Lehrerinnen. Schon das Primarschulgesetz von 1865 hatte in Art. 67 die Wünschbarkeit der Revision ausgesprochen :

Qu'il est établi, sous la garantie et par l'intermédiaire de l'Etat, une caisse de retraite en faveur des régents et régentes devenus émérites par leurs années de service ou par leurs infirmités, des veuves et des orphelins. Cet établissement fait l'objet d'un décret de l'autorité législative.

Das Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer vom 1. Juni 1871, das heute noch in Kraft besteht, setzt fest, dass ein patentirter Lehrer nach 30 Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegehalt von Fr. 500, eine Lehrerin auf Fr. 400 besitze.

Wird die Versetzung in den Ruhestand nach zehn Dienstjahren infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen notwendig, so sind folgende Pensionen vorgesehen :

	Für Lehrer		Für Lehrerinnen
Nach 10 Dienstjahren	Fr. 100		Fr. 100
15	" 200	" 175	
20	" 300	" 250	
25	" 400	" 325	
30	" 500	" 400	

Die *Witwe* des Lehrers hat während ihrer Witwenzeit Anspruch auf die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr Gatte bezog oder auf welche er im Krankheitsfalle hätte Anspruch erheben können. Jede der *Waisen* des Lehrers oder der Lehrerin hat Anspruch auf $\frac{1}{5}$ der Pension bis zum Alter von 18 Jahren; indessen darf die Summe der Pensionen der Witwe und der Waisen den Gesamtbetrag der Pension nicht übersteigen, auf welche der Lehrer hätte Anspruch erheben können.

Diejenigen Mitglieder des Lehrerstandes, welche vor ihrem 30. Dienstjahr vom Schuldienst zurücktreten oder abgesetzt werden, verlieren jeden Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Als etwelche *Gegenleistung* haben die Lehrer an die Staatskasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, die Lehrerinnen von Fr. 10 zu bezahlen. Die Lehrer an Schulen, welche nur während eines Teiles des Jahres gehalten werden, zahlen die Hälfte dieser Beiträge.

Für die Jahre 1871 bis 1875 inklusive als den Übergangsjahren wurde indessen das Maximum für die Lehrer mit 30 Dienstjahren auf Fr. 400 und für die Lehrerinnen auf Fr. 300 festgesetzt. Nur diejenigen mit über 40 Dienstjahren hatten in jener Zeit Anspruch auf die Maxima von Fr. 500 bzw. 400. Für die folgenden fünf Jahre 1876—1880 inklusive wurden sodann die Beträge nach 30 Dienstjahren auf Fr. 450 bzw. 350 gesteigert. Die infolge von *Krankheit* notwendigen Ruhegehalte, die auch nur temporär gesprochen werden konnten, wurden in den zehn Jahren von 1871 bis 1880 verhältnismässig gemäss den erwähnten Grundsätzen reduziert (Reglement vom 1. Juli 1871, Art. 24):

Dienstjahre	Von 1871—1875		Von 1876—1880	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10	80	80	90	90
15	160	135	180	155
20	240	190	270	220
25	320	245	360	285

Wenn ein Lehrer, der eine nach 30 Dienstjahren erhaltene Pension bezieht, wieder in den öffentlichen Schuldienst eintritt, so wird dieselbe nicht mehr weiter ausgerichtet, ausgenommen wenn die Betätigung nur eine vikariatsweise von weniger als drei Monaten war.

Wenn ein Lehrer eine Witwe und mehr als zwei Waisen unter 18 Jahren hinterlässt, werden die Pensionen der Witwe und der Kinder derart bemessen, dass diejenigen der letztern je $\frac{2}{5}$ der Pension der Mutter betragen. Wenn einer der Pensionsbezüger stirbt, akkreszirt der betreffende Betrag den übrigen Pensionsteilen.

Die Entscheidung betreffend die Ruhegehalte steht dem Erziehungsdepartement zu. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

b. Höhere Lehrerschaft.

Die Ruhegehaltsfrage für die Lehrer an den *Sekundarschulen* und den *höhern Gemeinde- und Kantonallehranstalten* im Kanton Waadt ist durch ein Gesetz vom 6. Oktober 1882 gelöst worden.¹⁾

Jeder Professor oder Lehrer an den über die Stufe der Volkschule hinausgehenden Anstalten hat nach 25jährigem Schuldienst im Kanton Anspruch auf einen Ruhegehalt. Für diejenigen Funktionäre, deren Besoldung auf über Fr. 2000 ansteigt, beträgt der Ruhegehalt Fr. 1000, für die mit weniger als Fr. 2000 Besoldeten Fr. 500.

Wie bei der Volksschullehrerschaft, so werden auch hier bereits nach zehn Dienstjahren, im Falle des Rücktritts wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, Ruhegehalte ausgerichtet und zwar in der Höhe von Fr. 250 für die erste und von Fr. 125 für die zweite Besoldungsklasse mit einer Vermehrung von je $\frac{1}{5}$ für jedes über zehn Jahre hinausgehende Dienstjahr.

Eine Besoldung von weniger als Fr. 1000 berechtigt nur dann zu einer Pension, wenn die Unterrichtserteilung die hauptsächlichste Beschäftigung des betreffenden Interessenten gewesen ist. Keinesfalls darf aber diese Pension Fr. 450 übersteigen.

Die *Witwe* eines Berechtigten hat Anspruch auf die halbe Pension, welche der Verstorbene bezogen oder auf welche er ein Anrecht gehabt hätte, jede Waise bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr auf $\frac{1}{5}$ der genannten Pension; immerhin darf die Summe dieser verschiedenen Pensionsteile den Betrag der Pension, wie sie dem Verstorbenen gesetzmäßig zugekommen wäre, nicht übersteigen.

Die oben erwähnten Besoldungskategorien werden bestimmt durch das Mittel der Besoldungen der letzten zehn Jahre. Die Angehörigen der I. Kategorie haben alljährlich einen Beitrag von Fr. 40, diejenigen der II. Kategorie von Fr. 20 an die Staatskasse zu entrichten.

Für die Übergangsjahre 1882—1886 sind die Ruhegehalte auf Fr. 800 bzw. Fr. 400 für Lehrer mit 25 Dienstjahren festgesetzt worden; der gesetzliche Beitrag von Fr. 1000 bzw. Fr. 800 wurde während jener Zeit nur bei mindestens 35 Dienstjahren ausgerichtet. Für das folgende Quinquennium 1887—1891 betrugen die Ruhegehalte unter den nämlichen Voraussetzungen Fr. 900 beziehungsweise Fr. 450.

Die wegen Krankheit nach mindestens zehnjährigem Schuldienst notwendig gewordenen Ruhegehalte sind in demselben Ver-

¹⁾ Es betrifft die Professoren der Hochschule, die Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen am kantonalen Gymnasium und an der Industrieschule, an den Lehrerseminarien und an den höhern Gemeindeschulen (Collèges communaux, écoles supérieures communales), den Inspektor der collèges communaux und die Schulinspektoren und Übungsschullehrer an den Seminarien.

hältnisse reduziert worden und zwar betragen sie von 1882—1886 Fr. 200 (I. Klasse) und Fr. 100 (II. Klasse), und von 1887—1891 Fr. 225 (I. Klasse) bzw. Fr. 112 (II. Klasse).

Die genannten, infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrüchen notwendigen Ruhegehalte sind widerruflich und werden nur auf eine bestimmte Zeit gesprochen. Auf ein ärztliches Zeugnis hin können sie weiterhin bewilligt werden.

Das Reglement vom 8. Dezember 1882 bestimmt, dass für die höhern Lehrer bei Berechnung der Dienstzeit eventuell auch der im Kanton verbrachte Primar- oder Sekundarschuldienst etc. und die in der Landeskirche verbrachten Dienstjahre in Betracht zu ziehen seien.

Vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt sind uns in freundlichster Weise folgende Angaben zur Verfügung gestellt worden.

Primarlehrerschaft.		Auf 31. Dez. 1892
Gesamtzahl der Primarlehrerschaft des Kantons Waadt	501 Lehrer, 469 Lehrerinnen.	970
Zahl der beitragspflichtigen Lehrerschaft		958
Davon:		
Verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 20:	498 Lehrer. " " " " " " " " 10: 460 Lehrerinnen.	
Zahl der Pensionirten		393
(Davon: Lehrer 177, Lehrerinnen 36, Lehrerswitwen 120, Waisen 60, zusammen 393.)		Fr.
Die Gesamtausgabe an die 393 Pensionirten betrug 1892	118,299	
Davon kommen in Abzug an Beiträgen (Fr. 10 und 20) der Lehrerschaft	14,695	
so dass als Nettoausgabe für den Staat verbleiben	103,604	

Sekundar- und höhere Lehrerschaft.

Zahl des Lehrerpersonals auf 31. Dezember 1892	250
Zahl der Pensionirten: alte Lehrer 45, Witwen 23, Waisen 22, zusammen auf 31. Dezember 1892	90
	Fr.
Total der ausgerichteten Pensionen im Jahre 1892	39,559
Beiträge der Mitglieder des Lehrerstandes (Fr. 20 und Fr. 40)	8,283
somit Nettoausgabe für den Kanton Waadt pro 1892	31,276

Bei einer Zahl von 1220 Lehrern gibt der Kanton Waadt an Altersgehalten, Witwen und Waisenpensionen an 483 Bezüger brutto Fr. 157.858 oder netto Fr. 134.880 aus.

B. Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Betreffend Ausrichtung von Ruhegehalten an die Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule setzt Art. 32 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1854 über die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule folgendes fest:

„Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser Stand ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, vom Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.“

Da in der Regel die Ernennung auf eine 10jährige Amts dauer lautet und die Lebenslänglichkeit der Anstellung die Ausnahme bildet, so geht das Streben schon lange dahin, den gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt *allen* Professoren zu geben. Inzwischen behilft man sich damit, dass Professoren des Polytechnikums ohne Rücksicht auf die Art der Anstellung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Amts dauer mit Ruhegehalten in den Ruhestand versetzt werden, wenn es notwendig wird und angebracht ist. Dabei wird die Höhe des Ruhegehaltes jeweilen individuell bemessen. Die Ruhegehalte sind im Budget der Schule in dem allgemeinen Ansatze für „Besoldungen“ der Professoren enthalten.

Die Zahl der lebenslänglich ernannten und damit gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt besitzenden Professoren beträgt zur Zeit 11, die Zahl der auf 10 Jahre ernannten 38.

Im Jahre 1893 wurden an Besoldungen der Professoren (ohne Ruhegehalte) Fr. 346,000, für die der Hülfslehrer und Assistenten Fr. 66,000 ausgerichtet.

Im Jahre 1892 bezogen vier in den Ruhestand versetzte Professoren zusammen Fr. 13,400 Ruhegehalt (Ende 1893 sechs).

Bis jetzt ist der Ruhegehalt zu höchstens zwei Dritteln des letzten Einkommens als Professor angenommen worden.

Die Gesamtausgaben für das eidgenössische Polytechnikum (ohne Annexanstalten) betrugen für 1892 Fr. 755,000, für 1893 nach ungefährem Abschluss der Jahresrechnung Fr. 760,000.

Über die Frage der Ruhegehalte am Polytechnikum lässt sich der Bundesrat in seiner „Botschaft an die Bundesversammlung betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum“ vom 27. Januar 1893 folgendermassen vernehmen:

Bis jetzt ist immer nur den ausnahmsweise auf Lebenszeit ernannten Professoren Pensionirung gesetzlich zugesichert; tatsächlich kann und darf aber die Pensionirung auch den in der Regel auf 10jährige Amts dauer ernannten Professoren nicht vorenthalten werden, die vertrauensvoll sich mit dieser Art der Ernennung begnügt, die wiederholten Erneuerungen angenommen und dabei ihr ganzes Leben bis zur völligen Erschöpfung ihrer Kräfte dem Dienste der Schule gewidmet haben. So hat man im Laufe der Zeit neben auf Lebenszeit ernannten Lehrern auch andere mit Ruhegehalt zurücktreten lassen. Die höchste bis jetzt erreichte Zahl in Ruhestand befindlicher Lehrer hat sich auf fünf belaufen, mit einem durchschnittlichen Betrag des Ruhegehaltes von Fr. 3500; zur Zeit sind zwar nur drei Pensionäre vorhanden, aber umso mehr alt gewordene, noch tätige Professoren, für welche Versetzung in Ruhestand angezeigt wäre. Es ist peinlich, der Schule nicht würdig und dem Unterrichte schädlich, gar alt und gebrechlich gewordene verdiente Lehrer sich noch abmühen zu lassen bis zur Erschöpfung der letzten Kräfte und Einbüssung ihres Ansehens bei

den Studirenden. Bei den jetzt in Ruhestand versetzten Lehrern war die Besoldung eine bescheidene gewesen, sie hatten daher auch mit kleinen Ruhegehalten abgefunden werden können; bei der Mehrzahl der ferner in den Ruhestand zu versetzenden Professoren wird sich aber dieses Verhältnis ändern, sodass für die Zukunft eine Erhöhung des durchschnittlichen Betrages der Ruhegehalte vorzusehen ist und es dabei immerhin einer Summe von Fr. 25,000 für Ruhegehalte bedürfen wird, auch wenn man auf nicht mehr als 5—6 Pensionäre rechnen will.

II. Die Pensions-, Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

In den sub I behandelten Kantonen finden sich neben den staatlichen Ruhegehalten noch besondere *eigene Institutionen der Lehrerschaft*, durch welche teils die Verabreichung von Ruhegehalten, teils die Ausrichtung von Witwen- und Waisenrenten oder Pensionen oder dann beide Zwecke vereinigt in Aussicht genommen sind. Waadt macht hievon eine Ausnahme. In den übrigen Kantonen hat sich die Lehrerschaft entweder freiwillig, oder infolge der Nötigung durch die Gesetzgebung zu gegenseitiger Hülfeleistung in Notfällen zu Kassen, Vereinen oder Stiftungen zusammengetan.

Darnach sind *obligatorische* und *fakultative* Institute zu unterscheiden und zwar in beiden Fällen wieder

1. solche, wo die Fürsorge im Alters- oder Invaliditätsfall in den Vordergrund des Interesses tritt und die Fürsorge für Witwen und Waisen gewissermassen nur nebenbei und in weniger wirksamer Weise geregelt wird;
2. solche, wo die Fürsorge für Witwen und Waisen verstorbener Lehrer der ausschliessliche Zweck ist. (Zürich, Baselstadt.)

Obligatorische Kassen.

Wir lassen aus der Reihe der Kantone einige vorausgehen, welche die Hülfskassen der Lehrerschaft, in welchen das Moment der Fürsorge für das *Alter* vorwieg, in erheblicher Weise unterstützen (Neuenburg, Genf, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.).

1. Kanton Neuenburg.¹⁾

In den Lehrerkonferenzen des Jahres 1832 wurde die Gründung einer Hülfskasse der neuenburgischen Lehrer beschlossen.²⁾

¹⁾ Vergl. Rapport du Comité central du fonds de secours et de prévoyance du corps enseignant primaire du Canton de Neuchâtel, sur le 57^{me} exercice du 1^{er} juillet au 31 décembre 1889.

²⁾ Im Jahre 1833 wurde sie von 45 Mitgliedern (40 Lehrern und 5 Lehrerinnen) ins Leben gerufen. Der älteste der Lehrer war 55 die älteste Lehrerin 57 Jahre alt, einer der Lehrer hatte den Schuldienst mit 16, acht mit 17, sechs mit 18 Jahren begonnen und eine Lehrerin zählte 43 Jahre seit ihrer ersten Ernennung.

Der Eintritt in dieselbe war für alle Lehrer an Gemeinde- oder Privatschulen fakultativ.

Das Statut vom 22. Juli 1833 verlangte von den Mitgliedern ein Eintrittsgeld von Fr. 6 und zehn jährliche Beiträge von Fr. 5. Art. 11 des Reglements setzte fest, dass keine Verwendung der Mittel der Kasse stattfinden dürfe, bevor der Fonds auf L. 5000 Landeswährung gebracht sei.

Das Recht auf eine Pension wurde nach 30 Dienstjahren erworben. Die ersten Unterstützungen wurden im Jahre 1840, die ersten Ruhegehalte im Jahre 1844 ausgerichtet (Fr. 40).

Das Reglement vom Jahre 1855 liess Eintrittsgeld und Jahresbeitrag unverändert, gewährte aber $\frac{2}{5}$ der Pension schon nach 15, $\frac{3}{5}$ nach 20, $\frac{4}{5}$ nach 25 und die ganze Pension nach 30 Dienstjahren.

Das Gesellschaftsvermögen ist im Laufe der Jahre durch Schenkungen und Legate geäufnet worden; insbesondere hat auch der König von Preussen, als ehemaliger Besitzer der Grafschaft Neuenburg und Valangin, zweimal erhebliche Summen beigesteuert, nämlich 1834: L. 5000, 1844: L. 10,000 (Friedrich Wilhelm IV.).

Durch das Reglement vom Jahr 1872 wurde in Ausführung von Art. 94 des damaligen Unterrichtsgesetzes der Eintritt für die Primarlehrer obligatorisch erklärt. Die Lehrerschaft hatte 20 jährliche Einzahlungen zu leisten und zwar die Lehrer je Fr. 25 und die Lehrerinnen Fr. 15. Nach 20 Dienstjahren mussten die Lehrerinnen zudem einen Beitrag von Fr. 200 (20 Ergänzungsbeiträge à Fr. 10) einwerfen, um der nämlichen Rechte wie die Lehrer teilhaftig zu werden.

Jedes Mitglied hatte ein Anrecht auf die halbe Pension nach 20 und auf die ganze Pension nach 25 Dienstjahren (Art. 24).

Wenn ein Lehrer nach mindestens zehn Dienstjahren mitten in seiner Tätigkeit starb, so hatte seine Familie Anspruch auf die ganze Pension, bis das jüngste Kind des Verstorbenen 17 Jahre alt war. Hatte die Witwe in jenem Zeitpunkt ein Alter von 50 Jahren, so bezog sie fortan die ganze Pension, sonst hatte sie blos Anspruch auf die halbe Pension.

Die Familie eines verstorbenen Lehrers mit weniger als zehn Dienstjahren hatte nur Anspruch auf die halbe Pension. Im Falle der Wiederverheiratung verlor die Witwe jeden Anspruch auf dieselbe.

Es ist nicht ohne Interesse, die Höhe der Pensionen zu verschiedenen Zeiten kennen zu lernen. Sie weisen entsprechend dem Geist der Gesetzgebung eine steigende Tendenz auf.

1844	Fr. 40	1872	Fr. 150	Von 1844—1889 sind an
1862	„ 25	1873	„ 165	Ruhegehalten rund Fr.
1863	„ 20	1874	„ 200	340,000, und in der Periode
1869	„ 30	1875	„ 210	von 1840—1889 rund Fr.
1870	„ 40	1881	„ 200	36,600 an „Unterstützun-
1871	„ 50	1886—1889	„ 180	gen“ verabreicht worden.

Diese Pensionen stellten sich als ungenügend heraus und es hat das Primarschulgesetz vom 27. April 1889 die Stiftung auf eine ganz andere Grundlage gestellt und ihr eine mächtige Förderung verliehen, indem sie als ganz neues Moment das Prinzip der Versicherung auf den Todesfall einfügte; im ferner die „Unterstützungen“ in Vikariatsadditamente (Zuschüsse der Stiftung für Stellvertretung kranker Lehrer) umwandelte; endlich für diejenigen Mitglieder, die vor ihrem 30. Dienstjahr vom Schuldienst zurücktreten, die zinslose Rückzahlung der gemachten Einzahlungen vorsah.

Der Eintritt in die Stiftung ist für die neueintretenden Kleinkinderlehrerinnen obligatorisch erklärt worden.

Die Leistungen der Lehrerschaft sind bedeutend erhöht worden und der Staat hat dementsprechend seinen Zuschuss verdoppelt.

Die Frage der oben skizzirten neuen *Alters- und Hülfskasse für die Primarlehrerschaft* des Kantons Neuenburg ist in dem Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889, Art. 98—105, behandelt.

Der „Fonds scolaire de prévoyance“ bildet eine Stiftung mit rechtlichem Sitz in Neuenburg. Diese Stiftung hat zum Zweck, der Primarlehrerschaft einen angemessenen Ruhegehalt zu verschaffen, im ferner eine durch das Gesetz festgestellte Versicherungssumme im Todesfall auszurichten, sodann in Krankheitsfällen von Lehrern und Lehrerinnen zum Teil für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Zum Eintritt in die Stiftung sind die Lehrer und Lehrerinnen an den *Kleinkinder- und Primarschulen* verpflichtet. Sie dürfen die Mitgliedschaft beibehalten, auch wenn sie eventuell mit der Inspektion bezw. Direktion von Anstalten betraut werden. Sodann können als Mitglieder aufgenommen werden Fachlehrer auf der Primarschulstufe, sofern sie ihre ganze Zeit dem Lehramt widmen und die patentirten Lehrer und Lehrerinnen von Waisenhäusern sowie von Instituten des Staates und der Gemeinden oder von solchen Anstalten, welche der Staatsaufsicht unterstellt sind. Nicht inbegriffen sind die eigentlichen Privatschulen, welche an die Stelle der Primarschule treten.

Die Mitglieder der Stiftung haben während 30 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 60 zu leisten, der denselben jeweilen von ihrer Besoldung abgezogen wird.

Diejenigen Mitglieder, welche vor ihrem 30. Dienstjahr aus der Stiftung austreten, erhalten ihre Einzahlungen zinslos zurückbezahlt. Bei einem allfälligen Wiedereintritt fallen die früheren Dienstjahre nicht in Berechnung, sofern nicht die seinerzeit erhobene Rückzahlung wieder in die Kasse eingeworfen wird (§ 102).

Der jährliche Staatsbeitrag an die Stiftung beträgt Fr. 20,000 und ist durch das Unterrichtsgesetz (Art. 103) festgesetzt (früher Fr. 10,000).

Ein Ruhegehalt sowie eine Versicherungssumme wird unter folgenden Vorbehalten ausgerichtet :

Nach 30 Dienstjahren hat jedes Mitglied der Stiftung beim definitiven Rücktritt von seiner Lehrstelle das Recht auf eine Pension im Maximum von Fr. 800. Beim Tode eines Mitgliedes wird seinen direkten Deszendenten oder Aszendenten eine Versicherungssumme im Normalbetrage von Fr. 3000 ausgerichtet und zwar darf, so lange der Staat einen Beitrag leistet, weder die Pension Fr. 800 überstiegen, noch die Versicherungssumme von Fr. 3000 überschritten werden, auch wenn der Stand der Stiftung dies gestatten würde. Von dem Zeitpunkte an, wo dies möglich sein wird, hört die Beitragsleistung des Staates auf (Art. 105). Die Verwandten der Seitenlinien haben keinen Rechtsanspruch auf Pension und Versicherungssumme; dagegen kann denselben sowie auch andern Personen, welche von dem Verstorbenen unterstützt worden sind, mit Genehmigung des Staatsrates eine Unterstützung verabreicht werden.

An die Versicherungssumme haben in erster Linie der hinterlassene Gatte oder die Gattin ein Anrecht, da dieselbe als gemeinsam erworbene Vermögen betrachtet wird, und zwar steht jener Anspruch im Verhältnis zu den seit der Verheiratung gemachten Einzahlungen.

Als Übergangsbestimmung figurirt der Art. 121 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1889. Er garantiert den im aktiven Schuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen ihre unverminderten Ansprüche auf die bisherige Alterskasse der Primarlehrerschaft und stellte es denselben frei, ihre bisanhin gemachten Einzahlungen im Laufe der nächsten fünf Jahre (1890, 1891, 1892, 1893, 1894) zu ergänzen, um sich in den Genuss der Rechte der neuen Stiftung zu setzen.

Durch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 13. Dezember 1889 wurde die Primarlehrerschaft eingeladen, sich bis Ende Februar 1890 über ihr Verbleiben bei der alten oder den Beitritt zur neuen Stiftung auszusprechen.¹⁾

Jedes Jahr nach Abschluss der Rechnungen wird die für Pensionen und Entschädigungen verfügbare Quote festgesetzt. Unter Genehmigung des Staatsrates bestimmt der Vorstand der Stiftung den Betrag der jährlichen Ruhegehalte und der Versicherungs-Entschädigungen für ein oder wenn möglich für mehrere Jahre unter Berücksichtigung des Bedürfnisses von seite der Lehrerschaft und der Hülfsquellen der Stiftung.

¹⁾ Zum Eintritt in die neue Stiftung meldeten sich 325, für das Verbleiben bei der alten Stiftung optirten 89 Mitglieder.

Die Pensionen und Versicherungsentschädigungen werden aus den Einzahlungen der Lehrerschaft, den Zinsen der Stiftung und der einen Hälfte des Staatsbeitrages bestritten. Die andere Hälfte des letztern wird dem Stiftungskapital hinzugefügt; ebenso alle Geschenke und Legate ohne besondere Bestimmung, bis es die Einzahlungen und übrigen Einkünfte der gesamten Stiftung ermöglichen, für fünf aufeinander folgende Jahre die volle Alterspension von Fr. 800 und eine Versicherungssumme von Fr. 3000 festzusetzen.

Die hauptsächlichsten *Einnahmen* der neuen Stiftung sind folgende :

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
1. Zinse	3,186	7,383	10,767	11,304
2. Jahresbeiträge der Mitglieder	7,775	17,565	19,510	21,335
3. Nachträgliche Einzahlungen (§ 121)	—	30,882	32,751	23,918
4. Staatsbeitrag	10,000	20,000	20,000	20,000
5. Geschenke und Legate	2,000	—	300	—
Für Pensionen und Unterstützungen dürfen die Summen sub Ziffer 1, 2 und die Hälfte des Staatsbeitrages verwendet werden, im Gesamtbetrage von	20,961	34,948	40,277	42,639

Daraus sind in den letzten Jahren unter anderm folgende *Ausgaben* bestritten worden :

	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Frühere Pensionen	11,860 (84 ¹)	12,039 (85)	12,586 (89)
Neue Pensionen	977 (4)	5,821 (12)	9,616 (15)
Versicherungssummen	2,700	—	2,700
Vikariatsentschädigungen	515	628	578
Spezielle Unterstützungen	550	471	401
Rückzahlung gemachter Einzahlungen	544	2,183	7,322
Verwaltungskosten	1,787	1,478	1,344
Total	18,933	22,620	34,547
	1889	1890	1891
Die Zahl der Mitglieder betrug . . .	483	491	495
			520

Im Jahr 1892 sind an 89 Berechtigte der alten Stiftung an Pensionen je Fr. 180, an 15 Angehörige der neuen Stiftung (4 Lehrer und 11 Lehrerinnen) je Fr. 720 ausgerichtet worden. Bis jetzt konnten nur neun Zehntel des gesetzlichen Maximums von Fr. 800 Pension beziehungsweise Fr. 3000 Versicherungssumme, also Fr. 720, beziehungsweise Fr. 2700 verabreicht werden.

Das Vermögen der Stiftung erreichte die folgenden Summen :

	1869 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Reservefonds	76,366	176,320	16,014	33,672	41,763
Kapitalfonds			217,202	260,253	294,172
Total	76,366	176,320	233,216	293,925	335,935

¹⁾ Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Pensionirten an.

2. Kanton Genf.

Im Kanton Genf bestehen zwei Alters-, Pensions-, Witwen- oder Waisenkassen (caisses de prévoyance), nämlich eine für die Primarlehrerschaft und eine für die Sekundarlehrerschaft. Sie sind die einzigen durch den Staat organisirten Anstalten. Im Laufe des Sommers 1893 hat der Staatsrat dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf betreffend eine Pensionskasse (caisse de retraite) für die Staatsbeamten und -Angestellten unterbreitet, ebenso ist ein Gesetzesentwurf für eine ähnliche Institution zur Fürsorge für die Kleinkinderlehrerinnen, die nach denselben Grundsätzen wie die Institute der Primar- und Sekundarlehrer eingerichtet werden soll, in Vorbereitung.

a. Primarlehrerschaft.

Die Bestimmungen betreffend die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire“ sind im Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 enthalten und lauten folgendermassen:¹⁾

Art. 66. Les fonctionnaires de l'instruction *primaire* nommés à dater de la promulgation de la présente loi, et ceux qui, âgés de moins de trente ans, ne sont pas membres de la caisse de prévoyance, sont tenus de faire partie de cette caisse.

Art. 67. L'Etat payera directement à cette Caisse, pour chaque fonctionnaire, une allocation annuelle de fr. 50, aux conditions suivantes :

1. Chacun des membres versera une contribution qui ne sera pas inférieure à frs. 80 par an.

2. Sauf une retenue de 15% sur les revenus de la Caisse faite en vue des remboursements aux sociétaires et de l'augmentation du fonds social, la totalité des versements et des revenus sera affectée chaque année au service des pensions qui seront payées à dater de la promulgation de la présente loi, sans toutefois que le chiffre d'aucune pension dépasse fr. 1800, l'excédant demeurant acquis au fonds social.

3. Les personnes actuellement pensionnées continuent à toucher leurs pensions sur les bases établies par les statuts actuellement en vigueur.

4. L'allocation de l'Etat ne doit servir qu'à parfaire le chiffre de la pension jusqu'à ce qu'il atteigne la somme de fr. 1500 au maximum. L'excédant de l'allocation fait retour à la Caisse de l'Etat.

5. Les statuts de la Caisse doivent être approuvés par le Grand Conseil.

Die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire“ wurde am 10. Mai 1839 gegründet.²⁾ Die gegenwärtig geltenden Statuten der Stiftung vom 13. Oktober 1886 sind vom Grossen Rate des Kantons Genf am 23. Oktober 1886 genehmigt worden. Sie qualifiziert sich in der Hauptsache als eine Pensions- oder Alterskasse, in zweiter Linie als Witwen- und Waisenkasse.

¹⁾ Die Frage der Revision der beiden Gesetzesartikel ist vorgesehen, allein die Behandlung einer bezüglichen Vorlage wurde vom Grossen Rat verschoben.

²⁾ Statutenrevisionen haben stattgefunden 1849, 1853, 1858, 1864, 1866, 1873, 1879.

Die Lehrer und Lehrerinnen auf der Primarschulstufe¹⁾ sind zum Eintritt in die Kasse verpflichtet. Die Primarschulinspektoren, die Arbeitsschulinspektoren und die Lehrer der Landsekundarschulen, sofern sie im Zeitpunkt ihrer Berufung an die betreffende Stelle der Stiftung noch nicht angehört haben, werden als Mitglieder der Stiftung zugelassen. Jedes Mitglied hat während 25 aufeinanderfolgenden Jahren jährlich Fr. 80 einzuzahlen, wenn es nicht vorher in den Genuss einer Pension eintritt (Art. 4).

Beim Eintritt in die Kasse kann der Lehrer für die vorhergehenden Jahre mit im Maximum 5% jährlichen Zinsen die Einzahlungen nachleisten.

Die Mitglieder der Stiftung, welche vom Schuldienst *zurücktreten*, werden als ausgetreten betrachtet, ausgenommen wenn sie eine Pension aus der Kasse beziehen, oder zu Primar- oder Arbeitsschulinspektoren ernannt werden.

Beim *Tod* eines Mitgliedes verbleiben die einbezahlten Summen der Stiftung. Wenn indessen als Hinterlassene Kinder von unter 19 Jahren vorhanden sind, so beziehen dieselben drei Viertel der Pension bis zu ihrem zurückgelegten 19. Altersjahr, oder sie können die Einzahlungen zurückfordern; ein Witwer oder eine Witwe, sofern sie mindestens 50jährig sind, haben Anrecht auf die Hälfte der Pension oder auf zinslose Rückleistung der Einzahlungen; die direkten Aszendenten eines ledigen oder verwitweten Mitgliedes sodann können ein Viertel der Pension oder die Hälfte der einbezahlten Summen beanspruchen.

Die *Pensionen* werden bestritten aus den Zinsen des Gesellschaftsvermögens, aus den Staatsbeiträgen gemäss Art. 67 des Unterrichtsgesetzes vom 5. Juni 1886 und aus den Einzahlungen der Mitglieder.

Mit Rücksicht auf die Rückzahlungen an die Mitglieder und die notwendige Vermehrung des Gesellschaftsvermögens wird von den Bruttoeinnahmen ein Betrag von 15% abgezogen.

Die Beträge für die Pensionen sind folgendermassen festgestellt (Art. 16—19).

1. Für die vor dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes von 1872 (gemäss den Statuten vom Jahr 1872) bewilligten Pensionen: Fr. 20 per Dienstjahr.

2. Nach dem Unterrichtsgesetz von 1872 (gemäss den Statuten von 1879) bewilligte Pensionen: Fr. 32 per Dienstjahr.

3. Für die seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes von 1886 bewilligten Pensionen wird das Betrefftis per Dienstjahr alljährlich ermittelt, und zwar ist es ein Quotient, dessen *Dividend* gleich den Bruttoeinnahmen der Kasse weniger 1. die allgemeinen

¹⁾ Régents, régentes, sous-régents et sous-régentes.

Unkosten, 2. den Abzug von 15% (Art 15) und 3. die Pensionssumme für die ältern Pensionen; und dessen Divisor gleich der Gesamtsumme der Dienstjahre der seit der Genehmigung der vorstehenden Statuten durch den Grossen Rat pensionirten Mitglieder.

Das Maximum eines Dienstjahresbetreffnisses im Sinne der obigen Ausführungen kann auf höchstens Fr. 72, d. h. die Pension kann bei 25 Einzahlungen (Unterrichtsgesetz Art. 67, § 2) im Maximum Fr. 1800 betragen.

Um ein *Anrecht* auf die *ganze Pension* zu besitzen, muss ein Mitglied 25 Einzahlungen geleistet haben und mindestens 50 Jahre alt sein.

Jedes Mitglied, welches vor dem 50. Lebensjahre nach zwanzigmaliger Einzahlung vom Schuldienst zurücktritt, erhält eine Pension, die entsprechend reduziert wird, je nachdem zur Zahl von 25 Einzahlungen mehr oder weniger fehlt.

Wer mit dem 45. Jahre bereits seine 25 Einzahlungen geleistet hat, muss, sofern er den vollen Pensionsbetrag erhalten will, bis zum 50. Jahre warten.

Es können nicht in den Genuss der Pension eintreten:

1. alle diejenigen, welche auch fernerhin im öffentlichen Schuldienste verbleiben;
2. wenn Darlehen an die Kasse¹⁾ noch nicht zurückbezahlt sind:

Beim Tode eines vor dem 50. Lebensjahre pensionsberechtigten Mitgliedes der Stiftung erhalten die hinterlassenen Kinder bis zu ihrem 19. Lebensjahre drei Vierteile der Pension, mindestens 50jährige kinderlose Witwer oder Witwen die Hälfte und wenn der Verstorbene verwitwet oder ledig war, seine direkten Aszendenten einen Viertel der Pension (Art. 22).

Jede Pension ist unpfändbar und unübertragbar.

Die Kasse zählte am 31. Dezember 1892 298 Mitglieder, von denen 18 bereits je 25 Einzahlungen geleistet haben und unter denen 26 Pensionsbezüger sind. Dazu kommen — allerdings nicht als Mitglieder — neun Witwen und drei pensionsberechtigte Minorenne.

An Pensionen sind 1892 an 41 Berechtigte Fr. 36,741²⁾ verausgabt worden. Die Darlehen der Kasse an Mitglieder betrugen Fr. 1915 (1891: Fr. 3460).

¹⁾ Die Kasse kann den Mitgliedern Darlehen machen, die aber die Hälfte der geleisteten Einzahlungen nicht überschreiten, aber auch nicht weniger als Fr. 50 betragen dürfen. Die Rückzahlung hat innerhalb fünf Jahren mit einem jährlichen Zins zu 4% und zwar quartaliter zu erfolgen. Sie soll ausserdem vor der 20. Einzahlung beendet sein. Wenn von einem Mitglied über 20 Jahreseinzahlungen geleistet worden sind, so sind Darlehen bei der Kasse nur gegen hypothekarische Sicherheit möglich.

²⁾ Neue Pensionen Fr. 28,672, alte Pensionen Fr. 8069.

Es betrugen im letzten Jahrzehnt :

Jahre	Vermögen auf 31. Dez. Fr.	Zinsen Fr.	Mitglieder- beiträge Fr.	Staats- beitrag Fr.	Zahl der Mitglieder
1883	260,193	12,555	8,467		153
1884	271,240	13,495	8,588		151
1885	284,343	13,222	8,552		159
1886	298,896	12,602	8,890		158
1887	328,749	14,556	17,240		266
1888	341,911	13,785	17,170		265
1889	347,604	14,900	17,300		269
1890	356,099	13,869	17,870		279
1891	362,576	15,136	18,500		275
1892	374,889 ¹⁾	15,203	20,340	12,713	298

Die Taxe für die bei der Berechnung massgebenden Jahre war bei den seit 1. Januar 1887 erteilten Pensionen Fr. 56, was den Betrag der ganzen Pension auf Fr. 1400 bei 25 Einzahlungen und mindestens 50 Lebensjahren ansteigen liess.

Was die ältern Pensionen anbetrifft, so sind sie durch Art. 16 *a* und *b* der Statuten festgestellt, d. h. die vor 1872 gesprochenen Pensionen werden auf dem Fusse von Fr. 20, und die seither (1872—1886) eröffneten Pensionen auf dem Fusse von Fr. 32 *per jährlicher Einzahlung* ausgerichtet.

b. Sekundarlehrerschaft.

Der Art. 188 des Unterrichtsgesetzes des Kantons Genf vom 5. Juni 1886 lautet:

„Dans le cas où les fonctionnaires de l'enseignement secondaire instaureraient une Caisse de prévoyance, une loi spéciale déterminera les conditions dans lesquelles l'Etat pourra participer, soit à la création, soit à l'entretien de cette Caisse.

„Cette disposition s'applique aux fonctionnaires des écoles enfantines.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurde die Alterskasse bezw. die Witwen- und Waisenstiftung der Genfer Sekundarlehrerschaft ins Leben gerufen, die im grossen ganzen die für die Kasse der Primarlehrer massgebenden Grundsätze adoptirte. Die Statuten der Gesellschaft wurden in den Generalversammlungen vom 8. März und 18. September 1888 festgestellt. Der Grosse Rat des Kantons hat dieselben unterm 10. Oktober 1888 genehmigt und beschlossen, vom Jahre 1889 an während zehn Jahren alljährlich eine feste Summe von Fr. 4000 für die genannte Kasse auszuwerfen, sofern sich mindestens 50 Mitglieder der Sekundarlehrerschaft daran beteiligen. Ausserdem leistet der Staat einen jährlichen Beitrag²⁾ für jedes Mitglied von

Fr. 40	bei einer Besoldung bis auf	Fr. 2500
„ 60	“ “ “ von	2501—3500
„ 80	“ “ “ über	“ 3500

¹⁾ Kapitalfonds Fr. 317,769, Reservefonds Fr. 57,121.

²⁾ Dieser Beitrag bezieht sich nicht auf die in den früheren Jahren gemachten Einzahlungen der Lehrerschaft.

Jeder Lehrer, der ausser seiner Lehrtätigkeit noch eine andere lukrative Beschäftigung hat, wird als in die letzte Kategorie fallend betrachtet.

In keinem Fall dürfen die Staatsbeiträge an die Kasse Fr. 10,000 übersteigen; träte dies ein, so würde der feste Staatszuschuss an die Kasse im Betrage von Fr. 4000 entsprechend vermindert.

Die Mitglieder des Sekundarschullehrerstandes, welche im Zeitpunkt der Gründung der Kasse das Alter von 55 Jahren noch nicht erreicht haben und deren fixe Besoldung auf mindestens Fr. 1000 per Jahr ansteigt, sind zum Eintritt in die Stiftung verpflichtet, sofern sie nicht bereits der Kasse der Primarlehrer als Mitglieder angehören.

Zum Eintritt als Mitglieder in die Stiftung sind diejenigen Mitglieder der Sekundarlehrerschaft berechtigt, welche

1. über 55 Jahre alt sind und einen festen Gehalt von mindestens Fr. 1000 beziehen,

2. einen festen Gehalt von weniger als Fr. 1000 beziehen, insofern deren hauptsächlichste Betätigung diejenige im Schuldienst ist.

Jedes Mitglied, das den öffentlichen Schuldienst verlässt, wird als aus der Stiftung ausgetreten betrachtet.

Nach § 1 der Statuten vom 8. März und 18. September 1888 (vom Grossen Rat genehmigt am 10. Oktober 1888) hat die Stiftung, wie diejenige der Primarlehrerschaft, den Zweck,

1. jedem ihrer männlichen oder weiblichen Mitglieder einen lebenslänglichen Ruhegehalt zu verschaffen,

2. der Witwe bzw. dem Witwer oder den Waisen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse, das im Zeitpunkt seines Ablebens gewissen statutarischen Voraussetzungen bereits genügt hat, innerhalb gewisser Schranken eine jährliche Pension zukommen zu lassen.

Mit Bezug auf die *Ruhegehaltsfrage* ist folgendes festgesetzt:

Es ist zum *Bezug* eines Ruhegehaltes *berechtigt*:

1. Jedes Mitglied, welches den öffentlichen Schuldienst nach dem 55. Lebensjahre verlässt und wenigstens 15 jährliche Einzahlungen geleistet hat.

2. Jedes Mitglied, das nach mindestens zehn Einzahlungen infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit, welche dasselbe zur Bekleidung eines einträglichen Amtes unfähig machen, den Schuldienst zu verlassen gezwungen ist.

3. Die Pension hört von dem Zeitpunkte an auf, in welchem das betreffende Mitglied in einer öffentlichen Verwaltung eventuell einen Posten mit mindestens Fr. 2000 Einkommen bekleidet.

Nach Art. 11 der Statuten hat jedes Mitglied eine jährliche Einzahlung von Fr. 200 (inkl. Staatsbeitrag) zu leisten unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anzahl dieser Jahresbeiträge darf 25 nicht übersteigen.
2. Die fernere Einzahlung der Jahresbeiträge nach zurückgelegtem 55. Altersjahr ist nicht mehr obligatorisch, sofern bis dahin mindestens fünfzehn Einzahlungen stattgefunden haben.
3. Jeder Bruchteil eines Vierteljahres ist als volles zu rechnen. Die Prämienbeiträge, die als solche unpfändbar sind, werden quartaliter durch die Staatskasse an der Besoldung abgezogen und es wird über die von jedem Mitgliede gemachten Einzahlungen genau Buch geführt.

Um eine *Pension*, abgesehen von den andernorts festgesetzten Bedingungen, zu erhalten, müssen alle Einzahlungen vollständig geleistet sein.

Nach § 25 sind die Ruhegehalte proportional der von den Mitgliedern einbezahlten Summe samt Zins und Zinseszinsen zu 4% per Jahr.

Die Zinsen werden nur bis zu dem Tage berücksichtigt, mit welchem der Gesellschafter in den Genuss seines Ruhegehalts tritt.

Der Betrag der Pension wird alljährlich durch die Generalversammlung nach Entgegennahme eines Vorschlages des Komites bestimmt. In keinem Falle darf der Ruhegehalt eines Mitgliedes weniger als 6% seiner um den Staatsbeitrag und die Zinsen und Zinseszinsen zu 4% vermehrten Einzahlungen betragen.

Das *Gesellschaftsvermögen* setzt sich zusammen aus dem *unveräußerlichen Kapitalfonds* und dem *Betriebsfonds*, aus welchem zum Teil die Pensionen, sowie die sonstigen Auslagen bestritten werden.

Der *Kapitalfonds* wird aus einem fünfprozentigen Abzug von den jährlichen Einnahmen der Kasse (Einzahlungen der Mitglieder und Staatsbeitrag), sowie allfälligen, ohne ausdrückliche Zweckbestimmung der Kasse gemachten Geschenken und Legaten gebildet.

Der *Betriebsfonds* wird durch die nach Abzug der obigen 5% gebildeten Kassaeinnahmen, ferner durch denselben gemachte besondere Zuwendungen (Geschenke und Legate) alimentirt.

Die Kasse kann ihren Mitgliedern Darlehen abgeben, die im Maximum die Hälfte der gemachten Einzahlungen erreichen dürfen. Kein Darlehen darf weniger als Fr. 100 betragen. Die Rückzahlung hat innerhalb fünf Jahren mit 4% Zinsen durch vierteljährliche Amortisation zu erfolgen.

Pensionirte Mitglieder können Darlehen von der Kasse nur gegen hypothekarische Sicherheit erhalten (siehe auch Primarlehrerkasse).

Wenn ein Mitglied mit oder ohne Ruhegehalt stirbt, nachdem es zehn Einzahlungen geleistet hat, verbleiben die letztern der Kasse.

Immerhin erhalten allfällig überlebende Kinder zusammen bis zu ihrem 20. Jahre drei Viertel des Ruhegehaltes, welchen das verstorbene Mitglied hätte beanspruchen können.

Von dem Tage an, wo den Kindern die obige Quote des Ruhegehaltes nicht mehr zukommt, erhält die allfällig überlebende Witwe vom zurückgelegten 50., der Witwer vom zurückgelegten 60. Lebensjahre an die Hälfte des Ruhegehaltes, welcher dem Verstorbenen zugekommen wäre. Derselbe Betrag kommt den direkten Aszendenten des Verstorbenen zu, sofern kein pensionsberechtigtes Kind oder keine pensionsberechtigte Gattin bzw. Gatte vorhanden ist.

Im Falle der Wiederverheiratung gehen pensionsberechtigte Gatten des Ruhegehaltes verlustig; dagegen nicht die direkten Aszendenten und die Kinder.

Es sind zur Rückforderung der effektiv ausgeworfenen Summen diejenigen Gesellschafter berechtigt, welche entweder den öffentlichen Schuldienst vor zurückgelegtem 55. Lebensjahr oder bevor sie 15 jährliche Einzahlungen geleistet haben, verlassen. Diejenigen, welche den öffentlichen Schuldienst infolge Krankheit oder körperlicher Gebrechen zu verlassen gezwungen sind und weniger als 15 Einzahlungen geleistet haben, haben die Wahl zwischen dem Ruhegehalt und der Rückerstattung der gemachten Einzahlungen ohne Zinsen.

Beim Tode eines Mitgliedes, das noch nicht zehn Einzahlungen geleistet hat, haben die Kinder bzw. ein Gatte oder ein direkter Aszendent auf zinslose Rückgabe der durch den Verstorbenen ausgeworfenen Summen Anspruch.

Sofern der verstorbene Gesellschafter keine rentenberechtigten Verwandten besitzt, fallen die gemachten Einzahlungen der Kasse zu.

Für die Übergangszeit setzen die Statuten folgendes fest:

Für die vor Gründung der Kasse angestellten Sekundarlehrer ist der Beitritt zur Kasse fakultativ, für die andern obligatorisch. Den ersten stand es frei, für die früheren Dienstjahre die notwendigen Einzahlungen zu leisten, die aber 15 nicht übersteigen durften; allerdings musste die bezügliche Beitrittserklärung innerhalb der nächsten drei Monate nach Gründung der Kasse abgegeben werden. An die betreffenden Einzahlungen leistete der Staat denselben Beitrag, wie an die übrigen Mitglieder.

Nach Art. 45 darf eine Pension in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens nur ausgerichtet werden im Todesfall eines Mitgliedes oder im Falle des Rücktritts von einer Lehrstelle infolge von Krankheit oder Gebrechen, sofern mindestens 10 Einzahlungen geleistet worden sind.

Die Mitgliederzahl war in den letzten Jahren folgende: 1889: 57; 1890: 64; 1891: 65; 1892: 66.

Die 66 Mitglieder des Jahres 1892 verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsanstalten folgendermassen:

Städtische Sekundarschule	21		
Landsekundarschulen	6		
Collège de Genève	28		
Gewerbeschule (école professionnelle)	11		
		1889	1890
Es betrugen:		Fr.	Fr.
Staatsbeitrag	7,170	7,390	7,658
Vermögen	41,945	64,371	87,545
			ca. 8,000
			109,835

Trotzdem die Statuten die Pensionirung während der ersten 5 Jahre des Bestandes der Stiftung nur ganz ausnahmsweise als zulässig erklärten, war es doch möglich, beispielsweise im Jahr 1892 in zwei Fällen zusammen Fr. 1840 auszurichten.

3. Kanton St. Gallen.

Der Staat unterhält eine *Unterstützungskasse für die Lehrer der St. Gallischen Volksschule*, welche wegen geistiger oder körperlicher *Gebrechen* oder *Altersschwäche* dienst- und in höherm oder geringerm Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen *Witwen* und *Waisen* verstorbener Lehrer.¹⁾ Sie trat nach mehrjährigen Verhandlungen und heissen Kämpfen am 1. Januar 1878 in Kraft, nachdem sich ein Teil der Lehrerschaft derselben gegenüber durchaus ablehnend verhalten hatte.

Anteilhaber dieser Kasse ist die gesamte definitiv und provisorisch patentirte, im Kanton angestellte Primar- und Reallehrerschaft weltlichen Standes (Lehrer und Lehrerinnen), sowie die Lehrer des Lehrerseminars und der Musterschule in Mariaberg, der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, der Vorstand der Taubstummenanstalt in St. Gallen, die Vorsteher der Rettungsanstalten, welche unter staatliche Aufsicht gestellt sind, und die patentirten, als Lehrer wirkenden Vorsteher von Gemeindewaisenanstalten.

Nach dem vollendeten 50. Altersjahr findet eine Aufnahme in den Unterstützungsverband nicht mehr statt.

Die *Einnahmen* der Unterstützungskasse bestehen aus den Jahreszinsen der Fonds, den Jahresbeiträgen der Mitglieder à Fr. 20, dem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 20 per Mitglied, den

¹⁾ Es ist dies Art. 1 der Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen vom 21./25. Oktober 1886, die in Vollziehung von Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 und des Art. 2 des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877, sowie in Revision der Statuten der Unterstützungskasse für die Volkschullehrer des Kantons St. Gallen vom 31. Januar / 2. Februar 1884 erlassen wurden.

jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Korporationen und Waisenanstalten von Fr. 50 per Lehrstelle, sowie aus Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, rückfälligen Seminarstipendien und allfälligen Geschenken.

Die Beitragsleistung des Lehrers hört auf mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss, sowie nach 40 Dienstjahren.

Von auswärts kommende Lehrer, welche in den öffentlichen kantonalen Schuldienst eintreten, haben bei Anlass der definitiven Patentirung bis zum Antritt des 30. Altersjahres ein Eintrittsgeld von Fr. 100 und bis zum erfüllten 45. Jahre ein solches von Fr. 160 zu entrichten. In einem höhern Alter können solche Personen in den Unterstützungsverband nicht mehr aufgenommen werden (Art. 10).

Sollte der Fall eintreten, dass in einem Jahre die Zahl der Pensionsgesuche von Lehrern diejenige Ziffer, welche der Organisation der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, in einer die Entwicklung derselben gefährdenden Weise übersteigen würde, so sind diejenigen Gesuche, welche sich zunächst auf Alter, tüchtige Leistungen und Dienstzeit stützen, in erster Linie zu berücksichtigen, die übrigen begründeten Gesuche aber soweit als möglich mit Prioritätsrecht auf das folgende Rechnungsjahr zurückzustellen. Pensionsgesuche für Witwen und Waisen dagegen dürfen nicht zurückgestellt werden (Art. 18).

Art. 11 bestimmt die Höhe der Pensionen folgendermassen:

- a. eine *volle Pension* von Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens zehnjährigem Schuldienst im Kanton, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden oder nach erfülltem vierzigjährigem Schuldienste auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Pension zu leisten, solange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahresgehalt betragen hat.

Ebenso erlischt die Pension im Falle der Wiederherstellung und der Wiederbefähigung zum Schuldienst.

- b. eine *Pension* im Umfang von Fr. 200 bis Fr. 500 wird an solche Lehrer geleistet, welche vor erfülltem zehnjährigen Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind, sowie an solche, deren Erwerbsfähigkeit in geringem oder höhern Grade beschränkt ist, je nach dem Masse dieser Beschränkung;
- c. eine *Pension von Fr. 200* an ein einzelnes hinterlassenes Kind eines berechtigten Lehrers ;
eine *Pension von Fr. 250* an eine hinterlassene Witwe ohne pensionsberechtigte Kinder ;
eine *Pension von Fr. 400* an die hinterlassene Witwe eines berechtigten Lehrers mit einem oder zwei pensionsberechtigten Kindern ; ebenso an zwei oder drei elternlose Waisen ;
eine *Pension von Fr. 500* an eine Witwe mit drei oder mehr pensionsberechtigten Kindern ; ebenso an vier oder mehr elternlose Waisen.

Nach Art. 12 fallen von den unter Art. 11 lit. c erwähnten Pensionsbetreffnissen zu:

- a. der Mutter eines einzelnen pensionirten Kindes Fr. 250 und dem Kinde Fr. 150;
- b. der Mutter mehrerer pensionirter Kinder die eine Hälfte, den Kindern, zu gleichen Teilen, die andere Hälfte.

Die hinterlassenen Kinder eines Lehrers beziehen ihre Pension bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

Die *Einnahmen* pro 1892 waren folgende:

Zinse	Fr. 21,869
Beiträge der Lehrer, Gemeinden etc. :	„ 42,550
Staatsbeitrag	„ 11,600

An *Pensionen* wurden ausgerichtet Fr. 60,728, nämlich

Fr. 42,620 an 77 Lehrer und Lehrerinnen
„ 13,056 „ 55 Witwen
„ 5,052 „ 55 Waisen.

Das Vermögen der Kasse betrug auf 31. Dezember 1892 Fr. 531,416.

Der Fonds der ehemaligen staatlichen *katholischen Pensionskasse* ist am 1. Januar 1878 in die Verwaltung des Staates übergegangen und wird als Separatfonds behandelt, bis die auf ihm ruhenden Ansprüche der gegenwärtigen Pensionsgenössigen erloschen sind. Nachher geht derselbe an die allgemeine Unterstützungskasse für Volksschullehrer über. Dafür sind die Pensionäre zweiter Klasse dieser Fonds mit dem 1. Januar 1878 in den Verband der „Unterstützungskasse der Volksschullehrer des Kantons St. Gallen“ mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen berechtigten Lehrer übergetreten und haben an die katholische Pensionskasse keine weiteren Beiträge mehr zu leisten.

Nach der Rechnung vom Jahr 1892 hat die katholische Kasse drei Lehrern je Fr. 60 und 19 Witwen je Fr. 40 zu bezahlen.

Auf 31. Dezember 1892 stieg das Vermögen der Kasse auf Fr. 35,693 an, so dass dieselbe in zwei Jahren den ursprünglichen Vermögensstand vom Jahre 1878 wieder erreicht haben wird.

Aus dem Fonds der privaten „*Witwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Schullehrer des Kantons St. Gallen*“ ist, entsprechend dem Betrage der vom evangelischen und vom kantonalen Erziehungsrate geleisteten Einlagen, eine Quote von Fr. 16,300 ausgeschieden und von der Zentralverwaltung dieser Kasse am 1. Juli 1878 der Kantonsbuchhaltung übergeben worden, welche diese

Quote in separate Verwaltung nahm, bis die auf ihr ruhenden Ansprüche nach Massgabe des betreffenden Vertrages vom 16. November 1877 erloschen sind.

Nach der Rechnung vom Jahre 1892 ruhte auf der evangelischen Kasse noch die Verpflichtung, an zwölf Partien je Fr. 25 zu leisten.

Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1892 beträgt Fr. 19,156.

4. Kanton Appenzell A.-Rh.

In diesem Kanton besteht seit dem 1. Januar 1885 eine *staatliche Lehrerpensionskasse*. Vorher bestand eine freiwillige Lehrer-Alters- und Witwenkasse, der aber nicht alle Lehrer in gleichem Sinne angehörten, indem die einen nur Mitglieder der Alterskasse, andere nur Mitglieder der Witwenkasse waren. Jede dieser Kassen hatte einen Fonds, beide mussten aber bei Gründung der staatlichen Pensionskasse an diese abgetreten werden.

Mitglieder beider Kassen, die nicht mehr dem Lehrerstande angehörten, wurden ausgelöst.

Die vom Kantonsrat unterm 3. März 1884 genehmigten und auf 1. Januar 1885 in Kraft getretenen Statuten der „*Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh.*“ geben als Zweck des Instituts an, „Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen Alter oder Gebrechlichkeit den Schuldienst aufgeben oder in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern“.

Sämtliche definitiv angestellten Primarlehrer sind zum *Beitritt verpflichtet*. Der Beitritt ist sodann allen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Realschulen und an der Kantonsschule, sowie den Arbeitslehrerinnen freigestellt.

Die Jahresprämie für jede zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Schulstelle beträgt Fr. 100, woran der Staat Fr. 30, die Gemeinde Fr. 30 und der Lehrer Fr. 40 beiträgt. Für diejenigen Lehrer, denen der Beitritt freigestellt ist, beträgt die Jahresprämie ebenfalls Fr. 100.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 18. November 1889 wurde sodann nachträglich festgesetzt, dass für jeden nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer, bezw. Lehrerin, an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen, für welche die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet, der Staat die Leistung eines Beitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer übernimmt.

Für eine Schule, welche während des Bezuges der Prämien nicht definitiv besetzt ist, muss nur der Staats- und Gemeindebeitrag geleistet werden.

In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar die Summe von

2½	Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben
3½	“ bis zum 35. Altersjahr
4½	“ “ 40. “
5½	“ “ 45. “

In höherm Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen.

Die Pensionskasse leistet gemäss § 12 an die Bezugsberechtigten folgende jährliche *Pensionen*:

- eine volle Pension von Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste in den Ruhestand versetzt oder dienstunfähig werden.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zum Schuldienste bedingt, die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so wird keine Pension geleistet, so lange er nachweislich so viel erwirbt, als der letztbezogene Jahresgehalt betragen hat. Sinkt der Erwerb unter diesen Betrag, so fällt der Betreffende in die Kategorie b. Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf;

- eine Pension bis auf Fr. 500 an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der grössern oder geringern Befähigung, auf einem andern Gebiete Erwerb zu finden;
- eine halbe Pension von Fr. 300 an die Witwe eines Mitgliedes, insfern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben;
- eine Viertelpension von Fr. 150 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Von den in lit. c erwähnten Witwenpensionen fallen zu:

- der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren zwei Drittel, dem Kinde ein Drittel;
- der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern, zu gleichen Teilen, die andere Hälfte (§ 13).

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letzten Mal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

Mitgliedern, welche nach erfülltem 60. Altersjahr den Schuldienst quittieren wollen, ohne invalid zu sein, kann der Pensionsgenuss nicht verweigert werden, und zwar erhalten sie eine volle Pension ohne Abzug wegen anderweitigen Verdienstes.

Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch pensioniren.

Denjenigen Mitgliedern der Lehrerwitwenkasse, die nicht ausgelöst werden wollen, wird gestattet, den jährlichen Beitrag von Fr. 10 an die Pensionskasse fortzubezahlen, wogegen im Falle des Todes eines Lehrers die Witwen berechtigt sind, Jahresrenten von je Fr. 80 zu beziehen.

Die Pensionskasse wurde mit einem Fonds von Fr. 57,994 eröffnet; Ende 1890 beträgt das Vermögen Fr. 151,190. Im Jahre 1892 zählte die Kasse 135 Mitglieder: 111 Primar- und 18 Reallehrer (1 Kantonsschullehrer) und 6 Arbeitslehrerinnen.

Eine Witwenrente beträgt gegenwärtig Fr. 80; die Altersrenten sind verschieden je nach den früheren Einlagen; die eine ist Fr. 155, die andere Fr. 120.

Die *Alterspensionen* betragen je Fr. 600 (Maximum), die Invalidenpensionen richten sich nach Invalidität, Erwerb und etwa auch nach dem Vermögen und betragen Fr. 250—500.

Die Witwenpension für eine Lehrerswitwe beträgt Fr. 200.

Über die Entwicklung der Lehrerpensionskasse seit dem Jahre 1885 gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

Jahresbeiträge von Gemeinden und Lehrern	Staatsbeitrag	Pensionen und Renten			Vermögen auf 31. Dezember			
		Alters- und Witwen-Renten	PENSIONEN (Alters-, Witwen- und Invaliden-Pensionen)	Rentenfonds	Hülfefonds	Pensionsfonds	TOTAL	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1885	7760	3120	2132 (22) ¹⁾	1483 (6) ²⁾	19,306	42,474	11,406	73,185
1886	7870	3180	2052 (21)	4000 (9)	18,046	43,174	21,331	82,554
1887	7825	3225	1635 (17)	4475 (10,5)	17,152	44,624	32,234	94,010
1888	7970	3270	1426 (15)	4975 (12)	16,432	45,224	41,817	103,473
1889	8215	3375	1151 (13)	5700 (13,5)	15,958	46,224	52,177	114,359
1890	8945	3765	915 (10)	5850 (14,5)	15,702	47,424	63,403	126,529
1891	9520	4140	915 (10)	5575 (16)	15,434	47,424	75,727	138,585
1892	9490	4080	915 (10)	6450 (16,5) ³⁾	15,157	48,524	87,509	151,190

In den nachfolgenden Kantonen sind die dort bestehenden Lehrerkassen nicht in demselben Umfange und in so wirksamer Weise wie die besprochenen im Falle, für Alter und Invalidität der Mitglieder oder im Falle des Todes für deren Hinterlassene zu sorgen, denn die Pensionsbeträge sind erheblich kleiner.

Die in Klammern beigesetzten Zahlen geben die Zahl der einfachen Pensionsbezüge an.

¹⁾ 8 Nutzniesser der Alterskasse und 14 Witwen der Witwenkasse.

²⁾ 4 halbe Alterspensionen, 1 Invalidenpension, 1 halbe Witwenpension.

³⁾ 6 1/2 Alterspensionen Fr. 3900, 4 Invalidenpensionen Fr. 1350, 6 Witwenpensionen Fr. 1200.

5. Kanton Zürich.

1. Die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer.

Sie ist durch einen Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Rentenanstalt vom 25. Oktober 1858 ins Leben getreten.

Durch § 310 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 wurde sodann festgesetzt: „Die sämtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung in der vertragsmässig festgestellten Art zu beteiligen.“

„Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen, vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung.“

Der Beitrag des Staates betrug für den Volksschullehrer Fr. 5, wozu dieser noch Fr. 10 aus eigenen Mitteln zuzulegen hatte.

Die Witwe bzw. die Kinder erhielten eine Rente von Fr. 100.

Mit dem 31. Dezember 1883 ging der erwähnte Vertrag nach vorhergeganger Kündigung der Rentenanstalt zu Ende. Die im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Rentenverpflichtungen musste die Rentenanstalt gemäss den Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1858 noch bis zum Erlöschen derselben erfüllen. Sollten nun die früheren Einzahlungen der im Zeitpunkt des Vertragsablaufs noch lebenden Mitglieder nicht resultatlos bleiben, so musste auf 1. Januar 1884 ein entsprechendes neues Institut an Stelle des bisherigen treten.

Vom 1. Januar 1884 an trat dann eine vom Staate unentgeltlich verwaltete Stiftung der Lehrerschaft ins Leben. Die Rente wurde auf Fr. 200 erhöht, dagegen musste die Prämie aus versicherungstechnischen Gründen zur Ermöglichung dieser Rente von Fr. 15 auf Fr. 32, d. h. auf mehr als das Doppelte des bisherigen Betrages gebracht werden. Der Staat partizipirte hieran mit Fr. 12 per Mitglied, den Rest von Fr. 20 hatte der einzelne Lehrer einzuzahlen.

Nachdem im Jahre 1886 die höhern Lehrer und Geistlichen nach Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit der Rentenanstalt unter kantonaler Verwaltung ihre Stiftung mit einem Rentenbetrag von Fr. 400 und einer Prämienzahlung von Fr. 76 per Mitglied (Fr. 36 vom Staat, Fr. 40 Einzahlung des Mitgliedes) weiterführten, suchte die Volksschullehrerschaft auch ihrerseits die Rente von Fr. 200 auf Fr. 400 zu bringen. Als Prämiensatz erschien ein Minimalbetrag von Fr. 64 als notwendig. Der Kantonsrat bewilligte im Jahr 1889 per Mitglied einen Beitrag von Fr. 24; den Rest von Fr. 40 hat jedes Mitglied selbst zu tragen. Vom Jahre 1890 an beträgt die Rente Fr. 400.

Die Verhältnisse der Stiftung haben sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre folgendermassen entwickelt:

Jahr	Beitrag		Mitgliederzahl	Todesfälle		Total		Zusammen	Vermögen	Hülfsfonds
	des Staates per Mitglied	des Mitgliedes selbst		Total	in %	Beitrag des Staates	Beitrag der Mitglieder			
1873	5	5	10	754	14	1,85	3,605	7,705	11,310	—
1874	5	5	10	764	11	1,44	3,660	7,800	11,460	50,303
1875	5	5	10	784	14	1,79	3,755	8,005	11,760	52,656
1876	5	5	10	793	20	2,53	3,795	8,100	11,895 ¹⁾	52,794
1877	5	5	10	790	23	2,91	3,780	8,070	11,850	53,612
1878	5	5	10	802	8	1	3,860	8,170	12,030	55,209
1879	5	5	10	817	19	2,32	3,920	8,335	12,255 ²⁾	57,571
1880	5	5	10	829	12	1,44	3,995	8,440	12,435	61,188
1881	5	5	10	838	8	0,95	4,045	8,525	12,570	66,594
1882	5	5	10	840	13	1,55	4,060	8,540	12,600	69,681
1883	5	5	10	857	8	0,93	4,150	8,705	12,855	71,000
1884	12	20	849	16	1,88	9,900	17,268	27,168	25,459	74,477
1885	12	20	874	13	1,48	10,116	17,852	27,968	50,840	77,608
1886	12	20	874	10	1,14	10,164	17,804	27,968	75,615	80,116
1887	12	20	895	14	1,56	10,440	18,200	28,640	100,210	82,598
1888	12	20	916	15	1,64	10,668	18,644	29,312	123,073	86,014
1889	12	20	926	14	1,51	10,800	18,832	29,632	145,421	88,516
1890	24	40	934	15	1,66	21,792	37,984	59,776	233,217	91,894
1891	24	40	944	16	1,7	21,984	38,432	60,416	286,179	94,567
1892	24	40	972	9	0,92	22,584	39,688	62,272	338,453	96,528

2. Die Witwen- und Waisenstiftung für die höhern Lehrer und Geistlichen.

Für die Geistlichen und die Lehrer an den höhern Anstalten wurde am 10. November 1860 vom Kirchen- und Erziehungsrate mit der Rentenanstalt ein Vertrag vereinbart, durch den alle damals angestellten Mitglieder beider Körperschaften zum Beitritt verpflichtet wurden. Jedes Mitglied hatte einen Jahresbeitrag von Fr. 20 zu entrichten. Der Grosse Rat bewilligte einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 18 per Mitglied für die 25 Jahre, auf welche der Vertrag lautete. Die Witwenrente betrug Fr. 200. Die Zahl der Beteiligten schwankte zwischen 180 und 200.

Auf den 31. Dezember 1885 kündete die Rentenanstalt den Vertrag und es wurde durch Vereinbarung aller Behörden und Beteiligten eine neue Stiftung unter kantonaler Verwaltung gegründet, durch welche die Beiträge in Rechten und Pflichten verdoppelt wurden, sodass die Leistung der Mitglieder Fr. 40, die des Staates Fr. 36 und die Witwenrente Fr. 400 betrug.

Das Institut hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten folgendermassen entwickelt:

¹⁾ Inklusive Beiträge dreier Lehrer, die im Jahre 1874 und 1875 verstorben sind. (Fr. 60.)

²⁾ Inklusive Beitrag eines 1878 verstorbenen Lehrers. (Fr. 15.)

Jahr	Zahl der Mitglieder, Geistliche	Zahl der Mitglieder, höh. Lehrer	Total der Mitglieder	Es starben				
				Geistl.	höh. L.	Total	Geistl. in %	Lehrer in %
1873	195	113	308	2	5	7	1,03	4,42
1874	197	117	314	2	3	5	1,02	2,56
1875	199	120	319	8	3	11	4,02	2,5
1876	201	120	321	6	4	10	2,98	3,33
1877	198	132	330	1	2	3	0,50	1,51
1878	205	135	340	6	4	10	2,92	2,96
1879	202	137	339	3	3	6	1,48	2,19
1880	200	144	344	2	3	5	1	2,08
1881	198	138	336	5	3	8	2,53	2,17
1882	196	130	326	6	1	7	3,06	0,77
1883	190	127	317	7	3	10	3,68	2,36
1884	188	126	314	4	1	5	2,13	0,79
1885	196	127	323	6	4	10	3,06	3,15
1886	194	128	322	4	4	8	2,7	2,34
1887	195	133	328	2	3	5	1,04	2,73
1888	195	136	331	4	4	8	2,05	2,94
1889	194	135	329	3	7	10	1,54	5,18
1890	197	134	331	7	1	8	3,55	0,74
1891	195	140	335	4	1	5	2,05	0,71
1892	196	151	347	4	3	7	2,04	1,98

Jahr	Beitrag		Totalleistung des Staates			Total der Mitgliederbeiträge	Total zusammen	Vermögen	Hülfsfonds
	des Staates	d. einz. Mitgl.	an Geistl.	an höhere Lehrer	zusammen				
1873	18	20	3258	1854	5112	6592	11704	—	11554
1874	18	20	3258	1908	5166	6766	11932	—	12016
1875	18	20	3294	1962	5256	6866	12122	—	13490
1876	18	20	3312	1962	5274	6924	12198	—	14030
1877	18	20	3204	2178	5382	7158	12540	—	14321
1878	18	20	3294	2250	5544	7876	12920	—	13635
1879	18	20	3258	2286	5544	7338	12882	—	14045
1880	18	20	3258	2430	5688	7384	13072	—	16202
1881	18	20	3276	2340	5616	7152	12768	—	16714
1882	18	20	3258	2214	5472	6916	12388	—	19076
1883	18	20	3150	2178	5328	6718	12046	—	19839
1884	18	20	3132	2142	5274	6658	11932	—	20632
1885	18	20	3276	2160	5436	6838	12274	—	21458
1886	36	40	6480	4356	10836	13636	24472	23352	21854
1887	36	40	6480	4572	11052	13876	24928	47219	22280
1888	36	40	6480	4644	11124	14032	25156	69215	22654
1889	36	40	6372	4608	10980	14024	25004	89774	23453
1890	36	40	6408	4572	10980	14176	25156	110665	24280
1891	36	40	6408	4788	11196	14264	25460	129887	25137
1892	36	40	6408	5040	11448	14924	26372	150337	26024

6. Kanton Luzern.¹⁾

Der *Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein* des Kantons Luzern wurde im Jahre 1835 gegründet mit 137 Mitgliedern. Der Grosse Rat des Kantons Luzern bewilligte in demselben Jahre einen Beitrag von Fr. 400. Die landwirtschaftliche Gesellschaft anerkannte das Bestreben des Vereins dadurch, dass sie im Mai 1835 in Sempach beschloss, dem Verein eine Gabe von Fr. 100 zu verabfolgen. Am Schlusse des Jahres 1835 besass der Verein ein reines Vermögen von Fr. 2262 a. W. Die erste Nutzniessung floss im Jahre 1838 mit Fr. 645 a. W.

Die Beitragspflicht der Mitglieder war nach Klassen geordnet. Der jährliche Beitrag betrug in der I. Klasse Fr. 8, in der II. Klasse Fr. 6, in der III. Klasse Fr. 4 und in der IV. Klasse Fr. 2.

Die Statuten wurden im Jahre 1852, dann wieder 1861 und 1874 revidirt.

Der Eintritt in den Verein war ein freiwilliger, bis der Regierungsrat am 17. August 1859 einem Gesuche des Vorstandes der kantonalen Lehrerschaft Rechnung trug und den Beschluss fasste, dass alle Lehrer an Gemeinde- und Bezirksschulen, die von diesem Datum an angestellt wurden, zum Eintritt in den Verein verpflichtet seien. Vom Jahre 1860 an hatten nach Aufhebung des Vierklassensystems alle neu eintretenden Mitglieder neben der Aufnahmegebühr von Fr. 1.50 einen Jahresbeitrag von Fr. 12 zu leisten. Durch die Statuten vom Jahr 1874 wurde die Aufnahmegebühr auf Fr. 2 und der Jahresbeitrag auf Fr. 15 erhöht. Zudem wurde bestimmt, dass die Austretenden keine Rückvergütung

¹⁾ Einem über die vorliegende Materie vom Erziehungsdepartemente des Kantons Luzern an die Erziehungsdirektion Zürich gerichteten Schreiben entnehmen wir folgendes:

„Der Kanton Luzern kennt die Institution der Pensionen nicht, weder bezüglich der Lehrer an den Volksschulen noch auch der höheren Schulen. „Mitunter wird indessen einem wegen vorgerückten Alters vom Schuldienste „zurücktretenden Professor auf dem Wege eines Spezialdekretes des Grossen „Rates ein lebenslänglicher Ruhegehalt oder auch bloss eine einmalige Aversal- „summe zuerkannt.“

„Invalide Geistliche erhalten ein Kanonikat am Stifte Bero-Münster.

Im fernern enthält die Schrift: „Errichtung einer Altersversorgungs- und „Krankenkasse für die Lehrerschaft des Kantons Luzern. Referat von J. Schmid, „Staatskassier, zur Zeit Regierungsrat des Kantons Luzern“, folgende einschlägige Bemerkung:

„Der Staat zahlt an alte arbeitsunfähige Lehrer in vereinzelten Fällen „Alterspensionen aus und da darf rühmlich hervorgehoben werden, dass der „Lehrersenior des Kantons eine Pension von Fr. 1000 bezieht, gewiss ein ehrendes „Zeugnis, nicht nur für den Empfänger, sondern auch für den Geber. Auch „einzelne Gemeinden lohnen oft verdiente ältere Lehrer mit Zulagen. Dies „alles ist jedoch nicht gesetzlich vorgesehen und geregelt, sondern hängt mehr „vom guten Willen ab.“

erhalten sollen, dass die Zinsen von Schenkungen nur an die Familien verstorbener Lehrer (Witwen und Waisen) und an solche Vereinsmitglieder verteilt werden, die

- a. nach 10 Dienstjahren wegen Kränklichkeit oder Alterschwäche eine Lehrstelle nicht versehen und anderweitigen Verdienst nicht finden können, oder
- b. 30 im Kanton Luzern zurückgelegte Dienstjahre zählen.

Im Jahre 1885 zählte der Verein 335 Mitglieder.

Für Nutzniessungen werden verwendet:

Die Zinsen des Vereinsvermögens (1885: Fr. 4644) nebst vier Fünftel der Mitgliederbeiträge (1885: Fr. 2376).

Das Vermögen des Vereins hat eine ansehnliche Höhe erreicht; es betrug auf 1. Januar:

1840	Fr.	6,840	alte Währung.
1845	"	10,283	"
1850	"	12,943	"
1855	"	26,983	neue
1860	"	33,454	"
1865	"	40,462	
1870	"	56,562	
1875	"	71,045	
1880	"	94,123	
1885	"	103,855	
1892	"	112,427	

Der Verein hat bis 1885 an Nutzniessungen die schöne Summe von Fr. 133,622 verabreicht. Im Jahre 1838 beließen sich die Unterstützungen auf 645 alte Franken, im Jahre

1845	auf Fr.	826	alte Währung.
1850	"	823	"
1855	"	1867	neue
1860	"	1923	"
1865	"	2327	
1870	"	3639	
1875	"	4816	
1880	"	6228	
1884	"	6667	
1892	"	6725	

Der Verein erhielt von 1835 bis 1842 vom *Staate* einen *Jahresbeitrag* von Fr. 400, von 1843 bis 1856 je Fr. 600 alte Währung oder dann Fr. 860 neue Währung, von 1857 bis 1866 je Fr. 1000, 1867 bis 1875 je Fr. 1500, 1876 dann Fr. 3000, 1877 noch Fr. 1500, 1878 wieder Fr. 2825, 1879 Fr. 1150, 1880 Fr. 1000, 1881 Fr. 125, 1882 bis 1884 keinen Staatsbeitrag.

Seit Jahren hat der Staat an den Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein nicht mehr einen fixen grössern Beitrag geleistet; dagegen ist nun seit dem Jahre 1875 jeweilen auf dem Budgetwege von Jahr zu Jahr eine Summe von höchstens Fr. 5000 dem Regierungsrate zur Verfügung gestellt worden behufs Unterstützung von ärmern Lehrern, welche infolge ihres Alters vom

Schuldienste zurückgetreten sind. Soweit diese Summe nicht vollständig für besagten Zweck zur Verwendung kam, wurde dann in der Regel der Rest oder wenigstens ein Teil desselben an den Unterstützungsverein verabfolgt.

Die Statuten des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins des Kantons Luzern vom 4. Oktober 1874 setzen folgendes fest:

Der Jahresbeitrag ist auf Fr. 15 festgesetzt und ist während mindestens 20 Jahren zu entrichten. Fünf Jahre nach geleistetem zwanzigsten Beitrage beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung.

Mit Rücksicht auf die vor dem Jahre 1860 bestehenden Klassen gelten für die ältern Mitglieder folgende Bestimmungen:

Die I. Klasse hat auf die vierfache, die II. auf die dreifache, die III. auf die zweifache, die IV. Klasse auf die einfache Nutzniessung Anspruch. Alle seither eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf *volle* Nutzniessung (Betrag der I. Klasse).

Die jährliche Unterstützungssumme einer Witwe ist derjenigen ihres Gatten gleich; diejenige einer Waise bis zum vollendeten 16. Jahre beträgt die Hälfte dieser Summe.

Der Nutzniesser I. Klasse erhielt 1884 Fr. 53,₅₀, im Jahre 1889 nur noch Fr. 48,₈₀ per Jahr.

Im Jahre 1892 gestalteten sich die Nutzniessungen und Zulagen folgendermassen:

	An Lehrer			An Witwen			An Waisen ¹⁾	
	Durchschnittl. Betrag Fr.	Zahl	Total	Zahl	Total	Zahl	Total	
I. Klasse	37, ₆₀	83	3121	36	1353	19	337	
II. "	28, ₂₀	9	254	1	28	—	—	
III. "	18, ₈₀	7	131	6	113	2	19	
IV. "	9, ₄₀	12	113	9	85	---	—	
Zulagen	11, ₄₀	53	604	29	330	19	217	
			4223		1909		593	

So belaufen sich denn die Gesamtauslagen für Alters-, Witwen- und Waisen-Renten pro 1892 auf rund Fr. 6726.

Das Vermögen betrug auf 1. Januar 1892 Fr. 112,427.

7. Kanton Schwyz.

Nach den Statuten der obligatorischen „Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ vom 29. Mai 1883 bezweckt dieselbe die Unterstützung einerseits hülfsbedürftiger Lehrer, deren Witwen und Waisen, anderseits der durch das Alter nutzniessungsberechtigten Lehrer.

Die jährlichen Leistungen und Extrabeiträge der Mitglieder werden nach folgenden näheren Bestimmungen entrichtet:

¹⁾ Durchschnittlicher Beitrag die Hälfte des Klassenbeitrages an Lehrer und Witwen.

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Wer ein Bareinkommen¹⁾ von über Fr. 800 hat, bezahlt nebst den Fr. 5 von jedem Hundert jährlich Fr. 1 mehr. Für die freie Wohnung werden Fr. 100 zum Gehalt hinzugezählt. Wer bei seinem Beitritt über 20 Jahre alt ist, hat für jedes Jahr mehr den Jahresbeitrag, der nach dem Eintrittsgehalte berechnet wird, nachzuzahlen.

2. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintritts verheiratet ist, bezahlt einen „Extrabeitrag“ von Fr. 10. Denselben Beitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Wenn ein Nutzniessender weniger als 30 Jahresbeiträge in die Kasse bezahlt hat, so werden die fehlenden an den ersten Bezügen in Abrechnung gebracht. Ist ein Mitglied bei seinem Tode mit seinen Beiträgen im Rückstande, so werden dieselben den nutzniessungsberechtigten Hinterlassenen in Abzug gebracht.

Die jährlich zur Auszahlung gelangende Summe an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder werden aus den Zinsen des Kapitalvermögens und der Hälfte der Jahresbeiträge bestritten. Alle übrigen Einnahmen (Staatsbeiträge, Beiträge der Jützi'schen Direktion, Stipendienrückzahlungen, Bussen, Schenkungen etc.) werden kaptalisirt.

Die Nutzungsberchtigten zerfallen in einfache und doppelte Nutzniesser.

Den einfachen Nutzungsbeitrag beziehen:

1. Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben und dem Schuldienste noch obliegen können;
2. Mitglieder, die vor erfülltem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind;
3. kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt worden sind;
4. eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zu einem doppelten Nutzungsbeitrag sind berechtigt:

1. Mitglieder, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberufe nicht mehr obliegen können;
2. Witwen mit einem oder mehrern Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren;
3. mehrere hinterlassene Waisen zusammen.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahr nutzungsberchtigt.

Witwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberchtigung. Für das Jahr der Wiederverehelichung sind sie jedoch noch nutzungsberchtigt.

¹⁾ In dem fixen Einkommen wird der Gehalt für Organistendienst nicht gerechnet.

Die statistischen Verhältnisse der Kasse ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahre	Mitglieder- zahl	Zahl d. Bezüge		Höhe d. Bezüge		Total-Betrag der Nutz- niesungen	Staats- beitrag	Vermögen
		einfache	doppelte	einfache	doppelte			
1883	70	6	7	Fr. 55	Fr. 110	Fr. 1210	Fr. 500	Fr. 21,215
1884	73	5	8	Fr. 55	Fr. 110	Fr. 1155	Fr. 500	Fr. 22,555
1885	74	6	9	Fr. 52	Fr. 104	Fr. 1248	Fr. 500	Fr. 24,418
1886	78	5	9	Fr. 55	Fr. 110	Fr. 1375	Fr. 500	Fr. 27,232
1887	74	8	8	Fr. 57	Fr. 114	Fr. 1368	Fr. 500	Fr. 29,366
1888	75	11	7	Fr. 58	Fr. 116	Fr. 1450	Fr. 500	Fr. 31,442
1889	72	13	5	Fr. 67	Fr. 134	Fr. 1541	Fr. 500	Fr. 33,400
1890	71	15	5	Fr. 62	Fr. 124	Fr. 1550	Fr. 500	Fr. 35,429
1891	74	16	3	Fr. 82	Fr. 164	Fr. 1804	Fr. 500	Fr. 37,652
1892	73	17	1	Fr. 85	Fr. 170	Fr. 1615	Fr. 500 ¹⁾	Fr. 39,518

¹⁾ Der Kantonsrat hat trotz Abweisungsantrag von seite der Mehrheit des Regierungsrates die Unterstützung an die kantonale Lehrerkasse von Fr. 500 auf Fr. 1000 erhöht.

8. Kanton Glarus.

Die gesetzliche Grundlage für eine Lehrerkasse bildet § 22, Absatz 1, des kantonalen Schulgesetzes vom Jahr 1873:

„Jeder in den Schuldienst des Kantons eingetretene Lehrer ist gehalten, der kantonalen Lehreralterskasse als Mitglied beizutreten, soweit es die Statuten der Lehrer-Alterskasse ermöglichen. Der Regierungsrat wird die Leistungsfähigkeit dieser Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse zu „heben suchen“.

Eine eigentliche Lehrer-Alterskasse besteht nicht; dagegen eine solche unter dem Titel „Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus“, an welche der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 leistet.

Diese Kasse, gegründet den 1. Januar 1856, zählte am 31. Dezember 1892 98 beitragspflichtige und 40 genussberechtigte Mitglieder, welch' letztern ausbezahlt wurden:

22 Altersbezüge (13 eigentliche Pensionen à Fr. 300 und 9 à Fr. 100),

18 Witwen- und Waisenbezüge (Maximum Fr. 300, Minimum Fr. 100). Das Vermögen der Kasse betrug Ende 1892 Fr. 102,191.

Die zur Verteilung gelangten Zinsen (Fr. 3931) samt den übrigen bezüglichen, in den Statuten vorgesehenen Einnahmen mussten durch den Reservefonds auf die erforderliche Höhe von Fr. 7475 gebracht werden.

Die neuen Statuten vom 25. Mai 1891, die vom Regierungsrat unterm 5. November 1891 ratifiziert und auf 1. Januar 1892 in Kraft gesetzt worden sind, enthalten gegenüber denjenigen vom Jahr 1876 nachfolgende hauptsächliche Abweichungen:

1. Der Mitglieder- und Heiratsbeitrag ist von Fr. 10 auf Fr. 20 erhöht worden.

2. Die „Zügergrenze“ ist vom 55. auf das 60. Altersjahr verschoben.

3. Die „Züge“ für die wirklich bedürftigen Lehrer ausser Dienst, sowie für Witwen und Waisen wurden erhöht.

4. Die Zahl der für Sicherung der dauernden Mitgliedschaft notwendigen Jahre ist von 12 auf 20 gesteigert worden.

Die Detailbestimmungen der Statuten sind folgende:

Einem Lehrer, der nach dem 40. Altersjahr in den Schuldienst des Kantons Glarus tritt, ist der Eintritt in die Kasse bis und mit dem 45. Altersjahr gestattet.

Einem Mitglied, das aus irgend einem Grunde (§ 4) die Mitgliedschaft der Kasse verliert, werden die geleisteten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zinsen und allfällige Heiratsgebühren, zurückerstattet.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen:

1. In einer Eintrittsgebühr, resp. versäumten Jahresbeiträgen.
2. In einem Jahresbeitrag von Fr. 20, der 35 Jahre lang zu leisten ist.
3. In einer Heiratsgebühr von Fr. 20.
4. In Bussen (§§ 9 und 10 der Statuten).

Von den verwendbaren Einnahmen nimmt vorweg je Fr. 100:

1. Vom 60. Altersjahr an jedes Mitglied, welches
 - a. noch im aktiven Schuldienst steht,
 - b. vor dem „zugsberechtigten“ 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten und noch einen Beruf treibt (vide unten Ziffer 1 Nachsatz; ¹⁾)
2. Bis zum 60. Altersjahr jedes Mitglied, welches nach 35 Dienstjahren freiwillig vom Lehrerberuf zurücktritt und keinen Beruf mehr treibt.

Am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipieren:

1. Jedes Mitglied, das, abgesehen vom Lebensalter und von der Dauer des Schuldienstes, körperlich oder geistig unfähig geworden ist, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen.
2. Jedes Mitglied mit oder nach dem 60. Altersjahr, das vor dem „zugsberechtigten“ 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten, aber in dem Zeitpunkte der Dividendenverteilung keinen Beruf mehr treibt.
3. Jedes Mitglied, das mit oder nach dem Eintritt in das „zugberechtigte“ 60. Altersjahr von dem Lehrerberufe zurücktritt, gleichviel, ob es einen andern Beruf treibe oder nicht.
4. Witwen und minderjährige Waisen, deren Gatte resp. Vater Mitglied der Kasse gewesen ist.

Die am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipirenden Faktoren haben nach folgender Skala Anteil:

1. Ein männlicher Züger	gleich 12 Teile	Fr. 300
2. Eine alleinstehende Witwe	6	150
3. Eine Witwe mit einem oder zwei Kindern	9	225
4. Eine Witwe mit drei oder mehr Kindern	12	300
5. Eine Waise (Elternwaise)	4	100
6. Zwei Waisen (zusammen)	6	150
7. Drei oder mehr Waisen, dito	9	225

¹⁾ Insofern ein anderwärtiger Beruf mehr oder so viel als die Durchschnittsbesoldung eines glarnerischen Primarlehrers einträgt, fällt die Unterstützung weg.

Insofern ein Teil weniger als Fr. 25 beträgt, wird dem Reservefonds das bis auf diesen Betrag Fehlende entnommen.

Wer vor dem erfüllten 20. Altersjahr Mitglied der Kasse wird, hat bei seinem Eintritt nur den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten; wer jedoch bei seinem Beitritt mehr als 20 Jahre alt ist, hat alle von diesem Zeitpunkte an versäumten Jahresbeiträge nebst Zinsen nach folgender Skala nachzuzahlen:

20. Altersjahr Fr.	20. —	33. Altersjahr Fr.	365. 80
21. " "	40. 80	34. " "	400. 45
22. " "	62. 45	35. " "	436. 45
23. " "	84. 95	36. " "	473. 90
24. " "	108. 35	37. " "	512. 85
25. " "	132. 70	38. " "	553. 35
26. " "	158. —	39. " "	595. 50
27. " "	184. 30	40. " "	639. 30
28. " "	211. 65	41. " "	684. 85
29. " "	240. 10	42. " "	732. 25
30. " "	269. 70	43. " "	781. 55
31. " "	300. 50	44. " "	832. 80
32. " "	332. 50	45. " "	886. 10

Diese Nachzahlungen hat der Eintretende im Laufe des Eintrittsjahres zu entrichten, so dass dieselben mit dem 31. Dezember vollständig gedeckt sind.

9. Kanton Zug.

Nach den Statuten des „*Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug*“ vom 12. Mai 1864 und 19. November 1884 besteht der Zweck des Vereins darin, den Lehrern des Kantons Zug, welche eine bestimmte Anzahl Jahre im Schulfache Dienste geleistet haben, besonders aber denen, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen oder hohen Alters wegen dienstunfähig geworden sind, sowie deren Witwen und Waisen eine Unterstützung zu verschaffen.

Die neu angestellten und patentirten Lehrer sind zum Eintritt in den Verein verpflichtet (§ 2). Der Jahresbeitrag, der während 30 aufeinanderfolgenden Jahren zu bezahlen ist, beträgt Fr. 5 (§ 5).

a. Zur Nutzniessung einer *Pension* sind berechtigt:

1. Alle Mitglieder, welche alle Jahresbeiträge (§ 5) bezahlt und das 50. Altersjahr vollendet haben.

2. Die Witwe eines Lehrers, so lange sie Witwe bleibt, bezieht ein Anteil. Hat sie Kinder, so bezieht sie zwei Anteile, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist.

3. Die Kinder unter 18 Jahren eines als Mitglied verstorbenen Lehrers, wenn keine Witwe vorhanden ist. Sie beziehen mit einander einen Nutzungsteil.

b. Auf *Unterstützung* haben Anspruch:

1. Alle Mitglieder jedes Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen „unglücklichen körper-

lichen oder geistigen Zufall“ längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden.

2. Ebenso können besonders hülfsbedürftige Witwen und Waisen, nebst den Pensionen, noch besondere Unterstützungen erhalten (§ 9).

Zu *Pensionen* sollen verwendet werden:

1. Ein Drittel der Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 5).
2. Alle Jahresbeiträge, wenn mehr als fünf Pensionäre sind.
3. Die Hälfte der Kapitalzinsen.

Sind keine Pensionsberechtigte, so fällt der Betrag von 1 und 3 dem Kapitalfonds zu.

Zu *Unterstützungen* können nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten verwendet werden:

Die Hälfte der Kapitalzinsen.

Die nicht verwendeten Summen werden zu gleichen Zwecken zinstragend angelegt.

Der Rechnung des Lehrerunterstützungsvereins pro 1892 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Es wurden an fünf Lehrer zusammen Unterstützungen im Gesamtbetrange von Fr. 262.50 (zwei à Fr. 30, je eine à Fr. 50, 67, 50 und 85) und drei Pensionen von je Fr. 168.50, zusammen Fr. 505.50 an Witwen und Waisen ausgerichtet. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 700.

Das Vermögen betrug auf 1. Januar 1893 Fr. 30,347, wovon Fr. 24,162 auf den Hauptfonds und Fr. 6185 auf den Unterstützungs-fonds fallen.

10. Kanton Freiburg.

Der Kanton *Freiburg* hat die im Jahr 1834 gegründete *freie Alterskasse* (*Caisse de retraite*) der Lehrer im Jahr 1881 zur Staatsanstalt erhoben (Gesetz vom 15. Januar 1881)¹⁾ und den Beitritt für die definitiv angestellten, bereits drei Jahre im Kanton amtirenden Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch erklärt, den seinerzeit von Fr. 500—2500 per Jahr gesteigerten Staatsbeitrag auf Fr. 3000

¹⁾ Dieses Gesetz ist noch heute in Kraft. Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über die Primarschulen setzt folgendes fest:

Art. 120. Es besteht eine Lehrerpensionskasse. Diese im Jahre 1834 gegründete Kasse wird als moralische Person anerkannt und unter der Kontrolle des Staates verwaltet. Dieselbe ist unveräußerlich.

Art. 121. Die Lehrerpensionskasse hat die Bestimmung, den vom Dienst zurückgetretenen Lehrern eine Pension zu bieten; sie gewährt ferner den kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen. Die Pension geht auf die Witwer und Witwen über, solange sie sich nicht wieder verheiraten, sowie auf die Waisen derselben bis zum erfüllten 16. Altersjahr. Ein besonderes Gesetz ordnet alles an, was sich auf die Lehrerpensionskasse bezieht.

erhöht und ausserdem per Jahr und Mitglied eine Summe von Fr. 15 ausgesetzt, so dass sich der Staatszuschuss an die Ruhegehaltsskasse im Jahr 1892 auf Fr. 4920 stellte.

Der Ruhegehalt beträgt gemäss dem Gesetz vom Jahr 1881 nach 35 Dienstjahren Fr. 300, nach 30 Dienstjahren Fr. 225 (drei Viertel) und nach 25 Dienstjahren Fr. 150 (ein Zweitel). Unter der Herrschaft der alten Kasse standen die Pensionen im Anfang auf Fr. 30 und haben sich nach und nach auf Fr. 70 gehoben. Sie wurden den Mitgliedern nach ihrem 20. Dienstjahr zugesprochen und gingen auf die Witwen und eventuell auf die Waisen über, bis die jüngste derselben 18 Jahre alt war. Ursprünglich hatten die Mitglieder jährlich Fr. 10 zu bezahlen; später als das Gesellschaftsvermögen auf Fr. 100,000 angestiegen war, betrug der Beitrag, wie auch jetzt noch, Fr. 15 und zwar während 25 Jahren.

Das Vermögen der Alterskasse stieg am 31. Dezember 1892 auf Fr. 137,468 (1881: Fr. 110,588).

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a. den Zinsen (1892: Fr. 5451),
- b. den Einzahlungen der Gesellschaftsmitglieder Fr. 1800,
- c. dem Staatsbeitrag (Beitrag von Fr. 3000 und je Fr. 15 für 127 Mitglieder (im Jahre 1892) Fr. 4920,
- d. Nachträglichen Einzahlungen (1892: 127 Dienstjahre) Fr. 1747.

Somit belief sich die Gesamteinnahme der Kasse im Jahre 1892 auf Fr. 13,918.

Die Pension geht im Todesfall des Pensionirten auf die Witwe bezw. auf die Waisen bis zum Alter von 16 Jahren über.

Die Mitgliederzahl betrug auf 31. Dezember 1892 259, wovon mit Ruhegehalt	105
zahlende Mitglieder	123
noch im Dienste stehende Mitglieder, welche die 25 statutarischen Einlagen gemacht haben	27
unbestimmte	4

Von den 105 pensionirten bezogen 85 die alte Pension von Fr. 75 und 20 die neue Pension von Fr. 300.

Für 105 pensionirte Mitglieder sind im Jahr 1892 ausgeworfen worden Fr. 11,220

Für besondere Unterstützungen an unglückliche Mitglieder " 247

Administration " 538

Verschiedenes " 270

Total Fr. 12,275

Die Mitglieder der alten Kasse, welche seinerzeit pensionirt wurden, beziehen ihre Ruhegehalte, die 1884 von Fr. 70 auf Fr. 75 erhöht worden sind, auch fernerhin.

Von der freiburgischen Lehrerschaft wird gegenwärtig lebhaft die Revision der Statuten der Kasse vom Jahr 1881 verlangt.

11. Kanton Solothurn.

Das Gesetz über die *Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse* des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 erteilt derselben den Namen „Rothstiftung“¹⁾ und die Rechte einer juristischen Person.

Jeder neueintretende Lehrer ist nach § 39 des Primarschulgesetzes verpflichtet, der „Rothstiftung“ beizutreten.²⁾

Die „Rothstiftung“ verfolgt gemäss den Statuten vom 3. Februar 1872 zwei Ziele:

1. die Lehrer bei Alter- und Dienstunfähigkeit zu pensioniren;
2. ihren hinterlassenen Witwen und Waisen nach Massgabe der Statuten regelmässige Unterstützungen zu verabreichen.

Lehrer, die den Schuldienst vor zehn Dienstjahren verlassen, sind nicht mehr Mitglieder der „Rothstiftung“; findet dieser Austritt nach zehn Dienstjahren statt, so können sie Mitglieder bleiben, wenn sie ein Drittel mehr Beitrag zahlen als die ordentlichen Mitglieder; beim Austritt nach 20 Dienstjahren bleiben sie gleichberechtigte Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen *jährlichen Beitrag* von Fr. 12. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Lehrer, die nicht Mitglieder der „Rothstiftung“ sind, haben nebst den Beiträgen eine Eintrittsgebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Pensionsberechtigt sind:

1. Lehrer, welche 30 Jahresbeiträge bezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistige oder leibliche Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens zwölf Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, *nach* zurückgelegtem 50. *Altersjahr*.

3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen, oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert.

4. Witwen und Waisen, nachdem acht Jahresbeiträge bezahlt sind. Die späteren Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen. Im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe verliert sie allen Anspruch auf Pension, nicht jedoch die Waisenkinder des Lehrers. Die elternlosen Waisen eines Lehrers beziehen eine Pension gemeinsam; mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr hört jede Berechtigung auf.

Die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer begann ihre Wirksamkeit am 1. Januar 1871. Die erste Auszahlung an

¹⁾ Zum Andenken an die Verdienste des Herrn Jakob Roth sel. um das solothurnische Schulwesen.

²⁾ Volksabstimmung vom 28. Januar 1872, Datum des Inkrafttretens: 3. Februar 1872.

die Pensions- und Unterstützungsberichtigen erfolgte am 31. Dezember 1872.

Das Gründungs- und Stammkapital besteht aus dem Fonds der Rothstiftung, aus der Lehrer-Alterskasse und aus dem Kapitalbetreffnis der laut Gesetz vom 14. Dezember 1865 der Lehrer-Alterskasse zugesicherten Einkünfte des Stifts St. Urs und Viktor in Solothurn. Demselben werden ferner zugewiesen die Eintrittsgelder der Lehrer, die Nachzahlungen älterer Lehrer, ein Viertel der jährlichen Beiträge der Lehrer, ein Viertel des jährlichen Beitrages des Staates, sowie allfällige Legate und Geschenke.

Die zur *Verwendung* gelangenden Jahreserträge der Rothstiftung werden gebildet aus drei Vierteln des Zinses vom Stammkapital, aus drei Vierteln der Jahresbeiträge der Lehrer und aus drei Vierteln des jährlichen Beitrages des Staates.

Der jährliche Staatsbeitrag wurde auf Fr. 3000 festgesetzt. Sobald jedoch das unantastbare Stammkapital der Rothstiftung die Summe von *Fr. 250,000* erreicht, steht es dem Staate frei, einen ferneren Beitrag zu leisten oder nicht.

Die auszuwerfenden Pensionen dürfen mit Inbegriff der Verwaltungskosten den jeweiligen Jahresertrag nicht übersteigen.

Während der vier ersten Jahre des Bestandes der Anstalt durfte die Pension an einen und denselben Berechtigten *Fr. 100 nicht* übersteigen.

Der Rechnung pro 1892 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Mitgliederbestand auf Ende 1892:	325.
Zahlungspflichtig sind	214.
Es bezahlen keine Beiträge mehr	103.
Summe der Beiträge	Fr. 2,652
Staatsbeitrag	" 3,000
Zinsertrag	" 5,532
	<hr/>
	Fr. 11,184

Pensionsberechtigt sind 105 Mitglieder, wovon 41 noch im Schuldienst tätig, 29 vom Schuldienst zurückgetreten sind; 35 Pensionen beziehen Witwen und Waisen von Lehrern.

1891 betrug die Pension Fr. 84, 1892: Fr. 77, 1893 muss die Pension noch weiter reduziert werden. Die ausbezahlte Summe betrug für 105 Berechtigte Fr. 8085.

Das Stiftungsvermögen stieg Ende 1892 auf Fr. 144,533 an. Nach einer Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn soll die Stiftung, da sie ihren Zweck nicht erfüllen könne, einer Revision unterzogen werden.

12. Kanton Baselland.

a. Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Für die Lehrer dieses Kantons besteht eine *Witwen-, Waisen- und Alterskasse*. Nach den Statuten der Kasse vom 10. Juni 1882¹⁾ sind alle öffentlich angestellten Primar-, Bezirks-, Sekundar- und Armenlehrer zum Beitritt *verpflichtet*. Dem jeweiligen Schulinspektor steht der Eintritt frei.

Die Einnahmen bestehen aus dem jährlichen Staatsbeitrag²⁾, den jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je Fr. 22 $\frac{1}{2}$, dem Einkaufsgeld für die Frauen³⁾, den Zinsen der Kapitalien und aus anderweitigen Einnahmen (Geschenke, Legate etc.)

Die Zahlungspflicht der Mitglieder hört mit dem Bezug der Pension auf, ebenso nach Bezahlung von 35 Jahresbeiträgen oder mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr und 30 Dienstjahren im Kanton.

Die jährliche Pension beträgt einstweilen für den Lehrer Fr. 300, für die Witwen und Waisen wenigstens die Hälfte der Alterspension, also für jetzt Fr. 150. (§ 9.)

Wenigstens von fünf zu fünf Jahren soll untersucht werden, ob nicht die Ergebnisse der Rechnungen eine Erhöhung der Pensionen gestatten. Eine solche allfällige Erhöhung wird auch denjenigen Mitgliedern zu teil, welche seit 1. Januar 1881 pensionirt worden sind. (§ 10.)

§ 11. Pensionsberechtigt sind:

- a. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes, wenn sie nicht gerichtlich geschieden worden ist, so lange sie sich nicht wieder verheiratet.
- b. Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes im Falle, dass die Mutter auch gestorben wäre oder sich wieder verheiratet hätte, bis das jüngste Kind

¹⁾ Im Laufe des Jahres 1892 wurde ein neuer Statutenentwurf der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrer beraten. Das letzte Reglement vom Jahre 1882 war durchaus revisionsbedürftig; denn man verfügte nicht über die nötigen Summen, um auf die Dauer allen Ansprüchen genügen zu können und hatte die Lehrerinnen noch nicht vorgesehen. Nach dem neuen Entwurf sollen nun auch Lehrerinnen und Verweser, die ihre Stelle schon länger als drei Monate bekleiden, verpflichtet sein, der Kasse beizutreten. Pensionsberechtigt werden die Lehrer mit dem 60. und die Lehrerinnen mit dem 50. Altersjahr und beziehen sodann jährlich Fr. 300, die Witwen aber, statt wie bisher Fr. 150, Fr. 200. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wurde von Fr. 22 $\frac{1}{2}$ auf Fr. 26 erhöht und bestimmt, dass Lehrer vom 30. und Lehrerinnen vom 25. Altersjahr an nach einer mit den Altersjahren steigenden Skala sich in die Kasse einkaufen sollen. Dafür aber wurde für die Pensionsberechtigung nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren im Kanton verlangt. Der Entwurf ist der Kantonalkonferenz vorgelegt worden. (Lehrerzeitung.)

²⁾ Die Staatsverfassung vom 4. April 1892 schreibt darüber in ihrem § 52 folgendes vor:

„Der Staat bezahlt an die Lehrerunterstützungskasse einen jährlichen, bei Beratung des Voranschlages vom Landrat festzusetzenden Betrag.“

³⁾ Jedes Mitglied zahlt als Einkaufsgeld für seine Frau Fr. 20, ebenso bei Wiederverheiratung im kantonalen Dienste; ferner hat jeder neueintretende verwitwete Lehrer mit Kindern unter 15 Jahren dieselbe Summe zu bezahlen.

das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Die Pension gehört allen Kindern zu gleichen Teilen, so dass aber die ältern Geschwister mit zurückgelegtem achtzehnten Altersjahr aus dem Genusse treten. Hinterlässt ein Mitglied eine Witwe und Kinder aus mehrern Ehen, so wird ebenfalls nach gleichen Teilen verteilt, so dass aber der Witwe zwei Kindesteile zufallen.

- c. Jeder Lehrer, der dienstunfähig wird, d. h. der durch Krankheit, Altersschwäche oder Gebrechlichkeit genötigt wird, sein Amt niedergelegen und dadurch unfähig geworden ist, einen ihn ernährenden Beruf zu treiben.
- d. Jeder Lehrer, der 55 Altersjahre und 25 Dienstjahre zählt, ist bei Niederlegung seiner Stelle ohne weiteres pensionsberechtigt.

Für diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1881 aus dem basellandschaftlichen Lehrerstande getreten sind, bleiben die alten Statuten in Kraft, so dass ihre bisherige Stellung weder in Rechten noch in Pflichten verändert wird.

Die Alterspension für dieselben beträgt auch in Zukunft jährlich Fr. 200.

Die Witwen- und Waisenpension:

- a. aus der obligatorischen Kasse Fr. 125.
- b. „ „ freiwilligen „ „ 75.

b. Sterbefallkasse.

Ausser der oben besprochenen Witwen-, Waisen- und Alterskasse besteht noch eine *obligatorische Sterbefallkasse* der Lehrerschaft des Kantons Basel-Landschaft. Die Statuten dieser Kasse vom 14. Oktober 1882 setzen folgendes fest:

Jedes neu eintretende Mitglied zahlt Fr. 1 Eintrittsgeld, wenn es verheiratet ist, Fr. 1 Einkaufsgebühr für die Frau. Die gleiche Einkaufsgebühr von Fr. 1 ist von jedem Mitgliede, wenn es sich später verehelicht und bei jeder Wiederverehelichung zu entrichten. (§ 2.)

Jedes Mitglied hat jährlich einen regelmässigen Beitrag von Fr. 1 in die Kasse zu zahlen. Dieser Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig. Erfolgt im Laufe des Jahres kein oder nur ein Todesfall, der die Kasse zur Beitragsleistung verpflichtet, so sind keine weiteren Einzahlungen zu machen. Beim zweiten und jedem weiteren Todesfalle dagegen hat jedes überlebende Mitglied eine fernere Einzahlung von Fr. 1 zu leisten. (§ 3.)

Wenn ein Lehrer den Schuldienst im Kanton freiwillig oder durch Abberufung verlässt, so bleibt er in allen Rechten eines Mitgliedes, wenn er sich zur Fortzahlung der Beiträge verpflichtet. Er hat jedoch einen aktiven Lehrer zu beauftragen, die Zahlung für ihn zu leisten. Eine Zahlungsverweigerung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge (§ 5).

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat keinerlei Beiträge an die Kasse zu leisten und bleibt in ihren Rechten und Ansprüchen auf die Kasse, so lange sie sich nicht wieder verheiratet. Durch eine Wiederverehelichung erloschen alle Anspruchsrechte. Dieselben gehen ebenfalls für eine von einem Vereinsmitgliede abgeschiedene Frau verloren. (§ 6.)

Stirbt ein Mitglied der Sterbefallkasse, so hat die hinterlassene Frau desselben Fr. 120 zu beziehen. Ebenso bezieht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt, der überlebende Witwer Fr. 120. Geht aber auch dieser Witwer oder diese Witwe oder ein unverheiratetes Mitglied mit Tod ab, so beziehen deren Erben Fr. 120. Sind keine Erben vorhanden, so werden die Beerdigungskosten bestritten. Zum Bezug ist die Vorweisung eines Todes- scheines erforderlich. Die Anmeldung muss innert Jahresfrist vom Todestage an geschehen (§ 7).

Die überschüssigen Einnahmen und der Zins von einem aus Vergabungen entstehenden unantastbaren Kapitalstocke werden zur Unterstützung von Mitgliedern verwendet, welche durch Unglücksfälle betroffen werden. (§ 8.)

Den Rechnungen über die gemeinschaftlichen Unterstützungs-kassen der basellandschaftlichen Lehrer entnehmen wir die folgenden Daten:

a. *Witwen-, Waisen- und Alterskasse.*

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
<i>Totaleinnahmen . . .</i>	13,218	13,073	15,806	13,505
Mitgliederbeiträge u.				
Einkaufsgebühren	3,322	3331	3370	3288
Staatsbeiträge . . .	2,000	2000	2000	2000
Zinse	5,495	5492	5675	5717

Ausgaben.

Witwen- u. Waisen- gehalte:

1. à Fr. 125	2125 (17)	1901 (15+2)	1750 (14)	1732 (13+1) ¹⁾
2. „ „ 150	1572 (10+1)	1635 (10+2)	2072 (11+5)	2324 (15+2)
3. „ „ 75	825 (11)	691 (9+2)	739 (9+1)	681 (9+1)

Altersgehalte:

1. à Fr. 200	800 (4)	650 (3+1)	580 (2+1)	400 (2)
2. „ „ 300	1875 (6+1)	2375 (7+1)	2263 (5+5)	2525 (7+3)

b. *Sterbefallkasse.*

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Sterbefallbeiträge (à Fr. 120) . . .	360 (3)	840 (7)	960 (8)	480 (4)
Ausserordentliche Unterstützungen . .	150	—	70	80

Das Vermögen der Kassen betrug auf 31. Dezember:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Witwen-, Waisen- und Alterskasse . .	145,616	148,915	152,414	155,689
Sterbefallkasse	3060	3550	3835	3672

13. Kanton Schaffhausen.

Die bezüglichen Verhältnisse sind schon unter Ziffer I, pag. 16, berührt worden.

Das Schulgesetz des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879 setzte folgendes fest:

Art. 97. Der Staat errichtet für die Lehrerschaft eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, welche aus Beiträgen des Staates, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 98. Lehrer, die infolge hohen Alters oder infolge anderer nicht selbst verschuldeten Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können von der Regierung auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden.

Die ökonomische Stellung solcher in Ruhestand versetzter Lehrer wird durch das Statut der Alters-, Witwen und Waisenkasse (Art. 97) geregelt.

¹⁾ Die Zahlen in Klammern bedeuten die Anzahl der Pensionsbeträge, und zwar die erste Zahl die ganzen Gehalte und die zweite Zahl die teilweisen Gehalte.

Diese §§ blieben aber unausgeführt.

Das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 hat nun dem Gedanken der Fürsorge Folge gegeben durch die folgenden Bestimmungen:

Art. 6. Die Lehrerschaft hat eine *Unterstützungskasse* zu gründen. Der Beitritt und die Beitragsleistung ist für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen ausgenommen, obligatorisch. Das betreffende Statut bedarf der staatlichen Genehmigung und es unterliegt die zu schaffende Kasse der staatlichen Oberaufsicht.

Für Lehrer mit mehr als 25 Dienstjahren ist der Beitritt fakultativ.

Kommt das Statut binnen drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, wird der Grosse Rat dasselbe erlassen.

Die Unterstützungskasse hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000, wovon bis zur hinlänglichen Erstarkung des Fonds mindestens $\frac{1}{5}$ zu kapitalisiren ist.

Mit dem Inkrafttreten des Statuts tritt Art. 7, die Aussetzung von Ruhegehalten betreffend, dieses Gesetzes ausser Wirksamkeit, beziehungsweise es findet derselbe nur noch Anwendung auf die bereits bewilligten Ruhegehalte und auf solche Lehrer, die dannzumal mehr als 25 Dienstjahre hinter sich haben, sofern dieselben nicht freiwillig der neuen Unterstützungskasse beitreten.

14. Kanton Appenzell I./R h.

Die obligatorische „Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden“ hat nach den Statuten vom 17. Januar 1887 zum Zweck, solche Lehrer zu unterstützen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Altersschwäche dienst- und mehr oder weniger erwerbsunfähig werden. Die Fürsorge erstreckt sich auch auf Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalte von Fr. 1000 jährlich 2% seines Gehaltes, jedoch im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert Franken 1%.

Bis aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dem jährlichen Staatsbeitrag, den Beiträgen der Schulgemeinden, den Zinsen der angelegten Gelder und den Schenkungen und Vermächtnissen sich ein Kapital von Fr. 5000 gebildet hat, werden keine regelmässigen Unterstützungen aus der Kasse verabfolgt. Nachdem diese Summe erreicht ist, dürfen alljährlich die Beiträge der Lehrer zu Unterstützungen verwendet werden und wenn die Höhe des Kapitals Fr. 6000 beträgt, auch die Zinsen. In beiden Fällen aber müssen die Staatsbeiträge und die übrigen Einnahmen kapitalisiert werden, bis das Kapital Fr. 10,000 erreicht hat.

Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 300.

Sobald die Unterstützung beginnen kann, ist dieselbe nach dem Grundsatze zu verteilen, dass alsdann dienst- und erwerbsunfähige Lehrer, Witwen mit drei oder mehr Kindern, sowie drei oder mehr Waisen allein in die erste, am meisten ziehende Klasse fallen; dienstuntaugliche, aber noch erwerbsfähige Lehrer, sowie Witwen mit ein bis zwei Kindern oder zwei Waisen allein in die zweite Klasse; eine einzelne Witwe oder eine

einzelne Waise in die dritte Klasse. Die Bezüger der einzelnen Klassen erhalten ihre Betreffnisse also: erste Klasse im Verhältnisse von Fr. 1, zweite Klasse von 70 Rp., dritte Klasse von 50 Rp.

Kinder sind zugsberechtigt bis zum erfüllten 16. Altersjahre, Witwen bis zur Wiederverehelichung (Art. 14).

Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre vom amtlich bestellten Vormunde zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden (Art. 16).

Das Begehren um Invaliditätserklärung muss, eventuell von einem ärztlichen Zeugnis begleitet, der h. Landesschulkommission eingereicht werden, welche dann über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches entscheidet.

Wird ein Lehrer dienstuntauglich oder stirbt er, ehe die Kasse den Bestand von Fr. 5000 erreicht hat, so erhält er oder seine Hinterlassenschaft die einbezahlten Gelder ohne Zins im fünffachen Betrage zurück, womit sein weiterer Anspruch auf die Kasse erlischt. Das Maximum dieser Aversalentschädigung soll jedoch Fr. 500 nicht übersteigen (Art. 26).

Die Zahl der Mitglieder der Kasse betrug im Jahr 1892 17; ihre Einzahlungen machten Fr. 376 aus. An Legaten und Geschenken gingen Fr. 262 ein. Auf 31. Dezember 1892 betrug das Vermögen Fr. 5188.

15. Kanton Graubünden.

Weder die Gemeinden noch der Kanton kennen das System der Ruhegehalte für Lehrer und Geistliche. „Der Lehrer amtet so lange er Lust dazu hat, oder so lange er kann, nachher mag er zusehen, wie er im Alter seinen Unterhalt finde.“

Dafür besteht aber die im Jahr 1867 errichtete „Hülfeskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“, deren Statuten im Jahre 1888 revidirt worden sind.

Laut Beschluss des Grossen Rates vom 23. Juni 1866 sind sämtliche im bündnerischen Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, die seither patentirt oder admittirt worden sind, oder in Zukunft patentirt oder admittirt werden, zum Beitritt *verpflichtet*.

Die Hülfeskasse vermittelt Altersrenten (frühestens mit dem 50. Jahre fällig), sowie einfache und abgekürzte Lebensversicherungsverträge. Bei erstern ist das Kapital beim Ableben zahlbar, bei letztern nach Erreichung eines bestimmten Alters oder bei allfällig früher erfolgendem Tode.

Für die Hülfeskasse ist eine Minimalprämie von Fr. 15 angenommen. Dabei steht es jedem frei, durch eine höhere Prämie sich um eine höhere Summe zu versichern. An die jährliche Prämienzahlung leistet der Staat für jeden an einer öffentlichen Volksschule wirkenden Lehrer Fr. 10 als kantonalen Beitrag. Der restirende Betrag von Fr. 5 als Beitrag des Lehrers wird von der staatlichen Gehaltszulage selbst abgezogen.

Austretenden Mitgliedern mit mehr als acht Schuldienst- und Versicherungsjahren werden 50% ihrer persönlichen Einzahlungen zurückgestattet.

Die Hülfskasse besitzt einen Fonds von Fr. 10,000, dessen Zinsen alljährlich unter die Bezugsberechtigten verteilt werden. Damit eine möglichst grosse Zahl älterer Lehrer gewinnberechtigt werde, ist der Betrag für jeden einzelnen auf Fr. 5 festgesetzt worden, welcher Betrag der persönlich zu leistenden Prämie eines im aktiven Schuldienste stehenden Lehrers entspricht. Dieser Gewinnanteil soll in Zukunft auch zur Prämienzahlung verwendet werden, so dass der gewinnberechtigte Lehrer seine Gehaltszulage voll ausbezahlt erhalten wird.

Die Lehrerhülfskasse ist keine Versicherungsanstalt nach Art der bekannten Privatversicherungsgesellschaften, welche in der Regel das ganze Risiko selbst zu tragen haben. Sie schliesst zwar allerdings die Verträge mit den einzelnen Mitgliedern auch selbst ab; allein jeder Lehrer wird durch die Hülfskasse wiederum in ganz gleicher Weise bei einer Privatgesellschaft versichert. Bis zum Jahr 1874 war es die Rentenanstalt, mit welcher alljährlich die neuen Verträge abgeschlossen wurden; seither dagegen werden die patentirten und admittirten Lehrer bei der Gesellschaft „La Suisse“ versichert. Das Risiko haben also statt die Hülfskasse, die genannten Gesellschaften zu tragen. Demgemäß werden auch die Jahresprämien voll und ganz an diese ausbezahlt. Die Hülfskasse ist mithin in der Hauptsache weiter nichts als die Vermittlerin der Geschäfte, das Organ, durch welches die bündnerischen Lehrer kollektiv bei den genannten Privatgesellschaften versichert werden. Deren allgemeine Versicherungsbedingungen haben daher auch, soweit sie nicht durch die Statuten der Hülfskasse normirt sind, für die Mitglieder der bündnerischen Lehrerschaft Rechtskraft.

Die Kasse zählte im Jahre 1892 544 Mitglieder, von denen 99 bei der Schweiz. Rentenanstalt und 445 bei der Gesellschaft „La Suisse“ versichert sind. 91 Mitglieder stehen nicht mehr im bündnerischen Schuldienst.

Seit dem Bestehen der Kasse bis 31. Dezember 1892 sind von den Versicherungsgesellschaften im ganzen bei 35 Todesfällen Fr. 22,661 als Sterbesumme an die Hinterbliebenen ausbezahlt worden. An Renten wurden im gleichen Zeitraum von 14 Versicherten Fr. 2831 bezogen.

Im Jahr 1892 sind Fr. 514 an Renten und Fr. 619 als Gewinnanteil (Rentenanstalt und Zinsen des Reservefonds) an die Versicherten ausbezahlt worden.

Auf 31. Dezember 1892 beziffern sich die Versicherungssummen aufs Ableben auf Fr. 185,129, die Altersrenten auf Fr. 13,590 und die alternative Versicherung auf Fr. 41,231.

16. Kanton Aargau.

Der im Jahr 1824 gegründete „Aargauische Lehrerpensionsverein“ hat den Zweck der Unterstützung alter, sowie invalider Lehrer

und Lehrerinnen und der Unterstützung von Lehrerwitwen- und -Waisen und unterhält zu diesem Zwecke unter Mitwirkung des Staates den bestehenden Kapitalfonds und einen verwendbaren Kassabestand (Art. 1 der revidirten Statuten vom 26. Mai 1884).

Art. 21 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 setzt fest:

Mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen sind alle Lehrer und Lehrerinnen, welche vom Erlass des gegenwärtigen Gesetzes an im Kanton neu angestellt werden, *verpflichtet*, dem aargauischen Lehrerpensionsverein beizutreten.

Der Verein erhält alljährlich einen Staatsbeitrag, dessen Verwendung der Regierungsrat nach eingeholtem Gutachten des Vereins bestimmt.

Die Eintrittspflicht, die also mit dem Jahre des Eintritts in den aargauischen Schuldienst beginnt, gilt für alle, die das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Lehrer, welche ihren Frauen Pensionen sichern wollen, haben dieselben einzukaufen (§ 7 der Statuten).

Das *Eintrittsgeld* beträgt Fr. 5, der ordentliche bis zum 55. Altersjahr zu zahlende Jahresbeitrag Fr. 15. Wer nach dem 23. Altersjahr in den Pensionsverein eintritt, bezahlt gemäss dem nachstehenden Tarif erhöhte Jahresbeiträge.

Altersjahr	Fr. Ct.	Altersjahr	Fr. Ct.
24.	15. 50	40.	31. —
25.	16. —	41.	33. —
26.	16. 50	42.	35. 50
27.	17. —	43.	38. —
28.	18. —	44.	41. —
29.	18. 50	45.	45. —
30.	19. —	46.	49. 50
31.	20. —	47.	55. —
32.	20. 50	48.	62. —
33.	21. 50	49.	70. 50
34.	22. 50	50.	82. 50
35.	23. 50	51.	99. —
36.	24. 50	52.	124. —
37.	26. —	53.	165. —
38.	27. 50	54.	247. 50
39.	29. —	55. und letzten Jahr	495. —

Für den Einkauf der Frau gelten folgende Bestimmungen: Das Einkaufsgeld bei jeder Verehelichung beträgt Fr. 20, sodann hat jedes Mitglied für jeden Jahrgang, den es älter ist als seine Frau, Fr. 3 einzuzahlen. Wer seine Gattin nicht innert Jahresfrist nach seiner Verehelichung oder nach seinem Eintritt einkauft, muss bei späterm Einkauf für jedes Überwartungsjahr Fr. 2 bezahlen.

Pensionsberechtigt sind:

- a. jedes Mitglied, welches im Laufe des bürgerlichen Jahres sein 59. Altersjahr zurückgelegt hat, mit Beginn des folgenden Jahres;
- b. die eingekaufte Witwe eines verstorbenen Mitgliedes;
- c. die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, auch wenn deren Mutter entweder nicht eingekauft oder gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, bis und mit dem Jahre, in welchem das jüngste Kind

das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die ältern Kinder treten mit dem 17. Altersjahr vom Genusse zurück;

d. Lehrer und Lehrerinnen bei konstatirter Invalidität.

Zu *Pensionen* sollen alljährlich nach Abrechnung der Verwaltungskosten verwendet werden (§ 22):

- a. die ordentlichen Jahresbeiträge, ausgenommen der erste und nach Abzug des über Fr. 15 hinausgehenden Mehrbetrages und weiterer 10%;
- b. der betreffende Anteil des Staatsbeitrages;
- c. sämtliche verfallene Kapitalzinse;
- d. der allfällige Aktivsaldo des vorigen Jahres;
- e. die ausdrücklich hiefür bestimmten Schenkungen.

Die ordentliche Pension besteht aus dem einfachen durch die Zahl der pensionsberechtigten Aktien bestimmten Teil der sub a bis e sich bildenden jährlichen Pensionssumme, abzüglich allfällige ausserordentliche Unterstützungen und Invalidenpensionen und unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat aufgestellten Bestimmungen über Verwendung des Staatsbeitrages.

Der bestehende Kapitalfonds soll geäufnet werden:

- a. durch die Eintrittsgebühren (§ 11), den ersten Jahresbeitrag neu eintretender Mitglieder, ferner den über Fr. 15 hinausgehenden Mehrbetrag (§ 22), und 10% der ordentlichen Jahresbeiträge;
- b. durch die Weibereinkaufsgelder;
- c. durch den zugewiesenen Anteil des Staatsbeitrages;
- d. durch Schenkungen, dem Verein anheimfallende Pensionen und Bussen-gelder.

Nach dem Reglement über die Verwendung und Verteilung des gesetzlichen *Staatsbeitrages* an den Lehrerpensionsverein sind $\frac{2}{5}$ des Staatsbeitrages zu kapitalisiren und $\frac{3}{5}$ zu Pensionen zu verwenden.

Der unmittelbar zu Pensionen zu verwendende Teil des Staatsbeitrages wird unter die pensionsberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, nach der Anzahl der Dienstjahre in der Weise verteilt, das jedes Mitglied mit 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, mit 20 Dienstjahren $\frac{2}{4}$, mit 25 Dienstjahren $\frac{3}{4}$ und mit 30 Dienstjahren den vollen Anteil des nach der Gesamtzahl der pensionsberechtigten Mitglieder, Witwen und Waisen ihm zufallenden Teils des Staatsbeitrages erhält.

Der Staatsbeitrag betrug 1892 Fr. 8500.

Einem Auszug aus der Rechnung des aargauischen Lehrerpensionsvereins pro 1892 entnehmen wir folgende Daten:

Mitgliederbestand.

1. Zahlende, mitgerechnet 33 neu Eingetretene	603
2. Passivmitglieder	36
3. Pensionsberechtigte:	
a. Witwen	84
b. Waisen	27
c. Mitglieder	103
	214

Staatsbeitrag	Nicht mehr Lehrer	Noch Lehrer	Witwen	Waisen	Total	Mit 1 Aktie	Mit 2 Aktien	Mit 3 Aktien	per Pension		Total
									Fr.	Fr.	
0	6	0	8	2	16	15	1	—	Fr. 63	Fr. 1062	
$\frac{1}{4}$	17	4	9	2	32	28	4	—	“ 71	“ 2472	
$\frac{2}{4}$	6	1	3	1	11	11	—	—	“ 79	“ 865	
$\frac{3}{4}$	8	1	2	—	11	11	—	—	“ 86	“ 949	
$\frac{4}{4}$	30	30	62	22	144	141	2	1	“ 94	“ 13,739	
	67	36	84	27	214	206	7	1			Fr. 19,087

Die Rechnung pro 1891 erzeugt: 71 Nicht mehr Lehrer, 37 Noch Lehrer, 80 Witwen, 26 Waisen, Total 214, Mit 1 Aktie 206, Mit 2 Aktien 7, Mit 3 Aktien 1.

Eine Pension betrug im Vorjahr:

0 Staatsbeitrag	Fr. 62. 80	Total	Fr. 1119. —
$\frac{1}{4}$	“ 70. 50	“	2460. —
$\frac{2}{4}$	“ 78. 20	“	860. —
$\frac{3}{4}$	“ 85. 90	“	945. —
$\frac{4}{4}$	“ 93. 60	“	13,589. —
		Total	Fr. 18,973. —

Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 1892 auf Franken 175,100, welche Summe sich im Laufe der Jahre aus den kapitalisierten Staatsbeiträgen (Fr. 70,200), aus Schenkungen (Fr. 9154) und Leistungen der Mitglieder (Eintritts- und Einkaufsgelder, Anteil der Jahresbeiträge, Bussen etc. Fr. 97,747) ergeben hat.

Die Zahl der im letzten Jahrzehnt Pensionirten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Noch Lehrer	Nicht mehr Lehrer	Witwen	Waisen	Im ganzen	Durchschnittl. Betrag einer Pension
1883	61	69	72	13	215	Fr. 80. 30
1884	54	65	75	16	210	“ 81. 80
1885	51	65	75	14	205	“ 85. 60
1886	47	66	76	18	207	“ 87. 90
1887	50	70	78	19	217	“ 81. 80
1888	45	66	77	19	207	“ 88. —
1889	44	64	80	21	209	“ 88. 75
1890	43	63	80	25	211	“ 89. —
1891	37	71	80	26	214	“ 90. —
1892	36	67	84	27	214	“ 90. 70

17. Kanton Thurgau¹⁾.

Die Anregung, eine Lehrerkasse zu gründen, ging zuerst vom thurgauischen Lehrerverein aus, der im Jahre 1823 in Steckborn gegründet worden war. Fast gleichzeitig suchte auch Pfarrer Heidegger in Roggweil denselben Gedanken zu verwirklichen, und im Jahre 1827 gelang es, die getrennten Bestrebungen zu vereinigen und die *Unterstützungskasse thurgauischer Lehrer* zu gründen. Da man jedoch den gering besoldeten Mitgliedern

¹⁾ Vergleiche eine einlässliche Besprechung der thurgauischen Alters- und Hülfskasse in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ von Herrn Seminardirektor U. Rebsamen in Kreuzlingen, der wir zum Teil wörtlich folgen.

keine allzu grossen Opfer zumuten durfte und deshalb den Jahresbeitrag anfangs auf nur Fr. 2.₁₀ festsetzte; andere Einnahmen von Belang jedoch nicht zu verzeichnen waren, so genügten die verabreichten Unterstützungen bei weitem nicht, um die vorhandene Not zu lindern. Ein staatlicher Beitrag von fl. 100 wurde erst 1843 zum ersten Mal ausgerichtet. Trotzdem gedieh die bescheidene Anstalt und besass im Jahre 1851 ein Vermögen von fl. 4814, nachdem im ganzen fl. 4700 an Unterstützungen verabreicht worden waren. Mit der Zeit gelang es, eine Erhöhung des Staatsbeitrages zuerst auf Fr. 600, dann auf Fr. 700 zu bewirken und in gleicher Weise wurde auch der Jahresbeitrag der einzelnen Mitglieder auf Fr. 5 erhöht.

1854 wurde der Beitritt zur Kasse obligatorisch erklärt. Die 1858 revidirten Statuten enthielten folgende Hauptbestimmungen:

„§ 20. Aus der Alters- und Hülfskasse werden folgende Beiträge und Unterstützungen verabreicht:

1. Jedem Mitgliede nach zurückgelegtem 65. Altersjahr eine persönliche Altersgabe von Fr. 15 jährlich.

2. Unterstützungsbedürftigen Anteilhabern der Kasse, die dem Schuldienste oder einem andern, nach dem Austritt aus dem Lehrerstande gewählten Berufe nicht mehr vorstehen können, oder die überhaupt nicht in so günstigen Vermögensverhältnissen stehen, welche denselben eine ordentliche Existenz sichern, eine jährliche Unterstützung von Fr. 20—60, womit jedoch die Altersgabe wegfällt.

3. Jeder Witwe und den Waisen verstorbener Mitglieder Unterstützungen nach folgendem Massstabe:

a. der Witwe und den Kindern als Rechtsnachfolger des verstorbenen Gatten und Vaters ein Jahresbeitrag von Fr. 20;

b. unterstützungsbedürftigen Witwen und Waisen, bezw. nach dem Ableben ersterer den Waisen allein (bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat) ein erhöhter Beitrag bis auf Fr. 80 jährlich.“

Sodann bestimmte noch § 21: „In Krankheitsfällen unterstützungsbedürftiger Mitglieder, die nicht schon nach § 20 Ziffer 2 unterstützt werden, wird, sofern die Krankheit ein Vierteljahr dauert, im ganzen eine Unterstützung von Fr. 15 und bei längerer Dauer eine solche von Fr. 1. 20 per Woche verabreicht.“

Die Anstalt nahm auch in den 50er Jahren ihren geordneten, regelmässigen Fortgang. Die Jahresbeiträge der Mitglieder steigerten sich von Fr. 894 im Jahre 1852 auf Fr. 1280 im Jahre 1860, die verabreichten jährlichen Unterstützungen im nämlichen Zeitraume von Fr. 1214 auf 2196, das Vereinsvermögen von Fr. 10,885 auf Fr. 20,697.

Dennoch wurden immer mehr Stimmen laut, die der Kasse keine rosige Zukunft verhießen, und da glaubte man allen etwaigen Gefahren dadurch entgehen zu können, dass man 1861 beschloss, einen Vertrag mit der Schweizerischen Rentenanstalt abzuschliessen. Diese verlangte zwar Erhöhung der jährlichen Einzahlungen von Fr. 5 auf Fr. 15 per Mitglied; da sich jedoch der Staat eben verpflichtet hatte, während 25 Jahren statt Fr. 700 Fr. 2000 beizutragen, gedachte man mit Hülfe dieses Zuschusses dem Lehrer ein Drittel seiner Einzahlung abzunehmen, so dass jedes Mitglied jährlich Fr. 10 entrichten sollte.

Wie es sich später erwiesen hat, war es für die Hülfskasse von grossem Vorteil, dass dieser Vertrag nicht zu stande kam. Statt dessen nahm man 1862 eine eingehende Statutenrevision vor. Die Statuten wurden vom Regierungsrate genehmigt und traten am 1. Januar 1863 in Kraft. Die neue Stiftung erhielt nun den Namen *Witwen- und Waisenstiftung* und wurde von der gleichen Kommision verwaltet wie die *Alters- und Hülfskasse*, die auf die damaligen Mitglieder beschränkt blieb und, wenn deren Berechtigungen aufhörten, der Witwen- und Waisenstiftung einverleibt werden sollte. Sie verfügte mit dem 1. Januar 1863 über ein sogenanntes reines Vermögen von Fr. 24,250 und hatte in diesem Jahre nach den alten Statuten 28 Witwen (oder Waisen) mit je Fr. 20—80 und 26 alte oder kranke Lehrer mit je Fr. 15—60 zu unterstützen. Im übrigen wurde sie auf den Aussterbeetat gesetzt, d. h. es wurden keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen. Um den Schlusstermin der Liquidation schneller herbeizuführen, sollten nach § 30 der Statuten „mit den Anspruchsberechtigten insgesamt oder mit einzelnen derselben Auslösungsverträge auf billiger Grundlage abgeschlossen werden“. Wer aber eine kleinere oder grössere Reihe von Jahren infolge obligatorischer Verpflichtung oder früher freiwillig seine Jahresbeiträge einbezahlt hatte, den konnte und wollte man auch nicht seiner Anspruchsrechte berauben. Nur wer erst nach 1862 in die Witwen- und Waisenstiftung eintrat, hatte vorderhand keinerlei Anspruch auf persönliche Unterstützung wegen Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit. Bei Bereinigung des Mitglieder-Verzeichnisses im Anfang des Jahres 1863 ergaben sich: *a.* 47 Nutzniessungsberechtigte, *b.* 8, welche nicht mehr zahlungspflichtig, aber noch nicht nutzniessungsberechtigt waren, *c.* 68 Zahlungspflichtige, *d.* 198, welche der neuen Witwen- und Waisenstiftung beigetreten waren, an die Alters- und Hülfskasse keine Beiträge mehr bezahlten, wegen ihrer früheren Zahlungen aber aus dem Grunde des Alters oder der Krankheit noch Anspruch an die Kasse hatten. Die Anzahl der Zahlungspflichtigen verminderte sich rasch, zum Teil infolge von Auslösungen; 1867 waren es noch 17, 1872 noch 2. Von 1873 an waren unter den Einnahmen keine Jahresbeiträge mehr zu verzeichnen. Haupteinnahmen waren die Kapitalzinse, jährlich zirka Fr. 1000—1100. Ausserdem wurden in den ersten *acht Jahren von 1863* an auch dieser Kasse Zuschüsse vom Staatsbeitrage (Fr. 100—700 per Jahr) verabreicht; andere Einnahmen unter dem Titel Geschenke und Verschiedenes waren nicht von grossem Belang. — Aber auch die Ausgaben an Nutzniessungen verminderten sich mit den Jahren, entsprechend der Zahl der Anspruchsberechtigten. 1863 bezifferte sich dieser Posten auf Fr. 1843, dann bald auf Fr. 1700, 1500, 1200, 1000 und schwankte in den 70er und 80er Jahren meist zwischen Fr. 800 und 1100. So ist es denn, wenn auch nicht ohne Mühe, möglich geworden, das Herabsinken des reinen Vermögens auf weniger als Fr. 20,000 zu verhüten. Am 31. Dezember 1886 betrug es Fr. 21,390.

Die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung setzten fest, dass alle gegenwärtigen sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer *obligatorisch* in die Witwen- und Waisenstiftung einzutreten haben (§ 2).

Der freie Zutritt war den *nicht mehr im thurgauischen Schuldienst stehenden* Mitgliedern der bisherigen Alters- und Hülfskasse der Lehrer, sowie den an einer thurgauischen Primar- oder Sekundarschule angestellten nicht kantonsbürgerlichen Primar- und Sekundarlehrern, sowie den Lehrern an den kantonalen Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar, landwirtschaftliche Schule) freigestellt, den nicht mehr im Schuldienst stehenden Lehrern unter dem Vorbehalt der Anmeldung vor 1. Februar 1863, allen übrigen, wenn sie im ersten bzw. zweiten Jahre ihrer Anstellung in die Vertragsverbindung eintreten. Den Lehrern an Privatanstalten konnte die Aufnahme durch besondern Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.

Die Zahl der Mitglieder nahm stetig zu. Sie betrug 269 im Jahre 1863 und 376 im Jahre 1891. An Jahresbeiträgen wurden in 29 Jahren Fr. 141,420 einbezahlt, Fr. 98,220 von den Mitgliedern direkt, Fr. 43,200 aus dem Staatsbeitrag von jährlich Fr. 2000. Die im Schuldienst stehenden Mitglieder hatten nämlich je nur Fr. 10, der Staat für dieselben je Fr. 5 Jahresbeitrag einzuzwerfen; die Zahl der Mitglieder, welche den vollen Beitrag von Fr. 15 selber bezahlten, schwankte meist zwischen 20 und 30. Die Fr. 98,220, welche die Mitglieder zusammenlegten, setzen sich zusammen aus 8640 Beiträgen à Fr. 10 und 788 Beiträgen à Fr. 15. Der Gesamtbetrag von Fr. 141,420 ist ganz genau derselbe, der im Falle des Vertragsabschlusses an die Rentenanstalt hätte entrichtet werden müssen.

So erwies sich denn die junge Anstalt als sehr leistungsfähig. Nach 20jährigem Bestande verfügt sie heute über ein Vermögen von über Fr. 100,000.

Während der Lehrer auf diese Weise die Zukunft seiner Hinterlassenen einigermassen gesichert sah, musste er mit Besorgnis für sein persönliches Schicksal erfüllt bleiben. Er sah sich im Falle von Krankheit und im Alter ohne Hilfe dastehen, denn er hatte nur Anspruch auf Fr. 15 jährliche Altersgabe vom 65. Jahre an oder im Falle von Unterstützungsbedürftigkeit auf höchstens Fr. 60.

Im Jahre 1878 regte deshalb die Lehrersynode die Schaffung einer neuen Unterstützungskasse unter staatlicher Verwaltung an, die durch Beiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer genährt werden sollte; allein der thurgauische Grosse Rat trat auf den ihm vom Regierungsrate vorgelegten Entwurf nicht ein, weil befürchtet wurde, derselbe würde bei der Volksabstimmung unterliegen.

Das Erziehungsdepartement versuchte daher einige Jahre später (1885) durch Vertrag unter den Schulgemeinden eine Kasse auf ähnlicher Grundlage zu errichten; allein die Mehrzahl der Gemeinden zeigte sich abgeneigt.

Auf diesen Misserfolg hin beschlossen die Lehrer, sich selbst zu helfen und gründeten 1886 eine Alters- und Hülfskasse ohne Inanspruchnahme der Gemeinden. Der Grosse Rat unterstützte sie wesentlich, indem er den für die Witwen- und Waisenstiftung ausgesetzten Beitrag von Fr. 2000 für die beiden Anstalten zusammen auf Fr. 4000 erhöhte.

Die *Statuten der Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer* vom 31. Mai und 18. Juni 1887, die mit dem 1. Januar 1887 in Kraft getreten sind, setzen im wesentlichen folgendes fest:

Alle gegenwärtigen und künftigen im aktiven kantonalen Schuldienst stehenden, sowohl provisorisch als definitiv angestellten, kantonsbürgerlichen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein.

Nach vollendetem 45. Altersjahr ist der Eintritt nicht mehr zulässig.

Der bleibende, unantastbare Fonds der Stiftung wird gebildet:

- a. aus dem Fonds der bisherigen Alters- und Hülfskasse (zirka Fr. 20,000), wofür die neue Stiftung die auf der letztern noch haftenden Verpflichtungen gegenüber den gegenwärtigen Nutzniessungsberechtigten, welche der neu gegründeten Kasse nicht beitreten können, ungeschränkt zu erfüllen hat;
- b. aus dem bisherigen Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung (zirka Fr. 38,000), der damit der Alters- und Hülfskasse wie der Witwen- und Waisenstiftung gleichmäßig als Reserve dient und für die schon bisher auf ihm ruhenden Verpflichtungen einzustehen hat.

Ausserdem soll im ersten Quinquennium wenigstens die Hälfte, im zweiten Quinquennium wenigstens ein Drittel der Einnahmen an Staatsbeitrag und Jahresbeiträgen der Mitglieder alljährlich zum Kapitalfonds geschlagen werden.

Dieser Fonds darf seinem Zwecke nie entfremdet und weder geschränkt noch aufgehoben werden.

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von Fr. 10, wenn sie Anspruch auf Staatsbeitrag haben, sonst von Fr. 15 (§ 3).

Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 5 für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes, sowie für die freiwillig eintretenden Mitglieder, sofern sie im öffentlichen Schuldienst stehen.

Die *Nutzniessungen* sind höchstpersönlich und können weder veräußert noch gepfändet werden.

Auf eine volle *Nutzniessung* von Fr. 300 hat Anspruch:

- a. jeder Lehrer, der nach zurückgelegtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktritt;
- b. wer nach wenigstens zwanzigjährigem Schuldienst im Kanton wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden ist.

Schränkt das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Nutzniessung zu leisten, insofern und so lange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahres-

gehalt betragen hat. Bei verminderter Erwerbsfähigkeit gelten die Vorschriften von § 12.

Ebenso erlischt die Bezugsberechtigung im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst (§ 11).

Eine verminderde Nutzniessung im Betrag von jährlich Fr. 50—200 wird verabfolgt:

- a. wenn ein Mitglied vor erfülltem zwanzigjährigen Schuldienst unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr an der Ausübung des Berufs durch Krankheit verhindert ist;
- b. wenn andere Familienglieder von schwerer und über ein Vierteljahr andauernder Krankheit heimgesucht werden (§ 12).

Ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 wird verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt (§ 13).

Wir geben in nachfolgendem die faktischen Verhältnisse nach einem Bericht des langjährigen Präsidenten der Verwaltungskommision, Herrn Seminardirektor Rebsamen, über die Jahre 1887—1892.

a. Die Witwen- und Waisenstiftung.

Die *Einnahmen* derselben ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Jahresbeiträge à Fr. 10	3370	3420	3490	3470	3500	3510
Staatsbeitrag . . .	1685	1710	1745	1735	1750	1755
Beiträge à Fr. 15 . . .	495	435	420	405	390	390
Nettozinse	3540	3762	3829	3793	4289	4259
Nachzahlungen	57	—	31	20	49	65
Verschiedenes	—	—	200	—	1	—
Summa der Jahres- einnahmen	9147	9327	9715	9423	9979	9979

Die Höhe der Jahresbeiträge ist bedingt durch die Zahl der Mitglieder. Diese betrug in den sechs Rechnungsjahren: 1. 370, 2. 371, 3. 377, 4. 374, 5. 376, 6. 377. Darunter bezogen den Staatsbeitrag von je Fr. 5 und hatten also nur Fr. 10 zu bezahlen: 1. 337, 2. 342, 3. 349, 4. 347, 5. 350, 6. 377. Den vollen Jahresbeitrag von Fr. 15 haben bezahlt: 1. 33, 2. 29, 3. 28, 4. 27, 5. 26, 6. 26 Mitglieder.

Die *Ausgaben* in den sechs letzten Rechnungsjahren sind folgende:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Renten	3900	4100	4200	4600	4500	4800
Verwaltungskosten .	331	232	239	237	242	244
Verschiedenes . . .	83	27	42	25	23	69
Summa der Jahresausgaben . .	4314	4359	4481	4862	4765	5113
Jahreseinnahmen .	9147	9327	9715	9423	9979	9979
Mehreinnahmen . .	4833	4968	5234	4561	5215	4866
Vorjähriger Erzeug .	83992	88825	93793	99027	103587	103802
Reines Vermögen .	88825	93793	99027	103588	108802	108668

b. Die Alters- und Hülfskasse.

Einnahmen. Nach § 7 der Statuten vom 31. Mai und 18. Juni 1887 wurde der in diesem Jahre neugegründeten Alters- und Hülfskasse als bleibender, unantastbarer Fonds: a. der Fonds der früheren

Alters- und Hülfskasse mit Fr. 21,390 und *b.* der bisherige Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung mit Fr. 39,221, zusammen also Fr. 60,611 als Kapitalstock übergeben, selbstverständlich in der Meinung, dass die neue Kasse damit auch die Verpflichtungen übernehme, die an diese Fondationen geknüpft waren. Die Jahreseinnahmen wiesen darum von Anfang an Zinsbeträge auf, die sich bis heute von rund Fr. 2700 auf Fr. 4000 steigerten.

Den bedeutendsten Einnahmeposten bildeten indessen die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche sich nach § 9 der Statuten auf Fr. 10, 15, 20, 25, 30 belaufen können. Es haben bezahlt:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	
je Fr. 10	66	74	67	62	61	59	Mitglieder
" 15	55	64	72	76	71	54	"
" 20	35	40	44	47	49	47	"
" 25	21	21	21	22	26	36	"
" 30	122	105	104	103	106	102	"
Gesamtzahl	299	304	308	310	313	298	Mitglieder

Die Jahresbeiträge betragen mithin:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
à Fr. 10	660	740	670	620	610	590
" 15	825	960	1080	1140	1065	810
" 20	700	800	880	940	980	940
" 25	525	525	525	550	650	900
" 30	3660	3150	3120	3090	3180	3060
Summa aller Jahresbeiträge . . .	6370	6175	6275	6340	6485	6300

Der Staatsbeitrag unter den Einnahmen der Alters- und Hülfskasse ist jeweils gleich dem Gesamtbeitrag von jährlich Fr. 4000¹⁾) weniger dem Anteil, der zur Ergänzung der Mitgliederbeiträge von Fr. 10 auf Fr. 15 für die Witwen- und Waisenstiftung in Anspruch genommen wird. Für die letztere schwankt er zwischen Fr. 2250 und Fr. 2315. 1892 betrug er Fr. 1755 und an die Alters- und Hülfskasse Fr. 5245, zusammen also Fr. 7000.

Die *Ausgaben* gestalteten sich folgendermassen:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Nutzniessungen für Mitglieder der früheren Stiftung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
An Mitglieder der neuen Stiftung	775	650	695	675	650	750
Verwaltungskosten	438	232	239	237	242	278
Verschiedenes	118	72	32	29	26	70
Summa der Jahresausgaben	2041	1529	2576	2456	3103	5039
Jahreseinnahmen	11831	11703	12027	12576	13061	16138
Mehreinnahmen	9790	10174	9451	10120	9958	11099
Vorjähriger Erzeug	60612	70402	80576	90028	100148	105106
Reines Vermögen	70402	80576	90027	100148	110106	116205

¹⁾ In seiner Sitzung vom 24. November 1892 hat der Grossen Rat auf den Vorschlag des Regierungsrates hin den jährlichen Staatsbeitrag an die Lehrer-Alters- und Hülfskasse von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht und sie dadurch in den Stand gesetzt, in Zukunft die Stellvertretungskosten für kranke Lehrer zu bestreiten.

Über die sämtlichen *Einnahmen* im Quinquennium 1887—1891 lassen wir nun folgende Zusammenstellung folgen:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1887—91 Fr.
Jahresbeiträge	6370	6175	6275	6340	6485	31645
Nettozinse	2763	3161	3437	3451	4093	16905
Staatsbeitrag	2315	2290	2255	2265	2250	11375
Einkaufstaxen	284	40	—	—	128	452
Nachzahlungen	—	—	60	20	—	80
Verschiedenes	99	37	—	500	105	741
Summa der Jahreseinnahmen	11831	11703	12027	12576	13061	61198

Für die beiden Institute ergibt sich folgender Vermögensbestand:

Witwen- und Waisenstiftung	Fr. 108,668
Alters- und Hülfskasse	„ 116,205
Reservefonds	„ 10,386
Total	Fr. 235,259

Der gemeinsame Reservefonds der Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung weist folgenden Bestand auf:

Beitrag der Witwen- und Waisenstiftung	Fr. 5000
„ Alters- und Hülfskasse	„ 5000
An Zinsen	„ 372
Verschiedenes (Absenzbussen)	„ 14
Summa der Einnahmen	Fr. 10,386

§ 21 der Statuten nimmt in Aussicht, dass, nachdem während einer Reihe von Jahren die nötigen Erfahrungen über die Entwicklung der neuen Alters- und Hülfskasse gemacht sein werden, dieselbe mit der Witwen- und Waisenstiftung vereinigt werden solle.

Fakultative Kassen.

Während der Staat alle vorstehend besprochenen Kassen in grösserem oder geringerem Masse durch Beiträge unterstützt, bildet die staatliche Subvention bei den freiwilligen Kassen der Lehrerschaft eine Ausnahme. Nur wenige Kantone besitzen solche nicht obligatorische Kassen (Bern, Basel, St. Gallen, Tessin). In diese Kategorie können auch noch die von einzelnen *Gemeinden* für ihre Lehrerschaft gegründeten Pensions- und Witwen- und Waisenkassen eingereiht werden.

1. Kanton Bern.

Neben den auf Seite 7—13 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, die für das Alter der Lehrerschaft im Invaliditätsfall Vorsorge treffen, besitzt die bernische Lehrerschaft seit bald 80 Jahren auch noch eine eigene *Lehrerkasse*.¹⁾

¹⁾ Wir folgen zum Teil wörtlich einem der Hauptversammlung der Mitglieder der Lehrerkasse von ihrem Präsidium am 3. Mai 1893 vorgelegten Berichte.

Sie wurde im Jahre 1818 gegründet und zählte Ende 1820 bereits 150 Mitglieder. Durch Geschenke und Legate wuchs das Vermögen der Kasse bis im Jahre 1838 auf Fr. 30,000 a. W. an. In diesem Jahre wurde eine tiefgreifende Statutenrevision vorgenommen. Die neuen Statuten, die mit dem Jahre 1840 ins Leben traten, veränderten den Charakter der Kasse in der Weise, dass aus der Almosen- und Unterstützungskasse, die sie bis jetzt gewesen, eine wirkliche Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse wurde.

In der Zeit von 1839 bis 1855 betrug die Mitgliederzahl immer nur zwischen 400 und 450, die Pensionen schwankten zwischen Fr. 20 und 40 unregelmässig auf und ab, die Zahl der Pensionsberechtigten wuchs aber regelmässig von 37 im Jahre 1839 auf 120 im Jahre 1854; im letztern Jahre war schon mehr als der vierte Teil der Mitglieder pensionsberechtigt, da die bedingungslose Pensionsberechtigung bereits vom 55. Lebensjahr der Mitglieder an begann.

Im Jahre 1856 kam die Lehrerkasse durch Erbschaft in den Besitz von Fr. 241,500, der grossmütigen Hinterlassenschaft des Herrn Fuchs sel. Dieser Vermögenszuwachs veranlasste die Kassenmitglieder, sofort (in der Versammlung von 1856) eine partielle Statutenrevision vorzunehmen; man sicherte jedem Mitglied vom 55. Jahre an eine Pension zu, ganz gleichgültig, ob es im Amte sei oder nicht, hob die bisherigen Eintrittsgelder auf und beschloss, 5 % der Unterhaltungsgelder regelmässig zum Kapital zu schlagen, setzte ferner zur Ausrichtung von Notsteuern einen Kredit bis auf Fr. 400 aus und bestimmte endlich, den „Eintritt neuer Mitglieder auf bisherigem Fusse bis 31. Dezember 1856 zu gestatten“.

Alles das hatte zur Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt gegen 400 neue Mitglieder beitrat. Die Mitgliederzahl hob sich dadurch fast plötzlich (im Jahre 1856) auf 820, von denen 150 pensionsberechtigt waren; die Pension betrug in diesem Jahre Fr. 80.

Die Revision vom Jahre 1856 war eine partielle, die Totalrevision fand erst 1859 statt. Von den beitretenden Mitgliedern verlangte man in 30 Jahresbeiträgen die Summe von Fr. 450. Der 25jährige zahlte in den ersten 10 Jahren Fr. 25, die weiteren 10 Jahre Fr. 15 und die letzten 10 Jahre Fr. 5. Die Witwen traten in die Beitragspflicht des Mannes. Wer in höherm Alter als 25 Jahre beitrat, hatte die verfallenen Jahresbeiträge beim Eintritt in einer Summe nachzuzahlen.

Dagegen bewilligte nun die Kasse folgende Pensionen:

- a. an alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt hatten;
- b. an alle Mitglieder unter 55 Jahren, welche durch unverschuldete Gebrechen ausser stand gesetzt waren, ihren Beruf

ferner auszuüben oder auf andere Weise ihren Unterhalt erwerben konnten;

- c. an alle Witwen;
- d. an die hinterlassenen Kinder, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

Acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten hatte sich bei einer grössern Zahl von Mitgliedern die Überzeugung gebildet, dass die Grundlagen derselben finanziell völlig unrichtige seien und es folgten von 1868 an die unheilvollen Jahre der Revision, die erst am 31. Dezember 1876 ihren Abschluss fand.

Bittere Erfahrungen (die Pensionen sanken von Fr. 80 auf Fr. 45) und namentlich die Gutachten von Professor Zeuner in Zürich (März 1870) und Professor Kinkelin in Basel (Juli 1872) brachten nach neunjährigen äusserst unliebsamen Verhandlungen der Kasse neue Grundlagen, auf denen sie heute noch steht.

Sie ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, für deren Witwen und Waisen und für Lehrerinnen (§ 1).

Sie zerfällt in zwei Abteilungen:

- 1. Pensionsversicherung. 2. Kapitalversicherung.

Die erste Abteilung umfasst alle ältern Mitglieder und alle Witwen und Waisen dieser Mitglieder. Diese Abteilung zählte am 1. Januar 1893 311 Mitglieder. Die Kasse muss, um den Verpflichtungen gegenüber diesen nachzukommen, ein Deckungskapital von Fr. 159,696 besitzen, was auch der Fall ist.

Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder falls er diesen Zeitpunkt nicht erreicht an seine rechtmässigen Erben, sechs Wochen nach der Einsendung des Todesscheines.

In dieser Art waren am 1. Januar 1893 142 Lehrer versichert, einige wenige zu Fr. 500, andere zu Fr. 1000, dritte zu Fr. 1500 und die Mehrzahl zu Fr. 2000. Das Deckungskapital für diese Abteilung betrug auf 1. Januar 1892 die Summe von Fr. 79,617, welche Summe erlaubt, dass man den Versicherten 10% über das Versicherungskapital hinaus noch zulegen kann.

Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt, kann Mitglied der Kasse werden (§ 3).

Die Mitglieder der Pensionsversicherung haben Anspruch auf eine lebenslängliche *Jahrespension* von Fr. 50, erstmals in dem Jahre zahlbar, in welchem sie das 56. Altersjahr zurücklegen, eventuell auf eine lebenslängliche Witwenpension, oder auf eine Waisenpension in demselben Betrag.

Die Witwen- und Waisenpensionen sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension *nicht*.

Zum Bezug einer Waisenpension sind die Kinder unter 18 Jahren berechtigt.

So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt, behält es die Mitgliedschaft auch nach Austritt aus dem Schuldienst bei, freiwilliger Austritt kann beim Verlassen des Kantons Bern, obligatorischer Austritt beim dauernden Verlassen der Eidgenossenschaft eintreten (§ 25).

Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des § 25 austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

- a. ein Mitglied der ersten Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4% und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen.
- b. ein Mitglied der zweiten Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist.

Hierauf verlieren sie jeden fernen Anspruch an die Kasse. Wer aus andern Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse.

Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbussen entrichtet hat.

Für eine *Versicherung in der 2. Abteilung* zahlt jedes Mitglied eine unabänderliche jährliche Prämie nach Tarif.¹⁾

1) Tarif:

Alter beim Eintritt Jahre	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000	Alter beim Eintritt Jahre	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000
	Fr.		Fr.
16	19	36	49
17	20	37	53
18	21	38	56
19	22	39	60
20	23	40	65
21	24	41	70
22	25	42	76
23	26	43	82
24	27	44	90
25	28	45	99
26	29	46	110
27	31	47	124
28	32	48	141
29	34	49	163
30	35	50	191
31	37	51	226
32	39	52	274
33	42	53	355
34	44	54	517
35	47	55	1000

Das Vermögen setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

	1. Januar 1877 Inkrafttreten der Statuten	1892 1. Januar
	Fr.	Fr.
Deckungskapital der Pensionsversicherten . . .	376227	159696
Deckungskapital der Kapitalversicherten . . .		79617
Hülfsfonds	14000	19050
Stammkapital	36624	99383
	426851	357746

In 15 Jahren ist das Vermögen um Fr. 69,105 zurückgegangen.

Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung Fr. 1000. Halbe, anderthalbfache und doppelte Versicherungen sind zulässig. In keinem Fall soll die Gesamtversicherung eines Mitgliedes während den ersten fünf Jahren der Statuten¹⁾ mehr als Fr. 2000 betragen, später liegt es in der Kompetenz der Hauptversammlung, das Maximum der Versicherung auf Fr. 5000 zu erhöhen.

Mit Bezug auf die Erträge des Hülfsfonds ist zu bemerken, dass sie zur Unterstützung bernischer Lehrer verwendet werden, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht.

An Mitgliedern zählte die Lehrerkasse auf 1. Januar 1893:

a. Pensionsberechtigte	311
b. Kapitalversicherte	141
	Total 452

Es sind ausbezahlt worden:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Pensionen	19350	17750	16800	16300
Versicherungen	6600	6600	6600	4950
Unterstützungen aus dem Hülfsfonds	625	630	760	760

2. Kanton Baselstadt.

Der Kanton Baselstadt hat in konsequenter Weise bei der Fürsorge für die Geistlichkeit und Lehrerschaft den Grundsatz durchgeführt, dass der Staat die Sorge für das Alter im Falle der Invalidität eines Funktionärs und in Anerkennung seines treuen Wirkens übernimmt, dagegen es ablehnt, im Todesfalle des Beamten in gleich wirksamer Weise für dessen Hinterlassene einzutreten. Diese Teilung der Aufgabe, durch welche der Beamte die Sorge für die finanziellen Folgen seines Absterbens übernimmt, erscheint gerechtfertigt und zweckmäßig. „Es kommt dies in der Wirkung ungefähr auf dasselbe hinaus, wie das in Deutschland bestehende System, wonach der Staat für die Beamten und für ihre Hinterlassenen sorgt, aber für beide Aufgaben finanzielle Beiträge der Beamten beansprucht“.²⁾

¹⁾ Vom Jahre 1877 an.

²⁾ Vergl.: Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 18. Februar 1888.

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrerschaft hat nun die am 25. Februar 1838 gegründete *Lehrer-Witwen und Waisenkasse der Stadt Basel* im Auge, indem sie die Sicherung eines jährlichen Gehaltes für die Hinterlassenen der als Mitglieder beigetretenen staatlich angestellten Lehrer des Kantons Baselstadt bezweckt. Nach den Statuten vom 9. und 16. März 1884 ist jeder Lehrer berechtigt, während zweier Jahre vom Datum seiner Anstellung oder Verheiratung an gerechnet, der Anstalt zu halbem oder ganzem Beitrage beizutreten.

Nicht staatlich angestellte Lehrer können in die Kasse aufgenommen werden, sofern sich in der Jahresversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder hiefür erklären.

Die Mitglieder können der Anstalt angehören unter folgenden Bedingungen:

Eintrittsgeld:

Fr. 7.50, halber Jahresbeitrag von Fr. 15, mit Anspruch auf $\frac{1}{2}$ Witwengehalt							
„ 15. —, ganzer	“	“	30,	“	“	1	“
„ 22.50, $1\frac{1}{2}$	“	“	45,	“	“	$1\frac{1}{2}$	“
„ 30. —, 2	“	“	60,	“	“	2	“

Die obigen Ansprüche treten erst nach dreimaliger Einzahlung in Kraft.

Bei einem Eintrittsalter von über 28 Jahren ist für jedes Jahr über das genannte Alter hinaus ein Jahresbeitrag nachzuzahlen. Wenn die Lehrer über sechs Jahre älter sind als ihre Gattinnen, so ist für jedes „überschiessende“ Jahr die Hälfte der betreffenden Jahresbeiträge zu entrichten.

Der Betrag des jährlichen Witwengehaltes wird jeweilen von der allgemeinen Versammlung auf den Antrag der Kommission für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Berechtigt zum Bezuge des den Einzahlungen des verstorbenen Mitgliedes entsprechenden Gehaltes ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung. Sofern keine berechtigte Witwe vorhanden ist, so treten an deren Stelle gemeinsam die Kinder des Verstorbenen, sofern sie noch nicht 20 Jahre alt und noch ledig sind.

Sofern ein Mitglied eine Witwe und Kinder früherer Ehe hinterlässt, so fällt die eine Hälfte des Gehaltes der Witwe, die andere Hälfte sämtlichen Kindern früherer Ehen zu.

Der Gehalt für die Hinterlassenen läuft vom Todestage des Mitgliedes an.

Mitglieder, welche aufhören Lehrer im Kanton Baselstadt zu sein, können dennoch bei der Anstalt bleiben, falls sie eine der folgenden vier Bedingungen erfüllen:

1. wenn sie Bürger des Kantons Baselstadt sind;
2. wenn sie ihren Wohnsitz im Kanton Baselstadt behalten;
3. wenn sie während 10 Jahren an einer staatlichen Erziehungsanstalt des Kantons Baselstadt angestellt waren;
4. wenn sie während 10 Jahren Mitglied der Anstalt waren, andernfalls treten sie aus, erhalten jedoch die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen zurück (§ 14).

Mitglieder, welche aus andern Gründen austreten, verlieren alle Rechte und Ansprüche an die Anstalt.

Der „Seckelmeister“ bezieht für seine Mühewaltung einen ganzen Witwengehalt, hat aber eine Realkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Die Zahl der Mitglieder der Kassa betrug auf Ende 1892 164, welche sich auf die Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen und Anstalten folgendermassen verteilen:

Primarschule	44	Übertrag	143
Sekundarschule	48	Musikschule	4
Gymnasium	13	Universität	5
Realschule	21	Inspektoren	2
Töchterschule	10	Taubstummenlehrer	2
Allgemeine Gewerbeschule	7	Gewesene Lehrer	8
			164
	Übertrag 143		

Es bezahlten:

$\frac{1}{2}$ Beitrag 2 Mitglieder

1 " 63 "

$1\frac{1}{2}$ " 4 "

2 " 95 "

164 Mitglieder

Nachfolgende Gehalte gelangten 1893 zur Auszahlung:

$\frac{1}{2}$ Gehalt an 2 Pensionsberechtigte.

1 " 24 "

$1\frac{1}{2}$ " 3 "

2 " 8 "

37 Pensionsberechtigte.

Im Jahre 1892 wurden bezahlt:

7 doppelte Gehalte à Fr. 720, 3 anderthalbfache Gehalte à Fr. 540, 18 ganze Gehalte à Fr. 360, 1 halber Gehalt zu Fr. 180 und 8 pro rata Gehalte, zusammen Fr. 14,898.

An Geschenken gingen ein Fr. 2500, an Eintrittsgeldern und Nachzahlungen Fr. 3735, an Jahresbeiträgen Fr. 11,235, an Zinsen Fr. 14,898.

Das Vermögen betrug auf Ende Februar 1893 Fr. 410,873.

3. Kanton Schaffhausen.

Die *schaffhauserische Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse* hat nach den Statuten vom 11. Juli 1878 den Zweck:

1. die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu unterstützen;
2. den Lehrern selbst, eventuell den Lehrerinnen, von einem bestimmten Alter an lebenslängliche Pensionen zu verschaffen.

Jeder im Kanton Schaffhausen stationirte Lehrer, sowie jeder Kantonsbürger, der als Lehrer ausserhalb des Kantons angestellt ist, kann Mitglied werden, insofern er das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat (§ 2).

Der eigentliche Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt Fr. 8, und ist von Gründern des Vereins während 30, von andern Mitgliedern während 35 Dienstjahren zu bezahlen.

Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt über 20 Jahre alt sind, tragen alle von diesem Altersjahr an versäumten Jahresbeiträge bis zu ihrem jeweiligen Alter mit Zins und Zinseszins à 4 % nach und zwar nach zurückgelegtem

	Fr. Cts.		Fr. Cts.
20. Altersjahre	8. —	31. Altersjahre	120. 21
21. "	16. 32	32. "	133. 02
22. "	24. 97	33. "	146. 34
23. "	33. 97	34. "	160. 19
24. "	43. 33	35. "	174. 60
25. "	53. 06	36. "	189. 58
26. "	63. 18	37. "	205. 16
27. "	73. 71	38. "	221. 37
28. "	84. 66	39. "	238. 22
29. "	96. 05	40. "	255. 75
30. "	107. 89		

Nach § 13 der Statuten können alljährlich zur Verwendung gelangen: $\frac{3}{4}$ der eingegangenen Jahresbeiträge der Mitglieder, sowie der verfallenen Kapitalzinsen, im fernern die Hälfte eines allfälligen Staatsbeitrages, sofern er ein permanenter ist.

Zum Bezug von Dividenden sind berechtigt:

- a. die Witwen verstorbener Mitglieder, so lange sie sich nicht wieder verhelichen;
- b. die vaterlosen und die vater- und mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder und zwar in der Weise, dass eine Waise erster Art je $\frac{1}{5}$, eine Waise letzterer Art $\frac{2}{5}$ eines Witwenanteils bezieht. Dabei wird jedoch festgesetzt, dass die Gesamtsumme, welche die zugsberechtigten Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes beziehen, nicht zwei Witwenanteile übersteigen darf. Nach dem 16. Altersjahr treten die Waisen aus dem Genuss der Unterstützung;
- c. vater- und mutterlose Waisen beziehen zusammen wenigstens *einen* Zug; ebenso die Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet;
- d. Mitglieder, Lehrer wie Lehrerinnen, welche das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bei Ausmittlung der Dividende gilt folgende Regel: Es soll mit ein Drittel der Mitgliederzahl in die Verteilungssumme dividirt und der Quotient als ein Zug angesehen werden. Sobald jedoch die Zahl der Züger $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl übersteigt, so wird mit der Anzahl der Züger in die Verteilungssumme dividirt (§ 15).

Das Maximum eines einfachen Zuges beträgt Fr. 50 (§ 17).

Die Zugsanteile können nie zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlag belegt werden (§ 19).

Die Mitglieder der früheren Lehreralterskasse sind mit ihrem ganzen Anstaltsfonds der neuen Kasse beigetreten. Dafür wurden ihnen drei Jahresbeiträge gutgeschrieben, so dass sie statt 30 nur 27 Beiträge zu leisten haben (§ 34).

Infolge eines Vermächtnisses besteht noch ein *besonderer Fonds*, nur für *Witwen und Waisen* bestimmt.

Über dessen Verwendung ist folgendes festgesetzt:

- a. Witwen und Waisen haben ausser den Dividenden noch Anteil an den Zinsen des besondern Witwen- und Waisenfonds;
- b. sobald derselbe die Höhe von Fr. 8000 erreicht hat, so werden drei Vierteile der jährlichen Zinsen an die Witwen und Waisen verteilt.

Die Rechnung auf Ende des Jahres 1892 zeigt 66 Mitglieder und 16 Witwen. Davon sind 43 Mitglieder und 16 Witwen beziehsberechtigt. Jedes dieser Mitglieder bezieht Fr. 30, jede Witwe Fr. 45. Nach Abzug der fälligen Renten verblieb auf Ende 1892 ein Vermögen von Fr. 56,346; Ende 1893 waren es noch 63 Mitglieder und 16 Witwen, wovon 41 Mitglieder und 16 Witwen beziehsberechtigt waren. Die Renten betrugen im Jahr 1893 ebenfalls Fr. 30 bzw. Fr. 45. Das Vermögen stieg auf Fr. 56,431.

Gegenwärtig ist man daran, die Verhältnisse der Kasse einer Revision zu unterziehen. Der anfangs 1894 bekannt gegebene Statutenentwurf für eine Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse¹⁾ verpflichtet alle Lehrkräfte mit wenigstens 15 wöchentlichen Stunden zum Beitritte, doch muss die Kasse keine Lehrer über 45 und keine Lehrerinnen über 40 Jahren aufnehmen. Die Beitragspflicht — Fr. 50—150 jährlich, je nach dem Eintrittsalter — dauert bis zum 65. Jahre für Lehrer und bis zum 60. Jahre für Lehrerinnen; dafür gewährt die Kasse den Lehrern mit 65 Jahren (Lehrerinnen mit 60 Jahren) eine Jahrespension von Fr. 600; bei früher erfolgtem Rücktritte sinkt die Pension bis zu Fr. 200; sie hört, sofern nicht 30 Dienstjahre in Anschlag kommen, auf, wenn der Pensionirte durch Erwerb die Hälfte der zuletzt bezogenen Lehrerbesoldung bezieht; dabei erhält jedoch der Lehrer den Rest seiner geleisteten Zahlungen mit 3 % Zins zurück. Witwen von Mitgliedern erhalten jährlich Fr. 150, mutterlose Waisen Fr. 50, Geschwister nicht mehr als Fr. 150.

4. Kanton St. Gallen.

a. Sterbekasse.

Ausser den auf pag. 37—40 besprochenen Kassen besteht auch noch eine *Sterbekasse* der st. gallischen Lehrer. Nach der Rechnung über den Zeitraum vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 zählte dieselbe 450 Mitglieder und hatte in sechs Sterbefällen eine Entschädigung von Fr. 2658 auszurichten. Das reine Vermögen am 30. Juni 1893 betrug Fr. 1427.

b. Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrerschaft an der Kantonsschule St. Gallen.

Die Statuten der „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen“ vom 29. November 1882 geben als Zweck die Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen der Kantonsschullehrer, sowie der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig gewordenen Lehrer an; ferner solcher Lehrer, welche ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramte zurücktreten.

Der Eintritt in die Kasse ist fakultativ. Die Lehrer zerfallen mit Rücksicht auf den Unterstützungsverband in zwei Klassen.

¹⁾ Vergleiche Lehrerzeitung vom 27. Januar 1894.

Zur ersten gehören die Professoren und Lehrer mit mehr als 20 Stunden, in die zweite alle übrigen Lehrer der Anstalt.

Als Normalgehalt für Berechnung der Beiträge und Renten erster Klasse wird die Summe von 4000 angenommen. Der Jahresbeitrag für die erste und zweite Klasse beträgt $1\frac{1}{2}\%$ des Normalgehaltes (erste Klasse) bzw. der wirklich bezogenen Besoldung (zweite Klasse) (§ 4).

Das 25. Lebensjahr gilt als Normaljahr des Eintrittes in den Verband, für jedes weitere Lebensjahr ist der Jahresbeitrag ohne Zins nachzuzahlen.

Für den Bezug von *Renten* gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahr das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt.

Diese Altersrente, Normalrente genannt, ist für alle Lehrer der I. Klasse dieselbe und für die Lehrer der II. Klasse im Verhältnis ihrer Gehalte zu dem festgesetzten Normalgehalte entsprechend kleiner.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahr wegen Krankheit dienstunfähig, so bezieht er eine jährliche Rente, welche erhalten wird, indem man die Normalrente auf das Alter der eingetretenen Dienstunfähigkeit einfach diskontiert, und zwar nach folgendem Schema:

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % der Normalrente	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % der Normalrente
60	100	49	64,96
59	96,15	48	62,46
58	92,46	47	60,06
57	88,90	46	57,75
56	85,48	45	55,53
55	82,19	44	53,39
54	79,03	43	51,34
53	75,99	42	49,36
52	73,07	41	47,46
51	70,26	40	45,64
50	67,56		

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorben ist, eine jährliche Rente gleich der Hälfte der Normalrente ihres Mannes. Diese Rente hört aber im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.

4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten zusammen eine Rente, gleich der Hälfte der Normalrente ihres Vaters. Diese Rente erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

5. Der Berechnung der Renten, welche nach den Regeln der Alters-, Witwen- und Waisenrenten stattfindet, wird die Voraussetzung einer bestimmten Zinseneinnahme des Fonds, einer bestimmten Beitragssumme der Lehrerschaft gemäss § 4 und des immerwährenden Bestehens der Kasse zu Grunde gelegt. Sämtliche Renten werden jährlich nach den Abweichungen, welche die Lebens- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Wirklichkeit gegen die der Berechnung zu Grunde gelegten zeigen, und entsprechend den Veränderungen der Einnahmen rektifizirt.

Das Vermögen der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule St. Gallen betrug auf 31. Dez. 1892 Fr. 120,385 (im Jahre der Gründung 1882 Fr. 40,584): fester Fonds, d. h. bisherige Schenkungen Fr. 84,980, Deckungsfonds Fr. 34,743, Verbrauchskasse Fr. 662.

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 1000. Wie wir einer Notiz der Lehrerzeitung vom 9. Dezember 1893 entnehmen, hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Staatsbeitrag von Fr. 1000 auf Fr. 4000 erhöht.

Es wurden 1892 zwei Altersrenten (Fr. 600 und Fr. 474) ausgerichtet, sodann zwei Witwenrenten und eine Waisenrente von je Fr. 300.

5. Kanton Tessin.¹⁾

Die erste Anregung zur Gründung einer Unterstützungskasse ging im Jahre 1842 von der Gesellschaft der Erziehungsfreunde aus (Società degli Amici dell' Educazione del Popolo). In der Folge wurde der Gedanke in einer Reihe von Lehrerversammlungen besprochen, ohne dass man damit zu einem Abschlusse gekommen wäre. Erst in der ersten Hälfte des Jahres 1861 wurde dann nach einigen vorhergegangenen Schenkungen die gegenseitige Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft ins Leben gerufen. Die Statuten wurden am 9. und 10. März 1861 in Bellinzona festgestellt und am Ende des Jahres gehörten dem Vereine bereits 138 Mitglieder an. Der Grosse Rat des Kantons dekretirte sodann einen jährlichen Beitrag von Fr. 500. Revisionen der Statuten fanden statt 1863, 1875, 1878, 1880 (Reglement).

Die Statuten der Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft und das bezügliche Reglement vom 3. Oktober 1880 (Regolamento interno della società di mutuo soccorso) enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Der Eintritt in den Verein steht den Lehrern und Lehrerinnen aller Stufen im Alter von 16—40 Jahren zu.²⁾

Die Eintrittsgebühren sind gemäss dem Alter der Mitglieder folgendermassen festgesetzt:

Fr. 10 für das Alter von 20—30 Jahren, Fr. 20 von 30—35 Jahren, Fr. 30 von 35—40 Jahren. Mitglieder von unter 20 Jahren haben keine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 10.

Es steht jedem Mitglied frei, sich ausser dem Eintrittsgeld durch Einzahlung eines festen Betrages von Fr. 130 für alle Zukunft von der Leistung von Jahresbeiträgen zu befreien.

¹⁾ Vergl.: Il primo ventennio della società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi (1861—1882), note storiche e statistiche dal professore Giovanni Nizzola.

²⁾ Für die Gründer des Vereins, d. h. diejenigen, welche der Gesellschaft bis zum 1. Mai 1861 beigetreten waren, hat diese Altersbestimmung keine Geltung.

Nach 10 Jahren pünktlicher Einzahlung wird die Prämie auf $\frac{3}{4}$, nach 20 Jahren auf $\frac{1}{2}$, nach 30 Jahren auf $\frac{1}{4}$ des ursprünglichen Betrages reduziert und nach 40 Jahren hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf. Ein Mitglied kann den zwei- und dreifachen Betrag der Eintrittsgelder und Jahresprämien leisten und hat dann auch Anspruch auf zwei- und dreifache Unterstützungs- bzw. Pensionssummen.

Bevor ein Mitglied in den Genuss irgendwelcher Unterstützung gelangen kann, muss es mindestens drei Jahre seine Einzahlungen geleistet haben.

Die Leistungen der Kasse zerfallen in *Unterstützungen* und *Pensionen*.

Die *Unterstützungen* sind entweder temporäre oder lebenslängliche. Erstere werden in Krankheits- oder schweren Unglücksfällen gesprochen, letztere im Falle der konstatirten Unfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen, den Lehrerberuf weiterhin ausüben zu können.

Die temporären Unterstützungen werden nur bei Krankheit von *über* 10 Tagen verabreicht und nur auf ein Attest eines Arztes hin, die ständigen Renten bzw. *Unterstützungen* auf das Gutachten einer von der Direktion bestellten Kommission von zwei Ärzten.

Das temporäre Krankengeld beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre:

$\frac{1}{2}$	Fr. per Tag bei 3—10 einbezahlten Jahresbeiträgen.
1	" " " 10—20 "
$1\frac{1}{2}$	" " " 20—30 "
2	" " " 30—40 "

Im Falle schweren Unglücks kann für einmal keine höhere Unterstützung als Fr. 50 verabreicht werden. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit berechtigt nicht zu einer Unterstützung.

Die *Alters-* bzw. *Invaliditätspension* erreicht die nachfolgenden Summen:

Fr. 10	monatlich nach Einzahlung von 3—10 Jahresprämien
" 15	" " " 10—20 "
" 20	" " " 20—30 "
" 25	" " " 30—40 "
" 30	" " " 40 "

Die Mitglieder mit 20, 30 und 40 Dienstjahren und ebensovielen Einzahlungen, die keine Unterstützungen aus der Kasse bezogen haben, haben bei ihrem Rücktritt aus dem Schuldienst Anspruch auf eine *Pension* in der Höhe der oben aufgeführten Unterstützungssummen.

Diejenigen Mitglieder, denen eine ständige Unterstützung gewährt worden ist, sind dadurch nicht von der Leistung ihrer Jahresbeiträge befreit.

Beim *Tode* eines Mitgliedes kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern zusammen oder den Eltern des Verstorbenen, sofern derselbe ihre einzige Stütze war, während fünf Jahren die

Hälften derjenigen Pension ausgerichtet werden, auf welche der Verstorbene eventuell hätte Anspruch erheben können.

Die Lehrerin ist dem Lehrer mit Bezug auf den Genuss der Gesellschaftsrechte gleichgestellt, auch wenn sie nach fünf Jahren infolge von Verheiratung oder aus andern Gründen dem Schuldienst entsagt, vorausgesetzt, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Kasse nachkommt. Im Todesfalle haben die Waisen oder auch die Eltern und der Gatte zusammen unter den nämlichen Bedingungen, wie oben, Anspruch auf die Hälften der Pension.

Nach Art. 22 der Statuten dürfen keine Unterstützungen ausgerichtet werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens Fr. 10,000 beträgt, und falls dasselbe für die Ausrichtung der Unterstützungen und Pensionen angegriffen werden sollte, würden dieselben suspendirt oder die Beiträge entsprechend reduzirt.

1882 wurde der Kasse vom Staatsrate eine Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 500 auf Fr. 1000 in Aussicht gestellt unter der Bedingung:

che „il Consiglio di Stato abbia un suo rappresentante nella Direzione della Società“ e che questa debba „astenersi da qualunque manifestazione politica“.

Das im Jahre 1893 modifizirte kantonale Schulgesetz hat die staatliche Beitragsleistung von Fr. 1000 in den §§ 238 und 239 fixirt. Sie lauten:

„Allo scopo d'incoraggiare la Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi, lo Stato le assegna un sussidio annuale di fr. 1000¹⁾), ritenuto che la Società presenti ogni anno il rendiconto della sua gestione al Consiglio di Stato (§ 238).

„La Società stessa sarà eziandio in obbligo di comunicare al Governo, per la votata approvazione, ogni modificazione, aggiunta o variazione che intendesse di introdurre nello statuto organico dassociazione e di astenersi da qualunque manifestazione politica“ (§ 239).

Die Zahl der Mitglieder war:

Am 31. Dez.	Ordentl. Mitglieder	Ehren- Mitglieder	Total	Am 31. Dez.	Ordentl. Mitglieder	Ehren- Mitglieder	Total
1861	110	9	119	1873	152	23	175
1862	99	16	115	1874	138	22	160
1863	87	21	108	1875	138	26	164
1864	88	22	110	1876	132	23	155
1865	95	20	115	1877	118	17	135
1866	88	25	113	1878	119	17	136
1867	89	24	113	1879	118	14	132
1868	85	23	108	1880	120	19	139
1869	96	26	122	1881	117	19	136
1870	95	25	120	1882	117	19	136
1871	95	23	118	1892	116	18	134
1872	92	21	113	1893	116	18	134

Ständige Unterstützungen an

Pensionen

	Mitglieder Fr.	Witwen Fr.	
1890	1395 (7)	300	1147 (37 à Fr. 31)
1891	1920 (10)	180	1046 (16 à Fr. 35 u. 18 à Fr. 27)
1892	1966 (12)	180	936 (18 à Fr. 34 u. 12 à Fr. 27)
1893	2257 (11)	240	639 (17 à Fr. 15 u. 32 à Fr. 12)

Das Vermögen des Vereins betrug am 31. August 1891 Fr. 66,680.

Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Pensionsbezüger an.

Städtische und private Kassen.

1. Stadt Luzern.

Die *Alters- und Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt Luzern* ist durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Dezember 1890 gegründet worden mit Beginn der Wirksamkeit auf 1. Januar 1891.

Mitglieder derselben sind alle im Dienste der Gemeinde stehenden Lehrer und Lehrerinnen, für den Anfang jedoch nur diejenigen, welche auf 1. Januar 1891 das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Alle von da an zum Genuss einer Rente kommenden Lehrer und Lehrerinnen bleiben Mitglieder der Kasse (§ 5).

Die Leistungen der Mitglieder sind:

1. Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 5% der Besoldung;
2. Bezahlung von 50% des Betrages von jeder Besoldungserhöhung, jeweilen im ersten Jahre des Bezuges derselben;
3. jährlicher Beitrag von 1% der Besoldung.

Sofern die Umstände es nötig machen, können diese Beiträge entsprechend erhöht werden (§ 6).

An die Gründung der Kasse hat der Staat einen einmaligen Beitrag von Fr. 7000 geleistet.

Die Gemeinde leistet einen Jahresbeitrag, welcher den Eintrittsgeldern und den Jahresbeiträgen der Mitglieder gleichkommt. Sowie die finanziellen Umstände der Kasse es gestatten, kann der Beitrag der Gemeinde entsprechend vermindert werden (§ 8).

Auf einen Ruhegehalt haben Anspruch diejenigen Mitglieder, welche aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten während der Amts dauer vom Schuldienste zurücktreten müssen, ebenso diejenigen Mitglieder, welche vom Stadtrate nach Ablauf der Amts dauer in Ruhestand versetzt werden, oder das 65. Altersjahr (Lehrer), das 60. (Lehrerinnen) erreicht haben.

Übernimmt eine in den Ruhestand versetzte Lehrperson eine andere Berufs- oder Amtstätigkeit, so kann der Ruhegehalt in der Weise vermindert werden, dass das gesamte Einkommen der betreffenden Person $\frac{3}{4}$ des Betrages der letzten Lehrerbesoldung nicht übersteigt (§ 10).

Der Betrag des jährlichen Ruhegehaltes, welcher vierteljährlich ausgerichtet wird, wird nach folgender Skala bestimmt.

Alter beim Beginn des Ruhegehaltes		Jahresbeitrag in % des zuletzt bezog. Gehaltes	Alter beim Beginn des Ruhegehaltes		Jahresbeitrag in % des zuletzt bezog. Gehaltes
Lehrer	Lehrerinnen		Lehrer	Lehrerinnen	
65 und darüber	60 und darüber	50%	47	42	24,68
64	59	48,08	46	41	23,73
63	58	46,23	45	40	22,28
62	57	44,05	44	39	21,94
61	56	42,74	43	38	21,10
60	55	41,10	42	37	20,29
59	54	39,52	41	36	19,51
58	53	38,00	40	35	18,75
57	52	36,54	39	34	18,04
56	51	35,13	38	33	17,34
55	50	33,78	37	32	16,68
54	49	32,48	36	31	16,04
53	48	31,23	35	30	15,42
52	47	30,03	34	29	14,83
51	46	28,88	33	28	14,26
50	45	27,77	32	27	13,70
49	44	26,70	31	26	13,18
48	43	15,67	30	25	12,68

2. Stadt St. Gallen.

Für die evangelischen *Schulgemeinden der Stadt St. Gallen* besteht eine Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse¹⁾, die als eine eigene Stiftung von der Schulkasse getrennt verwaltet wird. Sie umfasst die seit 1812 als Privatstiftung bestandene Witwen-, Waisen- und Alterskasse evangelischer Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallen und die 1872 von Gemeindewegen gegründete Alterskasse für die Lehrer der evangelischen Schulgemeinde der Stadt St. Gallen. Die Statuten dieser Stiftung gelten nun auch für die seit 1880 bestehende allgemeine bürgerliche Schulgemeinde St. Gallen.

Die angestellten Primar- und Reallehrer haben einen Jahresbeitrag von 2%, die Lehrerinnen einen solchen von 1 1/2% ihres Gehaltes an die Kasse zu leisten; die *Schulgemeinden* ihrerseits werfen jährlich 3% der Besoldung ihrer Lehrerschaft ein.

Nutzenissungsberechtigt ist:

- a. jeder angestellte Lehrer bei seinem Rücktritt aus dem Schuldienste nach vollendetem 60. Altersjahr. Derselbe hat für die übrige Lebensdauer folgenden Ruhegehalt aus der Witwen-, Waisen- und Alterskasse zu beanspruchen:

bei dem Austritte

mit vollendetem 60. Altersjahr	50%
" " 61. "	55%
" " 62. "	60%
" " 63. "	65%
" " 64. "	70%
" " 65. " und später	75%

des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Die Nutzenissungsberechtigung der Lehrerinnen dagegen (nach ihrem Rücktritt aus dem Schuldienste) beginnt mit dem vollendeten 55. Altersjahr und zwar mit 50%, und steigt in der Progression vorstehender Skala bis zum 60. Altersjahr;

- b. die Witwe eines Lehrers. Sie bezieht bis zu ihrem Ableben oder einer allfälligen Wiederverehelichung eine jährliche Pension von 15% des letztbezogenen Jahresgehaltes ihres Ehemannes;
- c. jedes Kind eines verstorbenen Lehrers. Die Witwen-, Waisen- und Alterskasse zahlt einem Kinde bis zum erfüllten 18. Altersjahr 5% des letztbezogenen Jahresgehaltes seines Vaters und bis zum Maximum von 15% für drei und mehr Kinder.

Die beiden Schulbehörden sind berechtigt, von sich aus einen Lehrer ihrer Anstalt mit dem 60., eine Lehrerin mit dem 55. Altersjahr zum Rücktritt und zur Annahme des entsprechenden Ruhegehaltes zu veranlassen (§ 10).

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, dienstuntauglich gewordene, pflichtgetreue Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 60. resp. 55. Altersjahr entlassen werden müssen, nach Verhältnis ihres Alters und geleisteter Dienste bis zur Hälfte des Gehaltes aus der Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse so lange zu pensioniren, bis die Betreffenden nach Ansicht der Schulräte anderweitig ihr Auskommen zu finden im stande sind. Die Bestimmungen von Art. 61 des Erziehungsgesetzes vorbehalten (§ 11).

¹⁾ Statuten vom 16. Januar/17. Februar 1879.

3. Stadt Burgdorf.

Durch einen Beschluss der Einwohnergemeinde Burgdorf vom 28. Juli 1877 ist folgendes festgesetzt:

Zum Zwecke der Versorgung der Lehrerschaft an der Primarschule in Burgdorf im vorgerückten Alter, mittelst Lebensversicherung oder Gründung einer besondern Alterskasse, werden folgende Beschlüsse gefasst:

Es werden der Lehrerschaft folgende Versicherungsarten zur freien Wahl überlassen, in dem Sinne, dass dem Lehrer resp. der Lehrerin jeweilen die eine oder die andere dieser Versicherungsarten zur Verfügung gestellt wird, als:

- a. Versicherungen aufs Ableben mit lebenslänglichen, jährlichen Prämien;
- b. Versicherungen durch Altersrente;
- c. Versicherungen aufs Ableben mit Alterskasse, fällig am Todestage des Versicherten oder nach Vollendung des 55. und 60. Altersjahres;
- d. Versicherung mit einer jährlichen, festen Einlage von einhundert Franken.

Als Ersatz derselben zu 5% Zinseszins leistet die Gemeinde

nach Jahren eine	10	15	20	25	30
Kapitalsumme von Fr. 1320	Fr. 2265	Fr. 3470	Fr. 5010	Fr. 6975	
Marchzählige Abrechnungen sind selbstverständlich zulässig (Art. 1).					

Für die Versicherungen aufs Ableben resp. mit Altersrenten und Alterskasse schliesst der Gemeinderat einen Vertrag mit einer anerkannt soliden Versicherungsanstalt (Art. 2).

Die Beiträge zur Deckung der jährlichen Einlagen und Prämien werden nach folgender Skala von der Gemeinde und aus der Besoldung der Lehrerschaft entrichtet:

	Gemeinde	Lehrerschaft
Bis zu 10 Dienstjahren	50 %	50 %
Von 10—20 „	75 %	25 %
Nach 20 „	100 %	—

Der jährliche Beitrag der Gemeinde wird jedoch im Maximum und von einer Prämie von Fr. 135 berechnet und geleistet (Art. 3).

Die Versicherung und Einlagen in der einen oder andern Art ist für alle Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, und es haben sich dieselben für ihren Anteil an die jährlichen Leistungen gemäss Art. 3 den entsprechenden Abzug von der Besoldung, innerhalb der Schranken der in Art. 1 erwähnten Versicherungsarten resp. abgeschlossenen Policen gefallen zu lassen.

Beim Abschluss der einzelnen Versicherung wird der Gemeinderat sich mit dem Lehrer oder der Lehrerin über die Art und Höhe ihrer Versicherung verständigen (Art. 5).

Beim Dienstaustritte des Lehrers regulirt sich die Sache wie folgt:

- a. Bei den fixen Einlagen sub Ziffer 1, lit. d wird die bis zum Dienstaustritte aufgelaufene Summe, nach Abzug der Hälfte der von der Gemeinde geleisteten Beiträge, letztere jedoch ohne Zins, an den Lehrer ausgehändigt. Nach 10—20 Dienstjahren wird die Rückvergütung der Gemeindebeiträge auf den Viertel ermässigt. Stirbt dagegen der Lehrer während der Dienstzeit, so wird die ganze bis dorthin aufgelaufene Summe der Einlagen an seine Erben ausgerichtet.
- b. Bei den Versicherungen aufs Ableben und mit Altersrenten und Alterskasse wird die Police an den Lehrer ausgehändigt und es bleibt dieselbe unverändert in Kraft, sofern der Lehrer die Hälfte der Gemeindebeiträge ohne Zins an die Gemeinde zurückerstattet und die volle Prämie von dort an aus sich selbst an die Versicherungsanstalt leistet. Sollte er aber jene Hälfte nicht zurückerstattet, so erlischt die Ver-

sicherungspolice in dem Verhältnisse der an die Gemeinde schuldigen Rückerstattungen, für welche eine Abrechnung zwischen der Gemeinde und der Versicherungsanstalt stattfindet und bleibt nur in der reduzierten Höhe als Eigentum des Lehrers fortbestehen.

Nach 10—20 Dienstjahren wird die Rückvergütung der Gemeindebeiträge auf den Viertel ermässigt (Art. 6).

Vom vorerwähnten Abzugs- oder Rückvergütungsrecht wird kein Gebrauch gemacht:

- a. nach 20 Dienstjahren an den Schulen der Gemeinde;
- b. wenn nach Ablauf einer Amts dauer die fernere Bewerbung des Lehrers oder der Lehrerin nicht mehr berücksichtigt wird;
- c. wenn er wegen hohen Alters oder Krankheit das Lehramt nicht weiter ausüben kann (Art. 7).

Der Gemeinderat wird dahin wirken, dass zu Gunsten der Lehrerschaft ein Hülfsfond gegründet werde, bei dessen Zweckbestimmung namentlich in Aussicht zu nehmen wäre:

- a. Ermässigung der durch die Lehrerschaft alljährlich zu leistenden Beiträge;
- b. Erhöhung der Renten, Kapitalversicherung und Einlagen;
- c. Unterstützung der Lehrerschaft in besondern Notfällen;

Diesem Hülfsfonds wird die Gemeinde folgende Unterstützung zuwenden:

- a. sämtliche nach Art. 6 durch die Lehrerschaft zu leistenden Rückerstattungen;
- b. einen Teil der bei der Versicherungsanstalt zu Gunsten der Versicherung herauskommenden Gewinne (Art. 8).

Sollte einem gegenwärtigen Lehrer oder einer Lehrerin wegen vorgerückten Alters die Wohltat der Versicherung oder der Einlagen nicht in genügender Weise zugänglich gemacht werden können, so erhält der Gemeinderat den Auftrag, für diesen Ausnahmsfall als Übergangsbestimmung entsprechende Anträge an die Gemeinde vorzulegen (Art. 9).

Durch Beschluss des Einwohnergemeinderates von Burgdorf vom 24. Oktober 1877, in Ausführung des vorstehenden Gemeindebeschlusses vom 28. Juli 1877, betreffend die Altersversorgung der Lehrerschaft, sind folgende Versicherungen in Aussicht genommen worden:

- a. Versicherungen aufs Ableben mit lebenslänglichen jährlichen Prämien, für eine Versicherungssumme im Minimum von Fr. 2000 und im Maximum von Fr. 5000 bis zum 30. Jahre als Eintrittsalter und von Fr. 4000 vom 30. bis 40. Jahre. Diese Versicherung aufs Ableben kann während der Dienstdauer auf Verlangen des Lehrers resp. der Lehrerin jeweilen in eine Leibrente umgewandelt werden;
- b. Versicherungen durch Altersrente nach folgenden Modalitäten:

Eintrittsalter	Fälligkeit der Rente	Maximum derselben
bis zum 25. Jahre	im 55. Jahre	Fr. 600
" " 30. "	" 60. "	" 600
" " 30. "	" 55. "	" 500
" " 40. "	" 60. "	" 400

- c. Versicherungen aufs Ableben mit Alterskasse, fällig am Todestage des Versicherten oder nach Vollendung des 55. und 60. Altersjahres, nach folgenden Bestimmungen:

Eintrittsalter	Fälligkeit der Versicherung	Maximum derselben
bis zum 25. Jahre	im 55. Jahre	Fr. 4000
" " 30. "	" 60. "	" 4000
" " 40. "	" 60. "	" 2500

Nach einer Mitteilung der Primarschulkommission Burgdorf haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen (21) die Versicherungsart Art. 1, lit. d gewählt.

Das Altersversorgungskapital der Primarlehrerschaft betrug auf 31. Dezember 1892 Fr. 28,416, der Hülfsfonds der Primarlehrerschaft Fr. 1235. Die Einzahlung für die Altersversorgungskasse betrug Fr. 1385.

4. Stadt Aarau.

Nach den Statuten des „städtischen Lehrerpensionsvereins“ vom 28. Februar 1890 hat derselbe den Zweck, durch Alter oder Krankheit zum Schuldienst unfähig gewordene Lehrer oder Lehrerinnen, sowie deren Witwen und Waisen durch jährliche Pensionen zu unterstützen. Der Beitritt ist für alle Haupt- und Hülfslehrer und -Lehrerinnen obligatorisch.

Dem *Pensionsfonds* werden einverleibt:

- a. die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, welche aus mindestens $1/2\%$ der Besoldung von der Anstellung an einer städtischen Schule bestehen;
- b. die Nachzahlungen, die ein Mitglied, das erst nach zurückgelegtem 30. Altersjahr in den Verein tritt, zu leisten hat. Es sollen diese Nachzahlungen 50% der Summe betragen, die das Mitglied vom 31. Altersjahr an zu zahlen gehabt hätte;
- c. die nachträglichen Einzahlungen, welche ein eintretendes Mitglied für die Zeit der früheren provisorischen Anstellung zu leisten hat, und die nach Verhältnis der bezogenen Besoldung zu berechnen sind;
- d. der jährliche Beitrag der Gemeinde;
- e. die Kapitalzinse, soweit sie nicht zu Pensionen und Verwaltungskosten verwendet werden;
- f. Geschenke und Legate. Solche dürfen nie angegriffen werden, sofern nicht der Geber anders verfügt;
- g. die Bussen (§ 13).

Pensionsberechtigt sind:

- a. Vereinsmitglieder, welche durch Alter, Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit genötigt werden, auf ihr Amt zu verzichten, oder aus gleichen Gründen bei einer neuen Wahlperiode nicht mehr gewählt werden. Der Termin des Bezuges geht vom Ablauf der Besoldung an;
- b. die Witwen und Waisen eines im Amte verstorbenen oder pensionirten Vereinsmitgliedes, und zwar die Witwe lebenslänglich oder bis zu ihrer Wiederverheiratung, die Waisen bis zu ihrem zurückgelegten 18. Altersjahr. Der Termin des Bezuges geht vom Ablauf des Sterbequartals an;
- c. endlich kann der Verein auch in Fällen, welche in den obigen Bestimmungen nicht vorgesehen sind und bei denen doch eine Unterstützung als billig erscheinen sollte, im Einverständnis mit dem Gemeindrate eine Pension aussetzen (§ 14).

Der Lehrerpensionsverein der Gemeinde Aarau wurde im Jahre 1866 mit einem Kapital von Fr. 10,000 gegründet, das zum grössten Teil aus der damals schon über Fr. 100,000 betragenden Predigerwitwenstiftung herrührt. Am 31. Dezember 1893 betrug das Vermögen Fr. 55,285. 85.

Mitglieder des Pensionsvereins waren:

1866	12	Lehrer	und	7	Lehrerinnen	mit	Fr. 142. 80	Beitrag	$1/2\%$ der Besoldung
1876	13	"	"	9		"	"	213. 70	
1886	17	"	"	10		"	"	289. 75	
1893	19	"	"	14		"	"	358. 85	

Von den jetzigen 33 Mitgliedern sind zwei auswärtige, von welchen jedes über 15 Jahre in Aarau als Lehrer wirkte. Vier im Provisorium befindliche Lehrer sind noch nicht Mitglieder. Ein Mitglied wäre pensionsberechtigt, bezahlte aber von seiner aus der Schulkasse ausgerichteten Pension (Fr. 600) freiwillig Fr. 3 Beitrag seit 1879.

Der *Beitrag aus der Schulkasse* an den Fonds betrug von 1866 bis 1880 Fr. 150 per Jahr, von 1881 bis 1888 Fr. 300, von 1889 bis 1894 Fr. 500.

Geschenke und Legate erhielt der Verein:

1870	Fr. 1120	1885	Fr. 464. —
1875	„ 564	1890	„ 823. 70
1880	„ 914	1893	„ 200. —

Das Maximum betrug Fr. 2374 im Jahre 1872, das Minimum Fr. 100 im Jahre 1892.

An *Pensionsberechtigte* wurde bezahlt:

Jahr	Zahl der Berechtigten	Total	Jahr	Zahl der Berechtigten	Total
					Fr.
1868	2	320	1881	4	1175
1869	2	550	1882	4	1143
1870	4	608	1883	3	1050
1871	3	700	1884	5	1552
1872	3	800	1885	5	1650
1873	3	890	1886	5	1500
1874	4	1000	1887	5	1500
1875	4	1056	1888	5	1470
1876	3	1050	1889	4	1200
1877	3	1050	1890	4	1200
1878	4	1200	1891	4	1059
1879	4	1200	1892	3	931
1880	4	1172	1893	2	583

Das Maximum einer Pension betrug Fr. 450, das Minimum Fr. 250 per Jahr.

Neben der vom Lehrerpensionsverein bezahlten Pension hat die Stadt Aarau den pensionirten Lehrern einen Rücktrittsgehalt ausgesetzt. So zahlte die Stadt an zwei frühere Lehrer im Jahre 1893 Fr. 1200 (an jeden 600) und an eine ehemalige Lehrerin Fr. 300, und es ergibt sich demnach für die Lehrer ein städtischer Rücktrittsgehalt von Fr. 900—1000 (städt. Gehalt + Beitrag d. L.-P.-V.) und für Lehrerinnen Fr. 600—700. Dazu kommt dann noch der Gehalt, welchen der Staat auswirft, und der im Höchstbetrag einen Drittel der gesetzlichen Besoldung erreichen darf. Im fernern ist eventuell auch noch hinzuzufügen, was der kantonale aargauische Lehrerpensionsverein leistet.

Das Vermögen des Lehrerpensionsfonds betrug auf 31. Dezember 1892 rund Fr. 53,500.

Die Bestrebungen einer Reihe weiterer Städte für die Sicherstellung ihrer Lehrer im Alter sind bei den betreffenden Kantonen zur Besprechung gelangt.

Es sind, wie mitgeteilt worden ist, die Städte: Zürich, Winterthur, Bern, Glarus und Schaffhausen.

Auch einzelne private *Unterrichtsanstalten* haben für ihre Lehrerschaft eine Art von Pensionirung oder Versicherung vorgesehen, und es sind in dieser Richtung insbesondere die Privat-Seminarien vorangegangen. Der an anderm Orte zitierten Abhandlung über die Ruhegehalte von Prof. Dr. Graf in Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen betreffend die Lerberschule und das evangelische Seminar Muristalden in Bern:

1. Das Freie Gymnasium (Lerberschule) in Bern.

§ 1. Es werden der Lehrerschaft folgende Versicherungsarten vorgelegt, und jeder Lehrer wird bei der Anstellung zu irgend einer derselben nach freier Wahl veranlasst:

1. Versicherung aufs Ableben;
2. Versicherung durch Altersrente;
3. Versicherung aufs Ableben mit Altersklasse oder Altersrente;
4. ein Spareinlagensystem;
5. anderweitige Kombinationen im Einverständnis mit der Kommission.

§ 2. Behufs Entrichtung der jährlichen Prämie besteht folgendes Leistungsverhältnis zwischen Schule und Lehrer in allen Fällen:

Die Prämie beträgt 5 % der Besoldung und zwar gibt es folgende fünf Klassen:

Dienstjahr	Schule	Lehrer
1. 1—5	1 %	4 %
2. 6—10	2 "	3 "
3. 11—15	3 "	2 "
4. 16—20	4 "	1 "
5. 20—x	5 "	—

§ 3. Zur Berechnung der Prämie werden folgende Normen festgesetzt:

1. eine Besoldung unter Fr. 500 fällt ausser Betracht;
2. Fr. 600—1500 Besoldung gelten für Fr. 1000;
3. „ 1600—2500 „ „ „ 2000;
4. „ 2600—3500 „ „ „ 3000;
5. „ 3600—4500 „ „ „ 4000;

Ein Lehrer mit Fr. 2000 Besoldung, also Fr. 100 jährlicher Prämie, erhält, wenn er bis zum 25. Altersjahr in den Dienst der Anstalt tritt, im:

1. Fall von § 1 für seine Hinterlassenen Fr. 6082 (New-York);
2. „ „ § 1 vom 55. Altersjahr an Fr. 740 Rente;
3. „ „ § 1 mit Altersklasse von Fr. 6082, mit Altersrente Fr. 587;
4. „ „ § 1 im 55. Altersjahr (d. h. nach 30 Dienstjahren) Fr. 6375.

2. Das Evangelische Seminar Muristalden Bern.

Grundbestimmungen der Invalidenkasse vom 11. März 1892.

Zweck: für invalide und kranke Lehrer, deren Witwen und Waisen zu sorgen. Die Kasse ist freiwillig für alle Lehrer mit mehr als Fr. 400 Jahresbesoldung. Beiträge: das Seminar gibt 5 % der jährlichen Besoldungen, 10 % aller Legate. Die Lehrer bezahlen 5 % ihrer Barbesoldungen; Kapitalversicherung auf das 60. Altersjahr oder das Ableben; bereits bestehende

Versicherungen können substituirt werden; Versorgung durch Spareinlagen für Lehrer, welche nicht mehr versichert werden können; alle diese Beträge fallen in die Invalidenkasse, aus welcher einsteils das persönliche Versorgungskapital, andernteils Pensionen ausgemittelt werden, deren Höhe die Direktion bestimmt.

Rückblick.

Nach einer Prüfung der faktischen Verhältnisse gelangt wohl jedermann zur Überzeugung, dass das *Bedürfnis* nach Ruhegehalten für invalide Lehrer wirklich vorhanden ist. Schon die Tatsache, dass die Frage in einer Reihe von Kantonen gesetzliche Regelung erfahren hat, und in vielen andern die moralische Verpflichtung durch Subventionirung von Pensions-, Alters- oder Hülfskassen anerkannt wird, kann als Beweis gelten. In den offiziellen Berichten der kantonalen Erziehungsbehörden ist über die berührte Bedürfnisfrage im allgemeinen zwar nur wenig enthalten; im Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über das Schuljahr 1892/93 jedoch finden wir darüber ein ebenso offenes als beredtes Wort. Die betreffende Stelle lautet:

„Die Zahl der *unerledigten* Gesuche um Ruhegehalte ist am Schlusse des Berichtsjahres 1892/93 auf 58 angestiegen. Der grösste Teil derselben ist dringend; es befinden sich darunter eine Reihe von Lehrern, die in 40—50jährigem Schuldienste bei geringer Besoldung ihre Kräfte aufgebraucht haben und nun meist hülfs- und mittellos und arbeitsunfähig dastehen. Dieser Zustand kann unmöglich fortdauern; es muss Abhülfe gebracht werden durch Bewilligung eines Nachkredites zur Deckung des letztjährigen Defizits und durch Erhöhung des betreffenden Kredits pro 1893. Dass die Fassung von § 55 des Primarschulgesetzes eine weitere Erhöhung des Kredits ausschliesse, liegt durchaus nicht im Sinn und Geist des Gesetzes und ist auch nicht notwendigerweise aus dem Wortlaut desselben zu folgern. Bei einem Stand von 2045 Lehrern und Lehrerinnen wäre übrigens die Zahl von zirka 200 oder 10% Pensionirten durchaus nichts Anormales.“

Was hier durch die oberste Erziehungsbehörde im Kanton Bern in einem offiziellen Berichte konstatirt wird, findet wohl seine Pendants in fast allen übrigen Kantonen.

In einer Reihe derselben haben es die betreffenden Behörden, trotzdem ihnen die gesetzliche Unterlage für ihr Vorgehen mangelt, gewagt, die wohlverstandenen Pflichten der Humanität gegenüber ihren dienstunfähigen, altersschwachen Lehrern doch zu erfüllen.

Wir zitiren zum Beleg eine Bemerkung aus einer Botschaft des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen an das Volk vom 10. September 1892, die das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 betrifft:

„Die bisherige Gesetzgebung kannte eine Pensionirung der Lehrer nicht ausdrücklich; gleichwohl konnten im Dienste ergraute oder untauglich gewordene Lehrer nicht dem Elende ausgesetzt werden und deshalb gestaltete sich die Praxis dahin, dass Ruhegehalte bewilligt wurden.“

Insbesondere mit Rücksicht darauf, dass eine irgendwie erhebliche Besoldungsaufbesserung der Lehrerschaft angesichts der prekären Finanzverhältnisse in den meisten Kantonen für die nächste Zukunft ausgeschlossen ist, muss in anderer Weise nachhaltig für im Schuldienst ergraute oder durch Krankheit in der Ausübung ihres Berufes gehinderte Lehrer gesorgt werden. Das geschieht nun am besten durch Ausrichtung von Ruhegehalten.

* * *

Die *Gründe*, die für diese Institution sprechen, sind im wesentlichen solche des Rechtes und der Billigkeit, sowie die Rücksichtnahme auf das wohlverstandene Interesse der Schule.

Der Beruf des Lehrers verlangt eine spezifische Vorbildung, die in jahrelangem Studium erworben werden muss. Wenn er nun Jahrzehnte lang seine Dienstobligkeiten erfüllt hat und seine Kräfte nicht mehr völlig ausreichen, so kann er nicht einen Teil oder die ganze Amtssarbeit auf eines seiner Familienglieder abladen, weil sein Wirkungskreis ein höchstpersönlicher ist. Er ist auch vollständig auf seinen Gehalt angewiesen und wird eben seine volle Besoldung so lange zu erhalten suchen, als es nur immer möglich ist. Ganz anders verhält es sich mit andern Berufsarten. Im Alter können Handwerker oder Landwirte z. B. einen Teil ihrer Arbeit auf Familienglieder, die sie zu den betreffenden Verrichtungen herangezogen haben, abladen. Auch ökonomisch sind letztere durchschnittlich besser gestellt; denn sie verfügen meistens über ein Anwesen, das ihre Heimat bleibt. Das ist beim Lehrer nicht der Fall; denn sein Beruf bringt es mit sich, dass er mit seiner Erwerbsfähigkeit in der Regel auch sein Heim verliert.

Die Fürsorge umsichtiger Schulbehörden muss dahin gehen, alternde Lehrer, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr im stande sind, ihrer Pflicht voll zu genügen, durch frische Kräfte zu ersetzen. Es ist nicht gleichgültig, welchen Händen die Jugend anvertraut sei. Der aus der Betätigung von altersschwachen oder gebrechlichen Lehrern entstehende Nachteil lässt sich allerdings nicht in Zahlen ausdrücken, kann aber seine üblichen Folgen auf ganze Generationen ausdehnen.

Dennoch wäre es in solchen Fällen eine Herzlosigkeit, wenn eine Gemeinde die Stirne hätte, ihren alternden Lehrer, der ihr Jahrzehnte lang bei kärglicher Besoldung seine Kraft gewidmet hat und aller Subsistenzmittel bar ist, auf die Gasse zu stellen. Die Gerechtigkeit verlangt, dass diejenigen, die für die idealen Güter des Volkes ihr Leben lang gewirkt haben, am Schlusse einer Laufbahn, die dornenvoller ist, als man es gemeinhin glaubt, vom Volke nicht verlassen werden. Möchte doch der jungen Generation das beklagenswerte

Schauspiel erspart bleiben, ihre und ihrer Eltern Lehrer den Lebensabend im Elend verbringen zu sehen.

Dass diese Schilderung nicht eine zu pessimistische ist, sondern dass sie faktische Verhältnisse im Auge hat, wie sie leider nicht vereinzelt dastehen, zeigt der oben erwähnte Passus aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Die Beispiele liessen sich ohne Mühe vermehren.

Da es keine Frage ist, dass der Erfolg des Unterrichts abhängig ist von der Tüchtigkeit der Lehrerschaft, so arbeiten alle Massnahmen, die geeignet sind, dem Lehrkörper tüchtige Köpfe zuzuführen, in ganz direkter Weise an der Hebung des Schulwesens. Als solche Massnahme nun, zu welcher der Staat im Interesse der Erziehung des Volkes verpflichtet ist, muss die materielle Sicherstellung der Lehrerschaft bezeichnet werden. Durch die Besoldung wird das aber in den wenigsten Kantonen erreicht; denn obschon alle bestrebt sind, in dieser Beziehung nach Möglichkeit vorzusorgen, sind doch die Gehälter da und dort so gering, dass es dem Lehrer faktisch unmöglich ist, durch Ersparnisse für die alten Tage vorzusorgen.¹⁾ Dass dem so ist, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft in den einzelnen Kantonen. In Ermangelung neuerer Angaben legen wir die Besoldungsverhältnisse vom Jahr 1882, wie sie in der Grob'schen Schulstatistik für die Landesausstellung 1883 enthalten sind, zu Grunde.

Darnach erreichten die Durchschnittsbesoldungen der Lehrerschaft in den einzelnen Kantonen die nachfolgenden Beträge:

	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrpersonal überhaupt
Zürich	2228	1805	2192
Bern	1386	1032	1249
Luzern	1287	1226	1279
Uri	528	359	451
Schwyz	1025	539	758
Nidwalden	650	370	448
Obwalden	891	493	597
Glarus	1610	—	1610
Zug	1122	419	778
Freiburg	1031	693	897
Solothurn	1288	1169	1283
Baselstadt	3213	1535	2778
Baselland	1446	1450	1446

¹⁾ Selbst aus dem Kanton Baselstadt, der mit Bezug auf die Lehrerbesoldungen an erster Stelle steht, erhalten wir von sehr kompetenter Seite über die Pensionsfrage folgende Auskunft: „Das Motiv für die Pensionirung ist klar: alle Gehalte sind so mässig, dass von Ansammeln eines erheblichen Vermögens nicht die Rede sein kann. Die Ausrichtung eines hiezu ausreichenden Gehaltes würde den Staat viel mehr belasten, als die Pensionen es tun, und zudem wäre man nicht sicher, dass der Mehrbetrag des Gehaltes auch wirklich kapitalisiert würde und die Invaliden nicht doch hülfflos würden. Das Pensioniren ist nicht ein *Vorrecht*, wohl aber ein *Vorbild* für die Privatwirtschaft.“

Schaffhausen . . .	1664	1172	1623
Appenzell A.-Rh. .	1821	1850	1821
Appenzell I.-Rh. .	979	646	882
St. Gallen . . .	1584	1195	1554
Graubünden . . .	694	482	669
Aargau	1224	1096	1207
Thurgau	1561	1257	1552
Tessin	666	507	572
Waadt	1744	1166	1514
Wallis	425	342	387
Neuenburg	1938	1047	1356
Genf	2188	1227	1647
Schweiz	1419	901	1263

Einige Kantone haben zwar im Laufe des vergangenen Jahrzehnts ihre Besoldungen erhöht; im grossen Ganzen jedoch geben diese Zahlen auch noch für unsere Tage ein zutreffendes Bild.

Wenn sich nun im allgemeinen diese Bezüge als unzureichend herausstellen, um das Alter wenigstens einigermassen zu sichern, so ergibt sich für den Staat die Pflicht, in einer andern Weise für die Zukunft seiner Lehrerschaft zu sorgen.

Welcher junge, begabte Mann wird sich fernerhin den Lehrerberuf erwählen, wenn ihm am Schluss einer langen Reihe von Dienstjahren, nachdem er Zeit und Kraft für das Gemeinwesen eingesetzt hat, für seinen Lebensabend bittere Not in Aussicht steht?

Wenn die Pflicht des Staates, für das Alter seiner Lehrer zu sorgen, feststeht, ergibt sich daraus, dass die Pensionen als *Besoldungsteile* zu gelten haben. Sie können daher nicht als Unterstützungen oder Gnadengeschenke betrachtet werden, wie dies in breiten Bevölkerungskreisen da und dort geschieht; sie konstituiren vielmehr, wo sie eingeführt sind, ein Recht, und müssen von der Lehrerschaft derjenigen Kantone, welche sie nicht besitzen, als das im Ringen nach finanzieller Besserstellung zunächst zu erreichende Ziel in's Auge gefasst werden.

Die Ruhegehalte erscheinen auch vom fiskalischen Gesichtspunkte aus als das billigste Auskunftsmittel, sofern sich nämlich der Staat auf den Standpunkt der Ausrichtung von *Invaliditäspensionen* stellt und nicht das viel weitergehende Prinzip von eigentlichen Altersgehalten akzeptirt. Wie die Statistik der Pensionirten beweist, kommt durchschnittlich $1/12$ bis $1/10$ der berechtigten Volksschullehrer in den Genuss eines Ruhegehaltes; für den Rest realisirt sich die Ruhegehaltserwartung niemals. Nur wenige erreichen ein Alter, wo die Pensionirung als gerechtfertigt erscheint.

Denn die Schule ist nicht ein Gebiet, das seine Diener alt werden lässt; die Lehrtätigkeit reibt nachgewiesenermassen die geistigen und körperlichen Kräfte schneller auf als jede andere Berufsart.

Einlässliche Untersuchungen betreffend die Lehrerschaft des Kantons Zürich haben beispielsweise ergeben, dass in den letzten 20 Jahren ein Primarlehrer durchschnittlich ein Alter von 58,6 Jahren, ein Sekundarlehrer ein solches von 48,2 Jahren erreicht. Für den Primarlehrer stellte sich im Durchschnitt eine Anwartschaft auf Ruhegehalt für 1,7 Jahre heraus, was einer einmaligen Gesamtsumme von Fr. 1020 entspricht; für den Sekundarlehrer ergaben sich sogar bloss 0,28 Jahre = Fr. 296.

* * *

Die *Mittel und Wege* nun, die dem konstatirten und innerlich begründeten *Bedürfnis* bezw. der Notwendigkeit der *Ruhegehalte* gerecht werden wollen, sind in den verschiedenen Kantonen ganz verschiedene, wie aus den nachfolgenden Zusammenstellungen hervorgeht.

I. Staatliche Ruhegehalte 1892.

Kantone	Lehrerschaft			Ruhegehalte		
	Total	Pensionierte	%	Total	Durchschnittl. Betrag	Minimum und Maximum
<i>Zürich:</i>						
Volksschullehrer	990	90	9,1	89282	992	{ 150—1000 ¹⁾ 500—1400 ²⁾
Höhere Lehrer	130	7	5,4	14072	1759	1000—3000
<i>Bern:</i>						
Primarlehrer	2045	177	8,7	53600	303	200—360
Sekundarlehrer ³⁾	373	19	5,1	21947	1219	500—3000
Seminarlehrer	ca. 22	1	4,5	1500	1500	1500
Hochschullehrer	56	3	5,4	8400	2800	2600—3000
Gewesene Kantonsschullehrer	—	3	—	4900	1633	1000—2500
<i>Baselstadt:</i>						
Hochschullehrer	44	22 ⁴⁾	5,2 ⁴⁾	41790	1809	bis 4500
Andere Lehrer	376	—	—	—	—	—
<i>Glarus:</i>						
Primarlehrer	109	11	10	3500	308	100—400
<i>Aargau:</i>						
Gemeindeschullehrer	585 ⁵⁾	70	12,1	14618	209	bis 500
Bezirksschullehrer	84 ⁶⁾	5	6,0	2657	531	bis 1200
Kantonsschullehrer	22 ⁷⁾	4	18,1	4367	1092	bis 2200
Seminarlehrer	24 ⁸⁾	3	12,5	2580	860	—
<i>Schaffhausen:</i>						
Primarlehrer	174	9	5,2	5766	640	—
Total	5034	424	8,42	268979	634	—
<i>Waadt:</i>						
Primarlehrer	970	393	—	118299	301	bis 500
Höhere Lehrer	250	90	—	39559	440	bis 1000

¹⁾ Primarlehrer. — ²⁾ Sekundarlehrer. — ³⁾ Sekundarlehrer, Progymnasial- und Gymnasiallehrer (darunter drei Lehrerinnen). — ⁴⁾ Es fällt auch noch in Betracht, dass ältern Lehrern ein Teil ihres Pensums ohne Verminderung des Gehaltes abgenommen werden kann. Im Jahr 1892 waren 13 Lehrer und Lehrerinnen in diesem Falle. — ⁵⁾ Inklusive Fortbildungsschullehrer. — ⁶⁾ Dazu 134 Hülfslehrer. — ⁷⁾ Inklusive neun Hülfslehrer. — ⁸⁾ Inklusive 13 Hülfslehrer.

II. Pensions-, Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

A. Obligatorische Kassen (1892).

Kantone	Kassen	Mit-glieder-zahl	Pen-sionirte	Gesamt-summe der Pensionen etc.	Höhe der Rente bzw. Pension	Beitrag des Lehrers	Maximal-zahl der Ein-zahlungen	Staats-beitrag	Vermögen am 31. Dezemb. 1892
1. Neuenburg . .	Fonds scolaire de prévoyance . . .	520	104 ¹⁾	22202	Fr. 800 ²⁾	Fr. 60	30	20000	Fr. 335935
Genf . . .	Caisse de prévoyance des fonctionnaires.								
2.	a. de l'enseignement primaire . . .	298	41	36740	1400	200 ²⁾	25	12713	374890
3.	b. de l'enseignement secondaire . . .	66	?	1840	*)	200 ³⁾	25	ca. 8000	109835
4. St. Gallen . .	a. Unterstützungskasse der st. gallischen Volksschullehrer . .	580	187	60728	200—600	20 ⁴⁾	unbest.	11600	531416
5.	b. katholische Pensionskasse . . .	—	22	940	40; 60	—	—	—	35693
6.	c. Witwen-, Waisen- und Alterskasse evangelischer Schullehrer . .	—	12	300	25	—	—	—	19156
7. Appenzell A.-Rh.	Lehrerpensionskasse . .	135	26	7365	150—600	40 ⁵⁾	unbest.	4080	151190
8. Zürich . . .	a. Witwen- und Waisenstiftung für Volks-schullehrer . . .	972	{ 56 28 }	{ 22400 400 }	{ 200 400 }	{ 40 40 }	unbest.	22584	434981
9.	b. Witwen- und Waisenstiftung für höhere Lehrer und Geistliche	347	29	11600	400	40	unbest.	11448	176361
10. Luzern . . .	Lehrer-Witwen- u. Waisen-unterstützungsverein.	ca. 350	184	6726	37,60	15	20	—	112427
11. Schwyz . . .	Lehrer-Alters-, Witwen- u. Waisenkasse . . .	73	18	1615	85 ⁷⁾	5 ⁶⁾	30	500	39518
12. Glarus . . .	Lehrer-Alterskasse . . .	98	40	7475	100—300	20	35	2000	102191
13. Zug . . .	Lehrerunterstützungs-verein . . .	—	8	768	{ 168,50 30—85 }	5	30	700	30347
14. Freiburg . . .	Alterskasse (Caisse de retraite). . .	259	105 ⁸⁾	11467	150—300	15	25	4920	137468
15. Solothurn . . .	Lehrer-Alters-, Witwen- u. Waisenkasse („Roth-stiftung“) . . .	325	105	8085	77	12	30	3000	144533
16. Baselland . . .	Witwen-, Waisen- und Alterskasse . . .	178	{ 53 41 ¹⁾ }	7662	75—300	22,50	35	2000	155689
17.	Sterbefallkasse . . .	—	560	120	12 ²⁾	—	—	—	3672
18. Appenzell I.-Rh.	Alters-, Witwen- und Waisenkasse . . .	17	—	—	unbestimmt	12 ⁶⁾	unbest.	300	5188
19. Graubünden . . .	Lehrerhülfskasse . . .	544	—	1133	—	15 ⁹⁾	—	5440	10000
20. Aargau . . .	Lehrerpensionsverein . . .	603	214	18973	63—94	15	bis 35	8500	175100
21. Thurgau . . .	Alters- und Hülfskasse . . .	298	?	4691	50—300	15 ¹⁰⁾	unbest.	5245	116205
22.	Witwen- u. Waisenstiftung . . .	376	46	4800	100	10	unbest.	1755	108668
	Total	6039	1282	238070	—	—	—	124785	3310463

¹⁾ 89 Berechtigte der alten Stiftung à Fr. 180 und 15 der neuen Stiftung à Fr. 720. — ²⁾ Im Todesfall erhalten die Hinterlassenen außerdem eine Versicherungssumme von im Maximum Fr. 3000 (gegenwärtig Fr. 2700). — ³⁾ Inklusive Staatsbeitrag von Fr. 50. — ⁴⁾ Ausserdem per Lehrstelle Fr. 20 vom Staate und Fr. 50 von der Gemeinde. — ⁵⁾ Staat und Gemeinde zudem je Fr. 30. — ⁶⁾ Minimum. — ⁷⁾ Einfache Rente. — ⁸⁾ Von den 105 Pensionirten bezogen 85 die alte Pension von Fr. 75 und 20 die neue Pension von Fr. 300. — ⁹⁾ Wovon Fr. 10 Staatsbeitrag. — ¹⁰⁾ Wovon Fr. 5 Staatsbeitrag. — ¹¹⁾ Todesfälle. — ¹²⁾ Siehe auf pag. 58 u. 59.

B. Freiwillige Kassen (1892).

Kantone	Kassen	Mitgliederzahl	Pensionierte	Gesamtsumme der Pensionen etc.	Höhe der Rente bzw. Pension	Beitrag des Lehrers	Maximalzahl der Einzahlungen	Staatsbeitrag	Vermögen am 31. Dezemb. 1892
<i>a. Kantonale Kassen.</i>									
23. Bern . . .	Lehrerkasse (Versicherungskasse).			Fr. 16300	Fr. 50	Fr. —	—	Fr. —	Fr. —
	a. Pensionsversicherung	311	—						
	b. Kapitalversicherung	142	—	4950	500-2000 ¹⁾	—	35 ²⁾	—	357746
24. Baselstadt . . .	Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse . . .	164	37	14898	180-720 ³⁾	15-60	—	—	410873
25. Schaffhausen . . .	Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse . . .	66 ⁴⁾	43	2010	30; 45	—	35	—	56346
26. St. Gallen . . .	Sterbekasse st. gallischer Lehrer . . .	450	6 ⁵⁾	2658	ca. 400	—	—	—	1427
27.	Witwen-, Waisen- u. Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule . . .	ca. 30	2	1074	600; 474	60	ca. 35	4000	120385
28. Tessin . . .	Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi	134	60	2896	120-360	10	40	1000	66680
	Total	1297	148	44786	—	—	—	5000	1013457
<i>b. Städtische und private Anstaltskassen.</i>									
1. Stadt Luzern . . .	Alters- u. Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	7000 ⁶⁾	—
2. Stadt St. Gallen . . .	Lehrer-, Witwen-, Waisen- und Alterskasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Stadt Burgdorf . . .	Versicherung der Lehrerschaft . . .	21	—	—	—	—	—	—	29651
4. Stadt Aarau . . .	Lehrerpensionskasse . . .	33	3	931	250-450	—	—	—	53500

¹⁾ Versicherungssummen. — ²⁾ Bis zum zurückgelegten 56. Altersjahr. — ³⁾ Fr. 180 für halbe, Fr. 720 für zweifache Gehalte, entsprechend den Einzahlungen. — ⁴⁾ Plus 16 beziehberechtigte Witwen. — ⁵⁾ Todesfälle. — ⁶⁾ Einmaliger Staatsbeitrag bei Gründung der Kasse im Jahre 1890.

Aus den vorstehenden Detailnachweisen über die Verhältnisse der einzelnen Kassen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Kantonale Kassen.

	Zahl der Kassen	Mitgliederzahl	Pensions- oder Renten-berechtigte	Ausgerichtete Pensionen u. Renten	Staatsbeiträge	Vermögen auf 31. Dez. 1892
				Fr.	Fr.	Fr.
Obligatorische Kassen	22	6039	1282	238,070	124,785	3,310,463
Freiwillige Kassen	6	1297	148	44,786	5,000	1,013,457
Kantonale Kassen: Total	28	7336	1430	282,856	129,785	4,323,920

Städtische und private Kassen.

Das statistische Material über dieselben ist unvollständig, und sie sind im einzelnen so verschieden organisirt, dass eine Schematisirung derselben schwierig ist. Sie haben auch für die

Betrachtung der allgemein schweizerischen Verhältnisse nicht die gleiche Wichtigkeit, wie die kantonalen Kassen. Die Berücksichtigung von Kassen einzelner privater Unterrichtsanstalten kann sodann in dieser zusammenfassenden Übersicht füglich übergegangen werden.

Im Einzelnen geben die vorgeführten statistischen Übersichten noch zu folgenden Bemerkungen Anlass.

a. Mit Bezug auf die staatlichen Ruhegehalte.

In den Kantonen *Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Aargau*, in provisorischer Weise auch *Schaffhausen*, hat die Staatskasse die vollständige Bestreitung der Ruhegehalte übernommen, im Kanton *Waadt* bestreitet sie die bezüglichen Ausgaben weitaus zum grössten Teil, indem sie sich durch die einzelnen Mitglieder des Lehrerstandes nur verhältnismässig kleine Beiträge an die betreffenden Kosten leisten lässt.

Es ist noch ein weiterer Unterschied gegenüber den Ruhegehalten der sechs erstgenannten Kantone vorhanden. Während diese einen solchen nur im Falle von *Invalidität* des Lehrers zusprechen, d. h. wo Altersschwäche, körperliche oder geistige Gebrechen, dauernde Krankheit eine irgendwie erfolgreiche Schulführung ausschliessen, ermöglicht der Kanton Waadt den Rücktritt auch bereits nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren und stellt daher mehr das Moment der Altersversorgung in den Vordergrund. Die Frequenz der Ruhegehalte ist in diesem Falle eine erheblich grössere, was denn auch in gewissem Sinne den oben erwähnten Beitrag der Interessenten an die Staatskasse rechtfertigt.

b. Mit Bezug auf die verschiedenen Kassen und Stiftungen der Lehrerschaft.

Bei diesen Instituten sind in bunter Mischung eine Reihe von Unterstützungszwecken vereinigt. Nur die wenigsten sind reine Alters- oder Pensionskassen der Lehrer; dieselben suchen in der Regel auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in ihren Wirkungskreis zu ziehen; oder dann sind sie eigentliche Sterbekassen. Einzelne stellen es sich ausserdem noch zur Aufgabe wenigstens zum Teil für die Kosten der infolge von Krankheit notwendigen Stellvertretung aufzukommen.

Wo die Kantone die von ihnen für die Lehrer obligatorisch erklärten Kassen mit erheblichen Beiträgen subventioniren und wo auch die Kapitalfonds bereits eine gewisse Sicherheit bieten, ist es den Kassen möglich gemacht, Pensionsbeiträge in Aussicht zu nehmen, welche für den Notfall als wirksame Unterstützungen gelten können (Neuenburg, Genf, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.). Für die genannten kantonalen Kassen stellen sich die vollen Pensionsbeträge gegenwärtig auf Fr. 600, Fr. 800 und Fr. 1400.

Alle übrigen Kassen richten erheblich geringere Pensions- bzw. Rentenbeträge aus. Im besten Falle steigen sie — wie bei den beiden Witwen- und Waisenstiftungen im Kanton Zürich — auf Fr. 400 an; in einer grössern Reihe von Kantonen erreichen die Beträge kaum Fr. 100. Und dies insbesondere da, wo allen möglichen Unterstützungszwecken durch dieselbe Kasse genügt werden will.

Die natürliche Folge davon ist, dass die Pensionen auf ein Minimum sinken, das nicht mehr als irgendwie wirksame Unterstützung gelten kann. Am schlimmsten ist es mit jenen Kassen bestellt, die die Verabreichung von Pensionen bloss an die Bedingung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren, bzw. von jährlichen Einzahlungen binden. Dort kann es vorkommen, dass $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl im Genuss der „Pension“ stehen.

Sodann zeigt die statistische Übersicht auch, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder in der Regel recht bescheidene sind, so dass schon aus diesem Grunde die Pension ebenfalls eine bescheidene bleiben muss.

Eine Anzahl von Kassen ist infolge der unsichern technischen Grundlagen derselben in die Zwangslage versetzt, ihre Pensionen von Jahr zu Jahr zu verringern.

Die detaillierte Durchsicht der Statuten von verschiedenen Kassen ergibt, dass dieselben Berechtigungen verheissen, für welche die versicherungstechnischen Voraussetzungen fehlen. In allen Fällen, wo die Kassen und Stiftungen in dieser Hinsicht nicht schon das Gutachten eines Versicherungstechnikers eingeholt haben, sollte dies nachträglich noch getan werden.

Eine Erscheinung ist schliesslich noch zu erwähnen. Auch in den kleinsten Kantonen bestehen bei kleiner Mitgliederzahl selbstständige Kassen, die besser täten, sich an gefestigte grössere Institute anzuschliessen.

Zwar sind die Schwierigkeiten — es ist dies unverkennbar — enorme, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Pensions- und Rentenverpflichtungen und die Vielgestaltigkeit der bestehenden Institute, sowie wegen der vorhandenen partikularistischen Tendenzen, aber unmöglich dürfte ein Zusammenschluss verschiedener Kassen nicht sein. Der Gedanke einer Versicherungs- und Sterbekasse für alle schweizerischen Lehrer ist nicht neu; er ist vor zirka 3 Jahren von einem Initiativkomite von Solothurner und Aargauer Lehrern zu verwirklichen gesucht worden; allein ohne Erfolg. Gegenwärtig harrt die Frage ihrer Lösung im Schosse des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins. Soll der Gedanke des Zusammenschlusses verschiedener Institute der schweizerischen Lehrerschaft auf dem Gebiete der obligatorischen und fakultativen Selbsthülfe dereinst *Aktualität* gewinnen, so dürfen nicht verschiedene Zwecke im neuen Institut verquickt werden; entweder

muss dasselbe eine reine Pensionskasse für alte oder invalide Lehrer oder dann eine Stiftung für Witwen und Waisen sein.

Dies sollte möglich sein, denn die bereits vorhandenen Mittel sind nicht unbeträchtliche und können bei weiser Beschränkung auf einen Zweck in fruchtbringender und wirksamer Weise zu Gunsten der schweizerischen Lehrerschaft oder ihrer Hinterbliebenen verwendet werden.

Die Übersichten auf Seite 97 und 98 beweisen im fernern, dass von den zirka 11,000 Volksschullehrern rund *zwei Drittel*, d. h. mehr als 7000 sich zu gegenseitiger Hülfeleistung im Falle von Invalidität, Krankheit oder Tod für kleine Gebiete bereits zusammen getan haben und dass nur noch ein verhältnismässig kleiner Bruchteil dies bis jetzt unterlassen hat.

Die Frage, unter welchen Umständen die verschiedenen Institute oder doch eine Anzahl derselben zusammengelegt werden könnten, muss selbstverständlich Gegenstand von einlässlichen versicherungstechnischen Untersuchungen und eventuell von besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreisen werden.

Erst auf dieser sicheren Grundlage kann sich ein neues lebensfähiges Gebilde gestalten.

In den Kantonen *Uri*, *Obwalden*, *Nidwalden* und *Wallis* besteht die Institution der Ruhegehalte nicht und es sind auch keine gemeinsamen Lehrerkassen zur Fürsorge im Alter und im Invaliditäts- oder Todesfall ihrer Mitglieder vorhanden. Nichtsdestoweniger kommt es vor, dass in Ausnahmefällen da und dort beim Rücktritt verdienter Lehrkräfte als Zeichen der Anerkennung Gratifikationen in höherem oder geringerem Betrage zuerkannt werden. Im Kanton *Wallis* bedarf es hiezu eines ausdrücklichen Beschlusses des Grossen Rates.

In den Kantonen Uri und Unterwalden ist in den letzten Jahren mehreren scheidenden Lehrern ebenfalls durch Zuwendungen in verschiedenem Betrage der Dank und die Anerkennung von Volk und Behörden gezollt worden.

Einer Zuschrift des Präsidenten des Erziehungsrates des Kantons Uri entnehmen wir folgende Bemerkung:

„Wir geben gerne der Erwartung Ausdruck, dass in nicht zu ferner Zeit auch in unserm Kanton auf diesem Gebiete etwas zu Gunsten unseres Lehrpersonals sich werde anstreben und erreichen lassen“.

In den oben genannten sechs Kantonen, welche staatliche Ruhegehalte im Falle der *Invalidität* an Lehrer verabreichen, werden solche an 8,42 %, d. h. an den 12. Teil der Gesamtzahl der gegenwärtigen aktiven Lehrer (Volksschullehrer und Lehrer an den höhern Anstalten) ausgerichtet. Der durchschnittliche Ruhegehalt beträgt in diesem Fall Fr. 634. Wenn nur die *Volksschul-*

lehrerschaft in Betracht gezogen wird, so kommen auf zirka 4150 Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) zirka 350 Pensionirte, d. h. $8\frac{1}{2}\%$ des Bestandes der Lehrerschaft. Der Durchschnittsruhegehalt würde hier rund Fr. 580 betragen.

Wenn diese Verhältnisse auf die ganze Schweiz übertragen werden, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die gesamte Volksschullehrerschaft stieg im Jahr 1892 auf zirka 9500 Primarlehrer und -Lehrerinnen und zirka 4400 Sekundarlehrer und -Lehrerinnen, zusammen also auf zirka 10,900 oder rund 11,000 Köpfe an.

Die Zahl der invaliden Lehrer, die im Interesse der Schule pensionirt werden sollten, würde nach der obigen Verhältniszahl von 1 : 12 rund 900 betragen, oder wenn wir ein noch ungünstigeres Verhältnis annehmen, z. B. 1 : 11, rund 1000. Für diese 1000 Vertreter des Volksschullehrerstandes dürfte nach den obigen Berechnungen eine Pensionssumme von zirka Fr. 500,000—600,000 vonnöten sein.

Nun ist aber darauf hinzuweisen, dass der oben vorgesehene Ansatz einer Durchschnittspension von Fr. 580 die Höhe der durchschnittlichen Besoldungen der Volksschullehrer in vielen Kantonen erreicht oder noch über denselben steht, und dass aus diesem Grunde die Pensionsbeträge wohl niedriger bemessen würden. Nehmen wir nun statt jenes Durchschnittes von Fr. 580 für eine Pension eine Summe von Fr. 500 an, so dürfte bei diesem Ansatz mit einer Ausgabe von im Maximum einer *halben Million* Franken dem Pensionsbedürfnis der Volksschullehrerschaft in der Schweiz genügt werden können.

Es ist wohl nicht nötig zu sagen, warum wir diese Berechnungen anstellen. Aus allen Kreisen der Lehrerschaft tönt der Ruf nach tatkräftigerer finanzieller Unterstützung der Volksschule in den einzelnen Kantonen durch den Bund. Und dieser Ruf wird sobald nicht verstummen, denn er hat seine innere Berechtigung. Wenn der Bund für alle übrigen Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen und öffentlicher Arbeiten in freigebiger Weise seine Mittel zur Verfügung stellt, so darf er der Volksschule gegenüber, auf der die Zukunft des Landes ruht, seine Hand nicht verschliessen. Ein Schritt in der bezeichneten Richtung scheint mit der Schenk'schen Schulvorlage¹⁾ getan zu werden. Wenn wir den in Betracht fallenden Teilen derselben näher treten, so sehen wir, dass in der in Frage kommenden Ziffer II die Sub-

¹⁾ I. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

II. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser; 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu

ventionirung des Ruhegehaltswesens der Kantone nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Zwar könnten die Ruhegehalte unter dem Titel „Aufbesserung von Lehrerbesoldungen“ eventuell untergebracht werden, da sie doch als Besoldungsteile zu gelten haben.

Nach der Vorlage dürften die Bundesbeiträge ausschliesslich nur für die sub Ziffer II ausdrücklich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und es wäre die Quote für jede der in Ziffer II aufgeführten Zweckbestimmungen rein ins Ermessen der Kantone gestellt.

Daher dürfte die Vorlage bei einer eventuellen parlamentarischen Beratung doch vielleicht in dem Sinne erweitert werden, dass die Ruhegehalte an Lehrer *ausdrücklich* aufgeführt würden.

Denn eine irgendwie erhebliche *Erhöhung der Lehrerbesoldungen*, wie sie Ziffer II, 7 vorsieht, erscheint bei den bescheidenen Bundesbeiträgen, welche nach derselben Vorlage den einzelnen Kantonen zugesucht sind und bei der grossen Zahl der Bewerber als aus-

grosser Klassen; 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an Schulkinder; 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen.

III. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben, sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.

IV. Für die Periode der nächsten fünf Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

V. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

VI. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich: 1. Klasse 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung: Baselstadt Fr. 22,124, Genf Fr. 31,652, Neuenburg Fr. 32,445, Zürich Fr. 111,154, Waadt Fr. 74,296, Glarus Fr. 10,147, Schaffhausen Fr. 11,334, Zug Fr. 6908. Zusammen Fr. 300,000. — 2. Klasse 40 Rappen per Kopf: Solothurn Fr. 34,248, Appenzell A.-Rh. Fr. 21,643, Bern Fr. 214,681, Baselland Fr. 24,776, Obwalden Fr. 6017, Thurgau Fr. 41,871, Luzern Fr. 54,144, St. Gallen Fr. 91,269, Aargau Fr. 77,432, Graubünden 37,924, Freiburg Fr. 47,662. Zusammen Fr. 651,657. — 3. Klasse 50 Rappen per Kopf: Nidwalden Fr. 6269, Uri Fr. 8624, Schwyz Fr. 25,153, Appenzell I.-R. Fr. 6444, Wallis Fr. 50,992, Tessin Fr. 63,375. Zusammen Fr. 160,857. Total aller drei Klassen Fr. 1,112,574. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünf Jahre beträgt für 1. Klasse 30 Rappen, für 2. Klasse 40 Rappen, für 3. Klasse 50 Rappen per Kopf der Bevölkerung.

VII. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für die

geschlossen. Dagegen könnte in ganz wirksamer Weise der Gedanke der Fürsorge für die invaliden Lehrer verwirklicht werden.

Mit der verhältnismässig bescheidenen Summe von vielleicht $\frac{1}{4}$ Million Franken wäre es dem Bund möglich, für jeden invaliden Lehrer der Volksschule einen Beitrag von Fr. 200—300 an dessen Pensionirung zu leisten.

Nach dem bei den Bundessubventionen eingeführten Grundsatz, dass die Kantone *mindestens* den gleichen Beitrag zu demselben Zwecke leisten sollten, wäre die Möglichkeit geboten, manchen Lehrer im Alter vor bitterer Not zu bewahren. Ein grosser Teil der Kantone würde wohl von sich aus noch bedeutend höher gehen und jedenfalls gingen diejenigen Kantone, welche bereits Pensionen ausrichten, nicht unter die bisherigen Leistungen.

* * *

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung angelangt. Wenn wir die Ergebnisse, zu welchen wir bei Behandlung der Frage der Ruhegehalte und der Institution der Lehrerkassen gelangt sind, zusammenfassen, so sind es kurz folgende:

bezüglichen Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehrte nicht eingereicht wird.

VIII. Der um eine Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen. 2. Einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung. 3. Eine besondere spezialirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr; nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

IX. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Artikel II), wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche von seiten des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso grosse Summe verwendet wird, wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

X. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Die Ansammlung von Fonds aus Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Artikel IX) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

XI. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrate gefasst. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.

XII. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Departements des Innern einer vom Bundesrat jeweilen auf eine Amts dauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

XIII. (Publikation und Inkrafttreten der Vorlage.)

I.

1. Die Besoldungen der schweizerischen Lehrer sind durchschnittlich so bescheiden, dass es für dieselben unmöglich ist, für ihre alten Tage Ersparnisse auf die Seite zu legen. Der Staat hat infolge dessen die Pflicht, in irgend einer Weise das Alter seiner Lehrer sicher zu stellen und sie vor den bittersten Alltags-sorgen zu bewahren.

2. Das geschieht am besten durch das Mittel der *staatlichen Ruhegehalte*¹⁾. Sie bilden gleich dem Besoldungsanspruch ein Recht an den Staat, oder, wo sie noch nicht eingeführt sind, eine moralische Pflicht desselben.

Es ist für die Beurteilung dieses Verhältnisses vollständig irrelevant und kommt in der Wirkung aufs gleiche heraus, ob die Besoldung als ganzes ausbezahlt wird in der Meinung, dass der Funktionär jeweilen einen kleinen Teil davon selbst für seine alten Tage oder für den Krankheitsfall bei Seite lege, oder ob der Staat diesen kleinen Teil nicht direkt verabfolgt, sondern vorläufig zurückbehält und später erst im Bedürfnisfalle an denselben unter dem Titel eines „Ruhegehaltes“ ausbezahlt. Der Unterschied liegt hier darin, dass es im ersten Fall ins Belieben des Einzelnen gelegt ist, für die Zukunft vorzusorgen, im letztern dagegen der Staat es übernimmt, diesen Sparpfennig aufzubewahren. Der Staat nimmt sonach einfach die Stelle eines wohlwollenden und uneigennützigen Geschäftsbesorgers ein.

¹⁾ Herr Prof. Dr. J. H. Graf wendet sich in seiner eingangs erwähnten Abhandlung gegen die Institution der „staatlichen Ruhegehalte“. Seine Argumentation ist folgende:

„Die Staatspensionen haben entschieden an Popularität verloren; stehen wir doch vor der Tatsache, dass sogar im Kanton Zürich, der seit 1859 das Prinzip der reinen Staatspension für Lehrer und Geistliche praktizirt hat, eine Initiativbewegung gegen diese Gesetzesbestimmung inszenirt ist, und liegt der Tag selbst noch nicht so fern, wo das Schweizervolk mit wuchtigem Mehr das eidgenössische Pensionsgesetz verworfen hat. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension, weil er in einseitiger Weise nur eine Klasse von Staatsdienern berücksichtigt und jeder Beamte, der im Dienst des Staates invalid geworden ist, offenbar das gleiche Recht auf eine Staatspension hat wie der Lehrer. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension aber auch deshalb, weil nur in den wenigsten Fällen der Staat im stande ist, eine erkleckliche Staatspension auszurichten, und stellen den Grundsatz auf, dass die Pensionirung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf. Nur in diesem Fall ist die Basis geschaffen für eine grundlegende und rationelle Lösung der ganzen Pensionsfrage.“

Das sind nun Behauptungen, für die eine hinlängliche Begründung schwer beizubringen wäre, sobald man die faktischen Verhältnisse, in welchen sich die schweizerische Lehrerschaft befindet, ins Auge fasst. Es darf doch nicht als Grund gegen den Bestand einer rechtlich begründeten Institution gelten, „dass sie an Popularität verloren habe“. Insbesondere geht es nicht an, zur Unterstützung dieser Behauptung die Volksabstimmung gegen das eidgenössische Pensionsgesetz und die Initiative gegen die Ruhegehalte der Lehrer und Geistlichen im Kanton Zürich herbeizuziehen. Was die letztere anbetrifft, so wird sie im Kanton Zürich selbst weniger als eine Auflehnung gegen das

Die Natur des *Ruhegehaltes* als Besoldungsteil schliesst rechtlich die staatliche Nötigung der Lehrer zu finanziellen Leistungen behufs Bestreitung derselben aus, denn sie würden eine Minderung seiner Besoldung zur Folge haben.

3. Die Erteilung von Ruhegehalten blass auf Grund einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren geht in unsren demokratischen schweizerischen Verhältnissen nicht an, ist auch nicht empfehlenswert und dürfte wegen der finanziellen Konsequenzen kaum in Frage kommen. Dagegen ist die Ausrichtung von Pensionen im Falle der *Invalidität* des Lehrers, d. h. in den Fällen, wo hohes Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen die Dienstunfähigkeit desselben zur Folge haben, eine *Pflicht* des Staates.

5. Auch im Interesse einer wirksamen Fürsorge muss sich der Staat auf die *Invaliditätspensionen* beschränken und diese dann allerdings so hoch bemessen, dass nicht die bittere Not den Lebensabend des Lehrers trübt.

II.

1. Die Fürsorge für die *Witwen und Waisen* soll Sache des Lehrers sein, sofern ihn der Staat durch die Besoldung und die Aussicht auf Pension materiell in genügender Weise ausrüstet. Eine direkte Pflicht des Staates, auch für die Hinterlassenen seiner Funktionäre zu sorgen, ist nicht vorhanden. Dass er es tue, ist wünschenswert und billig.

Prinzip der Ruhegehalte angesehen, als vielmehr als Ausfluss einer Stimmung bezw. Verstimmung insbesondere bäuerlicher Kreise infolge systematischer Agitation gegen die Lehrerschaft.

Im fernern ist wohl auch der Grund nicht ernst zu nehmen, dass die Staatspensionen an Lehrer darum zu bekämpfen seien, weil es noch nicht möglich sei, dieselben andern Staatsbeamten zukommen zu lassen.

Was das Argument anbetrifft, dass der Staat nur in den wenigsten Fällen im stande sei, „erkleckliche Pensionen“ auszurichten, so ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionirung, sofern sie sich nur auf invalide Lehrer beschränkt, dasjenige Auskunftsmittel ist, welches den Staat viel billiger zu stehen kommt als eine irgendwie nennenswerte, allgemeine Besoldungserhöhung. Diese Tatsache dürfte gerade einen Grund abgeben für eine liberale Bemessung einzelner Pensionsbeträge.

Der von Herrn Professor Dr. Graf gemachte Vorschlag, „dass die Pensionirung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf,“ wäre zwar ein Ausweg, würde aber ohne eine gleichzeitige Besoldungserhöhung eine neue Belastung der Lehrerschaft, von der sie bisher frei war, zur Folge haben und es wäre dies jedenfalls ein Ausweg, wie er für das Gros der meist gering dotirten Landschullehrer überhaupt nicht in Frage kommen dürfte. Dies würde sich übrigens auch aus dem sorgfältigen Studium des Budgets irgend einer Lehrerfamilie ergeben.

Vom formell-rechtlichen Standpunkt aus wäre es in den Kantonen, welche die Pensionirung bereits gesetzlich besitzen, mit Bezug auf die Lehrer, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen angestellt wurden, zum mindesten *zweifelhaft*, ob die künftige Pensionirung vom Beitritte zu einer Pensionskasse abhängig gemacht werden dürfe. Das trifft insbesondere auch für die Lehrerschaft des Kantons Bern zu.

2. Die *Hülfskassen* der Lehrerschaft in ihrer jetzigen Form sind nicht im stande, ihren Zwecken in wirksamer Weise zu dienen, da die von ihnen verabreichten Summen durchschnittlich äusserst bescheiden sind. Ein Zusammenschluss der einzelnen Kassen und Kässchen wäre sehr angezeigt.

III.

Es könnte den beiden Zwecken: der notwendigen *Pensionirung invalider Lehrer* und der *Fürsorge* für die *Hinterlassenen verstorbener Lehrer* in richtiger Weise gedient werden, wenn der Staat die Last der Ruhegehalte vollständig auf sich nähme und die Sorge für Witwen und Waisen den Kassen der Lehrerschaft, eventuell mit etwelcher Subventionirung, ganz überliesse. Bei dieser klaren Scheidung der Zwecke wäre ohne grossen Aufwand an Mitteln in beiden Richtungen Erfreuliches zu erreichen.

Wenn die Gemeinden, die Kantone und der Bund hiebei ihre Kräfte vereinigen, so wird ein Erfolg, der auch auf die Schule in wohltätiger Weise zurückwirken wird, nicht ausbleiben.

Darf die vorliegende Arbeit den Anspruch erheben, als ein bescheidener Beitrag für die zukünftige Ausgestaltung der Fürsorge für die Lehrerschaft auf allgemein schweizerischem Boden zu gelten, so ist ihr Zweck erreicht. Diese Fürsorge aber muss stets ein wichtiger Faktor bleiben in dem Streben nach dem Ideal der schweizerischen Volksschule.
